

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	.....	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Wirtschafts- und Sozialausschuß</b>	
	<b>Tagung von Februar 1993</b>	
93/C 108/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum	1
93/C 108/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten	8
93/C 108/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr sowie zur Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf frischen Rindersamen	12
93/C 108/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Begrenzung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	14
93/C 108/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen	16
93/C 108/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 108/07	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe außer Farbstoffen und Süßstoffen . . . . .	26
93/C 108/08	Stellungnahme zum Thema „Jahreswirtschaftsbericht 1993“ . . . . .	31
93/C 108/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und der Richtlinie 91/683/EWG zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG . . . . .	35
93/C 108/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik . . . . .	36
93/C 108/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines besonderen Hilfesystems für traditionelle Bananenerzeuger aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) . . . . .	39
93/C 108/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Programms für die Diversifizierung und Entwicklung der Erzeugung in bestimmten Bananenerzeugerländern Lateinamerikas . . . . .	41
93/C 108/13	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln . . . . .	42
93/C 108/14	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und anderen einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich der Einrichtung einer einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz und der Einsetzung eines Gemeinschaftstelekommunikationsausschusses (CTC) . . . . .	45
93/C 108/15	Stellungnahme zu dem Entwurf des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen . . . . .	48
93/C 108/16	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments, und — dem Geänderten Entwurf eines Vorschlages für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds . . . . .	53
93/C 108/17	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (MATTHAEUS-TAX) . . . . .	57
93/C 108/18	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif . . . . .	59

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum<sup>(1)</sup>**

(93/C 108/01)

Der Rat beschloß am 14. August 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 2. Februar 1993 an. Berichtersteller war Herr Ataíde Ferreira.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1993) mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Das mit dem englischen Begriff „timesharing“ bzw. „timeshare“ bezeichnete rechtlich-wirtschaftliche Phänomen des Immobilien-Teilzeiteigentums hat in den letzten Jahrzehnten in bezug auf den Erwerb von Ferienhäusern und -wohnungen eine derartige soziale Bedeutung erlangt, daß es auf Gemeinschaftsebene nicht länger unbeachtet bleiben darf.

1.1.1. Die Ausarbeitung eines Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum erschien auf Ersuchen verschiedener Mitgliedstaaten hin aus folgenden Gründen geboten: vielgestaltige Probleme, denen sich die Verbraucher beim Erwerb eines „Rechts auf Nutzung als Teilzeiteigentum“ gegenübersehen; grenzüberschreitende Natur dieses Phänomens; unterschiedliche einschlägige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten; Fehlen einschlägiger Bestimmungen überhaupt sowie die von einigen Verkäufern im Vorfeld von Vertragsabschlüssen erteilten mehrdeutigen Informationen und die aggressiven Verkaufsmethoden.

1.1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hatte bereits auf die Notwendigkeit einer diesbezüglichen rechtlichen Regelung seitens der Gemeinschaft hingewiesen<sup>(2)</sup>.

1.2. Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag wird folgendes bezweckt:

- a) sicherzustellen, daß die Verbraucher in bezug auf Immobilien-Teilzeiteigentum im Vorfeld eines Vertragsabschlusses ausführliche sachbezogene Informationen über die Vertragsbestimmungen erhalten, denen sie sich bei Vertragsunterzeichnung unterwerfen, was für die freie Willensbildung bei Vertragschluß von ausschlaggebender Bedeutung ist;
- b) zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens beizutragen, in dem einige wesentliche Aspekte des Immobilien-Teilzeiteigentums geregelt sind, sowohl was die Staaten mit einschlägigen Rechtsvorschriften als auch jene ohne bisherige Regelung der Materie betrifft. Nur vier Mitgliedstaaten — Frankreich, Griechenland, Portugal und das Vereinigte Königreich — haben einen einschlägigen Rechtsrahmen, der im übrigen recht verschieden ist:
  - In Frankreich ist das Teilzeiteigentum als persönliches Recht in Form einer schuldrechtlichen Forderung ausgestaltet.
  - In Griechenland wird das Teilzeiteigentum als Teil des Mietrechts begriffen.
  - In Portugal ist das Teilzeiteigentum als dingliches und auch schuldrechtliches Recht konzipiert.
  - Im Vereinigten Königreich ist das Teilzeiteigentum im Rahmen des sogenannten „Club/Trustee“-Systems konzipiert.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 222 vom 29. 8. 1992, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 49 vom 24. 2. 1992.

- c) dem Verbraucher eine ausreichend lange Bedenkfrist einzuräumen, damit er die Vertragsbestimmungen, denen er sich bei Vertragsunterzeichnung unterworfen hat, aufmerksam und erschöpfend analysieren kann;
- d) vertraglich eine längere Bedenkfrist vorzusehen, wenn der Verbraucher den Vertrag zum Erwerb eines Teilzeiteigentumsrechts im Ausland abschließt, wobei zu berücksichtigen ist, daß die meisten Staatsangehörigen von EG-Mitgliedstaaten, die Teilzeiteigentumsrechte besitzen, diese an Immobilien halten, die in einem anderen als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat belegen sind.

1.3. Mit dem Richtlinienvorschlag soll — und sei es in bescheidenem Umfang — eine Gesetzeslücke geschlossen werden, die in diesem Sektor der Wirtschaftstätigkeit spürbar wurde, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, Rechtsvorschriften in bezug auf die rechtlichen und finanziellen Sicherheiten einschließlich deren Modalitäten sowie die Begriffsbestimmung der Rechtsnatur des Teilzeiteigentums zu erlassen.

1.4. Außerdem droht eine Verschärfung der derzeit bestehenden gesetzlichen Unterschiede, da in Spanien und Italien eine spezielle gesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Teilzeiteigentums vorbereitet wird.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Artikel 100 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

2.1.1. Die genannte Bestimmung betrifft den Erlaß von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

2.1.2. Es erhebt sich also die Frage, ob Artikel 100 a EWG-Vertrag die bestangemessene Rechtsgrundlage darstellen wird, da der Regelungsgegenstand Teilzeiteigentum nicht unter die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten fällt, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, denn es geht hier selten um eine bewegliche Sache bzw. um das Recht an einer verkehrsfähigen beweglichen Sache. Das Problem dürfte sich daher nach Ansicht der Fachgruppe korrekter im Wege eines Übereinkommens zur Rechtsvereinheitlichung lösen lassen.

2.1.3. Die Erfahrungen bei den Vorarbeiten zu bereits geltenden europäischen Übereinkommen sowie die Langwierigkeit des Verfahrens und dessen Kompliziertheit lassen es allerdings geraten erscheinen, die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage zu akzeptieren.

2.2. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen das Recht des Verbrauchers auf Information und die Vertragsfreiheit gewährleistet werden, indem als Mittel der Verteidigung gegen die aggressiven „Marketingstrategien“, derer sich die Verkäufer bedienen, vorgesehen ist, daß den Erwerbern eine Bedenkzeit eingeräumt werden muß.

2.3. Es ist hervorzuheben, daß mit diesem Richtlinienvorschlag eindeutig eine Mindestlösung angestrebt

wird und der Subsidiaritätsgrundsatz voll gewahrt bleibt, was der Ausschuß begrüßt.

2.3.1. Die Regelung der übrigen Aspekte, insbesondere die Bestimmung der Rechtsnatur des Teilzeiteigentumsrechts, wird dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, so daß die derzeitigen unterschiedlichen Regelungen fortbestehen werden.

2.3.2. Hinsichtlich der finanziellen Vorschriften zum Schutz des Erwerbers geht der Vorschlag allerdings nicht weit genug, weshalb der Ausschuß anregt, daß alle „Time-Sharing“-Geschäfte in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Immobilie befindet, zu registrieren sind, daß dabei finanzielle Sicherheiten geboten werden sollten und daß sie im Rahmen eines Verhaltenskodex abgewickelt werden, in dem der Inhalt dieser Richtlinie und sonstige Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz eindeutig wiedergegeben sind.

2.4. Es steht zu befürchten, daß der vorgeschlagene Rechtsrahmen, der zwar die bestmögliche Lösung sein mag, nicht geeignet sein wird, künftige Konflikte in den Beziehungen zwischen den Inhabern von Teilzeiteigentumsrechten und dem eigentlichen Eigentümer/Verwalter und selbst zwischen den Inhabern von Teilzeiteigentumsrechten untereinander zu entschärfen.

2.4.1. Die übermäßige Aufspaltung und Komplexität der rechtlichen Befugnisse im Verhältnis Immobilie und Rechtsinhaber wird komplexe Probleme bei großen Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie im Extremfall bei der Vernachlässigung der touristischen Bewirtschaftung seitens des Verwalters aufwerfen; dabei handelt es sich um äußerst schwierige Fragen, die in den oben erwähnten spezifischen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit Ausnahme der portugiesischen schlecht geregelt sind und für die der Richtlinienvorschlag natürlich auch keine Lösungen bietet.

2.5. Im Vorschlag wird als Mindestzeitraum für die zeitliche Aufteilung des Rechts eine Woche (7 Tage) festgelegt.

2.5.1. Als Mindestfrist für die Begründung des Rechts sollte ein Zeitraum von 3 Jahren festgelegt werden.

2.5.2. In der Begründung weist die Kommission darauf hin, daß Teilzeiteigentum an anderen Sachen als Immobilien bestehen kann. Historisch betrachtet ist und war es stets so, bei Zugtieren angefangen bis hin zu Fahrzeugen und Schiffen.

2.5.3. Es ist jedoch abzulehnen, daß die Gemeinschaftsregelung Immobilien im allgemeinen umfaßt, vielmehr muß man sich, wie in den besonderen Bemerkungen ausgeführt wird, auf die konflikträchtigen Bereiche beschränken: Gebäude und Teile davon, die für touristische bzw. Freizeittätigkeiten genutzt werden.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### I. Artikel 2 — Vertrag

3.1. Bei dem Recht, das ein Verkäufer einem Erwerber durch einen Vertragsabschluß über Teilzeiteigentum überträgt oder zu übertragen sich verpflichtet, handelt es sich um ein persönliches bzw. dingliches Recht und nicht um ein Mietverhältnis, denn bei der Miete liegt keine Übertragung vor.

3.2. Das übertragene Recht erstreckt sich auf einen ungeteilten Teil einer Sache, z.B. eine ungeteilte Wohnung, und hat bzw. kann die Rechtsnatur eines dinglichen Immobiliarrechts haben, so daß Mietverträge, selbst für Kurzzeiträume in Ferienorten, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind.

3.3. Selbst wenn einige Mitgliedstaaten den Rechtsrahmen durch Rückgriff auf Grundsätze des Mietrechts festgelegt haben, handelt es sich dabei trotzdem um einen anderen Tatbestand, wobei das Mietrecht allerdings der naheliegendste bzw. analoge Rechtsrahmen ist, um das spezifische Regelungsdefizit auszufüllen.

3.4. Nach Ansicht des Ausschusses dürfen daher die Bestimmungen der Richtlinie nicht auf Mietverträge, selbst nicht kurzfristige — insbesondere in Ferienorten — Anwendung finden, d.h. auf den Fall, daß die Rechtsbeziehung des Mieters zu der Sache (dem Gegenstand) in mittelbarer Form, d.h. über den Vermieter, begründet wird, wobei letzterer den Vertrag typischerweise kündigen kann, was beim Teilzeiteigentum nicht der Fall ist.

#### II. Artikel 2 — Immobilie

3.5. Nach der Begriffsbestimmung im Vorschlag sind unbebaute Grundstücke ausgeschlossen, wie beispielsweise ein Freizeitpark, auf dem bewegliche Sachen oder trennbare Bestandteile Verwendung finden.

3.5.1. Wenn unbebaute Grundstücke ausgeschlossen sein sollen, könnte die Begriffsbestimmung verbessert werden, denn eine beispielhafte Aufzählung unter Verwendung offenkundig tautologischer Ausdrücke wie „u.a.“ und „usw.“ ist unnötig.

3.6. In der Begründung verweist die Kommission darauf, daß einer der Vorzüge des Teilzeiteigentums darin besteht, daß es auch bei nichttouristischen Tätigkeiten Anwendung findet (Ausstellungspavillons).

3.6.1. Nach der Begriffsbestimmung sind solche Tätigkeiten nicht ausgeschlossen, auch wenn sie in den Beispielen nicht aufgezählt werden.

3.7. Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Begriff Immobilie in der Weise abgegrenzt werden, daß Immo-

bilien, die ihrem Wesen nach nicht für Freizeit- oder Ferientätigkeiten bestimmt sind, ausgeschlossen sind.

3.8. Es müssen die Aspekte festgelegt werden, die im Fremdenverkehrssektor gegeben sind, wo die Lage offenkundig unübersichtlich ist, und es muß auf ein Tätigwerden in anderen Bereichen verzichtet werden, wo eine Harmonisierung unnötig und ein Tätigwerden nutzlos ist.

3.8.1. In der Richtlinie sollte daher auf den ausschließlich touristischen Charakter des Teilzeiteigentums hingewiesen werden, anderenfalls würde man Gefahr laufen, durch Rechtsvorschriften in Bereiche einzugreifen, in denen überhaupt kein Handlungsbedarf besteht.

3.8.2. Ohne eine solche Beschränkung würden im Immobiliensektor große Unsicherheitsmomente und Schwierigkeiten geschaffen, die nicht übersehen werden sollten.

#### III. Artikel 2 — Verkäufer

3.9. Eine Untersuchung der Begriffsbestimmung für „Verkäufer“ in Artikel 2 ergibt, daß die Bestimmungen der Richtlinie nicht auf Verkäufer anwendbar sind, die nicht im Rahmen ihrer Berufstätigkeit handeln.

3.10. In den Begriffsbestimmungen für „Vertrag über die Nutzung einer Immobilie als Teilzeiteigentum“ und „Immobilie“ ist nicht der Fall erfaßt, daß ein Verbraucher bei Vertragsschluß mehr als ein einziges Teilzeiteigentumsrecht zu seiner persönlichen Nutzung erwirbt.

3.10.1. Dieser Aspekt sollte in der Richtlinie gesondert geregelt werden, ohne die Begriffsbestimmungen des Artikels 2, die den Bezugsrahmen darstellen müssen, zu ändern.

3.10.2. Die Verwendung des allgemeinen Ausdrucks Verkäufer im Wortlaut der Richtlinie würde die Anwendung der Bestimmungen auf denjenigen ermöglichen, der nicht im Rahmen einer Berufstätigkeit als Verkäufer handelt und sich zur Weiterveräußerung seines Teilzeiteigentumsrechts entschließt.

3.11. Obwohl es sich in diesem Fall nicht um einen berufsmäßigen Verkäufer handelt, ist es nach Ansicht des Ausschusses nicht gerechtfertigt, dem Verbraucher/Erwerber den höheren Schutz, auf den er Anspruch hat, vorzuenthalten, und es ist zu verhüten, daß sich im Wege der Weiterveräußerung einige Unternehmen dem Geltungsbereich der Richtlinie entziehen.

#### IV. Artikel 2 — Erwerber

3.12. Was die Erwerber betrifft, ist der Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß Artikel 2 auf natürliche Personen begrenzt.

3.12.1. Es ist jedoch der Erwerb von Teilzeiteigentumsrechten durch Personengemeinschaften denkbar, die ohne Erwerbzweck, d.h. nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung handeln.

3.12.2. Dies ist beispielsweise bei einem Seniorenklub der Fall, der für die Ferien seiner Mitglieder Teilzeiteigentumsrechte erwirbt, oder auch bei einem Unternehmen, das außerhalb des Rahmens seiner spezifischen Tätigkeit Teilzeiteigentumsrechte erwirbt, um Teilen seiner Belegschaft Ferienaufenthalte zu ermöglichen.

3.13. Nach Ansicht des Ausschusses sollten Personengemeinschaften, die keinen Erwerbszweck verfolgen, von der Richtlinie wie Einzelerwerber erfaßt werden.

3.14. Dabei geht es nicht um eine Änderung des Begriffs Verbraucher (natürliche Person, die einen Erwerb im Hinblick auf persönliche Nutzung bzw. Nutzung durch ihre Familie tätigt), sondern bloß um dessen Erweiterung, wie sie bereits in verschiedenen Rechtstexten aus bloßen praktischen Gründen der Gleichbehandlung vorgenommen wurde.

3.15. Zum Schutze des Erwerbers eines Immobilien-Teilzeiteigentumsrechts an einem künftigen Wirtschaftsgut, einer noch nicht fertiggestellten Immobilie, muß der Verkäufer verpflichtet sein, ein ausführliches, detailliertes Bauleistungsverzeichnis vorzulegen, in denen insbesondere die Merkmale und Qualitäten des zu verwendenden Baumaterials festgelegt sind. Diese Materie ist im Anhang zu regeln.

3.15.1. Durch die Transparenz dieses Leistungsverzeichnisses muß verhindert werden, daß der Käufer seine Kaufentscheidung lediglich auf ein Modell oder einen Bauplan der künftigen Immobilie stützt, bei denen sich hinterher herausstellt, daß sie nichts mit der Wirklichkeit zu tun haben.

3.15.2. Der Erwerber sollte das Recht haben, das Eigentum vor dem Bezug und vor der vollständigen Bezahlung in Augenschein zu nehmen, um sicherzustellen, daß die Spezifikationen eingehalten wurden.

#### V. Artikel 3 a) — Errichtung

3.16. Die deutsche und die englische Fassung sind mit der französischen abzustimmen.

3.17. In die Richtlinie bzw. in den Anhang sollte als wichtige Vorschrift eine Bestimmung über die Errichtungsfrist aufgenommen werden, in der der Zeitraum für die Errichtung der Immobilie und der damit zusammenhängenden Anlagen begrenzt wird, um auf diese Weise die Rechte der Erwerber eines Rechts auf periodische Nutzung vor der Fertigstellung der Immobilie zu schützen.

3.18. Der Ausdruck „...unter der Bedingung, daß die Behörden des Staates ... erteilen...“ sollte abgeändert werden, um die unterschiedlichen Verwaltungsorganisationen zu berücksichtigen, so daß es korrekter ist zu formulieren „... unter der Bedingung, daß die staatlichen, regionalen bzw. lokalen Behörden“ oder unter der Bedingung, daß „die zuständigen Behörden ...“.

#### VI. Artikel 3 b) — Übertragung

3.19. In Anbetracht der Erfordernisse von Artikel 100 a EWG-Vertrag sollte Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Richtlinienvorschlags den Hinweis enthalten, daß die Veräußerung bzw. Übertragung „... frei von Hypotheken oder sonstigen Abgaben auf das Gebäude oder Grundstück und Belastungen jeder Art außer den im Vertrag über Teilzeiteigentum spezifizierten“ erfolgt.

3.19.1. In den Anhang sollte in deutlicherer Form als unter Buchstabe b) geschehen ausdrücklich der Hinweis

aufgenommen werden, daß es sich dabei um eine für den Erwerber wesentliche Information handelt.

3.20. Eines der gravierenden Probleme für die Erwerber ergibt sich aus der Tatsache, daß die Immobilie mit einer Hypothek belastet ist, die zur Sicherung von Krediten Dritter an den Bauherrn/Verkäufer vor der Veräußerung von Teilzeiteigentumsrechten an die Erwerber eingetragen wurde. Sobald die Hypothekenforderung beigetrieben wird, erlöschen die Teilzeiteigentumsrechte, was ernste Folgen für die Erwerber hat, die sich ihres Rechts verlustig sehen.

3.20.1. Um dieses Problem — insbesondere bei den sog. „Club/Trustee“-Systemen — zu lösen, muß die Richtlinie eine Bestimmung vorsehen, nach der der Erwerber während der Verhandlungen zu informieren ist, falls der Verkäufer eine Hypothek aufnimmt oder seinen Anteil an einen anderen Unternehmer veräußert. In diesem Fall müssen die Teilzeiteigentümer das Recht erhalten, über eine Hypothek auf Gebäude oder Grundstück informiert zu werden.

#### VII. Artikel 3 d) — Beteiligung

3.21. Dem Erwerber wird das Recht „auf Beteiligung an den Entscheidungen betreffend das Time-Sharing-System sowie bei der Verwaltung und Instandhaltung der Immobilie“ garantiert, an der er ein periodisches Teilzeit-Nutzungsrecht hat.

3.21.1. Er besitzt auch die Befugnis, die Ausübung dieses Rechts auf Dritte zu übertragen.

3.22. Die Erfahrung mit Miteigentümerversammlungen mit Dutzenden von Verbrauchern/Eigentümern, die über die Verwaltung der gemeinsamen Teile von Gebäuden in horizontalem Eigentum zu beschließen haben, gibt Anlaß zu Überlegungen über die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Form der Beteiligung. Es müssen sich Hunderte von Personen aus fast immer verschiedenen Ländern versammeln. Eine Beteiligung der im Richtlinienvorschlag konzipierten Art ist ein lobenswerter und korrekter Grundsatz, der aber in der Praxis schwer zu verwirklichen ist, was berücksichtigt werden sollte.

3.23. Die Durchführung eines Beschlußfassungsverfahrens mit Versammlungen aus Hunderten von Verbrauchern/Eigentümern ist offenkundig schwierig, so daß es — über die Einführung eines schriftlichen Verfahrens hinaus — wichtiger ist, dem einzelstaatlichen Gesetzgeber zu empfehlen, daß er Streitbeilegungsmechanismen vorsieht, sei es durch Tätigwerden eines Richters oder einer unabhängigen Instanz, die folgende Möglichkeiten haben: über als übermäßig erscheinende Verwaltungsbelastungen und Kosten rasch zu entscheiden oder im Falle einer Vernachlässigung der Pflichten des Geschäftsführers oder in einem Streitfall zwischen den Inhabern von Teilzeiteigentumsrechten und dem Eigentümer einen Verwalter zu stellen.

## VIII. Artikel 3 Absatz 2 — Garantien

3.24. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Richtlinie in diesem Bereich viel weiter gehen und den Abschluß eines Versicherungsvertrags zur Sicherung der Rechte der Erwerber für den Fall verbindlich vorschreiben, daß die Immobilie aus irgendeinem Grund in der vertraglich vereinbarten Frist nicht fertiggestellt wird, da der im Vorschlag enthaltene Begriff „hinreichende Garantien“ verschwommen ist.

3.24.1. Auch die harmonisierte Rückabwicklungsfrist für den Fall, daß die Immobilie nicht fertiggestellt wird, sollte in der Richtlinie Erwähnung finden.

3.24.2. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, Maßnahmen zu ergreifen, um das Tätigwerden von Vermittlern und Betreibern, die in technischer und finanzieller Hinsicht nicht zuverlässig sind, auf dem Markt von Immobilien-Teilzeiteigentum zu unterbinden.

3.25. Daher sollte im Anhang folgendes vorgesehen werden: Sicherheitsleistung für Baumängel am Wohngebäude sowie an den Nebengebäuden und zusätzlichen Ausrüstungen, Schadensersatzleistung bei Nichtfertigstellung und Garantien gegen sonstige Mängel, die innerhalb einer in einer spezifischen Gemeinschaftsvorschrift festzulegenden Frist auftreten. Auf diese Weise würde Absatz 2 einen weniger unbestimmten Inhalt erhalten.

## IX. Artikel 4 — Rechte und Pflichten des Erwerbers

3.26. In dieser Bestimmung sollten die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und nicht bloß die des Erwerbers aufgezählt werden.

3.26.1. Die Fassung könnte verbessert werden, indem die Zweiseitigkeit des Vertragsverhältnisses hervorgehoben wird, auch wenn einzuräumen ist, daß gemäß Artikel 100 a EWG-Vertrag der schwächere Vertragspartner besonders geschützt werden muß.

## X. Artikel 5 — Sprache

3.27. Der Erwerber muß das Recht haben, die Sprache zu wählen, in der der Vertrag wie auch das im Anhang im einzelnen festgelegte Informationsschriftstück abgefaßt sind.

3.27.1. Dieser Grundsatz muß im Text verankert werden, denn er ist nach Ansicht des Ausschusses objektiver als der vorgeschlagene.

## XI. Artikel 6 — Schriftform des Vertrags

3.28. Dieser Bestimmung wird zugestimmt, wobei davon ausgegangen wird, daß die Vertragsbestimmungen weder durch das in Artikel 5 erwähnte Informationsschriftstück noch durch sonstige Vertragsanhänge abgeändert bzw. eingeschränkt werden dürfen. Vorrang muß stets der Vertrag haben.

3.28.1. Werden aufgrund besonderer Umstände Zusatzverträge unterzeichnet, so sind diese dem Vertrag untergeordnet; auf sie finden Artikel 6 und 7 Anwendung.

## XII. Artikel 7 — Rücktrittsrecht

3.29. In Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie ist generell ein Rücktrittsrecht des Erwerbers festgelegt und auf 14 Kalendertage befristet.

3.29.1. Im portugiesischen Recht ist eine Frist von 7 Tagen vorgesehen, während es im Vereinigten Königreich 14 Tage sind.

3.29.2. Die französischen und griechischen Rechtsvorschriften enthalten keine Rücktrittsfrist.

3.29.3. Im Richtlinienvorschlag ist noch eine Frist von 28 Kalendertagen für die Ausübung des Rücktrittsrechts vorgesehen, wenn das Recht auf Nutzung als Teilzeiteigentum in einem anderen Land als dem, in dem der Erwerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ausgeübt wird, selbst wenn der Vertrag im Wohnsitzstaat des Erwerbers abgeschlossen wird.

3.30. Aus Gründen der Klarheit sollte es eine einzige Rücktrittsfrist von 28 Tagen geben. Dies ermöglicht dem Erwerber, sich in seinem Mitgliedstaat juristisch beraten zu lassen. Diese Lösung würde dem Verbraucher das höchstmögliche Schutzniveau garantieren, und es würde gleichzeitig die Notwendigkeit fairer Geschäftsbeziehungen respektiert.

3.31. Was die konzeptionelle Ausgestaltung des Rücktrittsrechts betrifft, so erläutert die Kommission in dem im übrigen ausführlichen und gut begründeten Vorschlag nicht die Gründe, aus denen sie sich zu einer von Artikel 5 der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz abweichenden Regelung entschieden hat<sup>(1)</sup>. Der Ausschuß spricht sich für eine methodische Gleichbehandlung aus, um das Gemeinschaftsrecht stringenter und operationeller zu machen, es sei denn, daß aus Gründen der Wissenschaft oder Rechtsprechung eine andere Lösung gerechtfertigt erscheint, was jedoch weder in den Erwägungsgründen noch in der Begründung des Richtlinienvorschlags anklingt.

## XIII. Artikel 7 — Ungerechtfertigte Bereicherung/Geschenke

3.32. Die Frage, wie Geschenke zu behandeln sind, die vom Verkäufer vor Vertragsabschluß über ein Teilzeiteigentumsrecht bzw. während der Werbeveranstaltungen gemacht wurden, wirft keine Probleme auf.

3.32.1. Es handelt sich um eine Werbemethode für Interessenten an Teilzeiteigentumsrechten, und es erscheint gerechtfertigt, daß diese Geschenke in das Eigentum des Verbrauchers übergehen.

3.33. Problematisch ist allerdings die Frage, wie Geschenke endgültig zu behandeln sind, die nach Vertrags-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 3.

abschluß gemacht wurden und die ohne die Unterschrift des Erwerbers nicht bewirkt worden wären.

3.34. Nach Ansicht des Ausschusses ist diese Art von Anreiz sowohl für den Verkäufer als auch für den Erwerber in mancherlei Hinsicht unfair, weshalb das dem Erwerber zugesagte Geschenk erst übergeben werden sollte, wenn der Vertrag rechtswirksam ist (d.h. nach Ablauf der Rücktrittsfrist von 28 Tagen). Diese Regelung wäre für den Verkäufer und den Erwerber gleichermaßen gerecht. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen eine Reise oder ein Aufenthalt speziell dazu dient, die zu erwerbende Immobilie in Augenschein zu nehmen.

3.34.1. Eine andere Frage ist die in Artikel 7 Absatz 4 a) erwähnte Abrechnung der etwa zu erstattenden Beträge, die fast stets bilateralen Charakter aufweist.

3.34.2. Die Frage ist deshalb sehr wichtig, weil das Geschenk in Sachwerten manchmal für den Vertragsabschluß ausschlaggebend ist, und nach Vertragsauflösung würde die Nichtrückgabe für den vormaligen Erwerber eines Teilzeiteigentumsrechts eine ungerechtfertigte Bereicherung darstellen.

3.35. In der Begründung weist die Kommission darauf hin, daß die Formulierung „ungerechtfertigte Bereicherung“ im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 87/101/EWG vom 22. Dezember 1986 über den Verbraucherkredit zu verstehen ist. Diese Lösung ist nach Auffassung des Ausschusses angemessen, um jedoch eine effektive Harmonisierung, um die es hier geht, zu gewährleisten, sollte in Artikel 7 ein neuer Absatz eingefügt werden, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß der Begriff ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne von Artikel 7 der erwähnten Richtlinie über den Verbraucherkredit zu verstehen ist.

#### XIV. Artikel 7 — Rückabwicklungsfrist

3.36. In Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Festlegung einer Rückabwicklungsfrist aufgegeben, was zu Unterschieden in den Rechtsvorschriften und ggf. zu Diskriminierungen zwischen Gemeinschaftsbürgern führen kann.

3.37. Es ist also zu erwägen, im Wortlaut der Richtlinie selbst eine Rückabwicklungsfrist vorzusehen oder einen verbindlichen Hinweis in den Anhang aufzunehmen. Diese Frist darf nicht länger als die in Artikel 7 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Bedenkfrist sein. Die Rückabwicklung sollte ohne Abzüge und ohne Vertragsstrafe erfolgen.

#### XV. Artikel 8 — Nichtigkeit des Vertrags

3.38. In die Richtlinie sollte eine Bestimmung über irreführende Werbung eingefügt werden, die häufig ei-

nen der komplexesten Aspekte bildet, durch die der Verbraucher zum Abschluß eines Vertrags über ein Teilzeiteigentumsrecht bewogen wird.

3.38.1. Vertragsbestimmungen, die irreführende Informationen oder Hinweise enthalten, sollten die Nichtigkeit des Teilzeiteigentumsvertrags zur Folge haben, ebenso die unklare Unterscheidung zwischen bloßen Nutzungsrechten und dem Eigentumsrecht in seiner klassischen Ausgestaltung. In diesen Fällen bietet die Möglichkeit der einseitigen Vertragsauflösung keine angemessene Lösung, um ein Klima guten Glaubens und von Verhandlungs- und Vertragsfreiheit zu gewährleisten.

3.38.2. In Artikel 8 sollte folglich ein dritter Absatz eingefügt werden, der die Nichtigkeit jeder Vertragsbestimmung vorsieht, die beim Verbraucher einen Irrtum in bezug auf wesentliche Merkmale des Vertragsgegenstands erregt.

3.38.3. Es sind Fälle denkbar, in denen die Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung oder ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften der Richtlinie wegen deren Wichtigkeit generell die Nichtigerklärung oder Auflösung des Vertrags auf Antrag des Erwerbers zur Folge haben müssen.

3.39. Im Vorschlag wird nicht auf den Einsatz unerlaubter Werbung und aggressiver Direktverkaufsmethoden — normalerweise außerhalb der Geschäftsniederlassung — eingegangen, die sich darin äußern, daß dem Erwerber eines Teilzeiteigentumsrechts unvollständige, arglistige oder selbst falsche Informationen gegeben werden und auf ihn von entsprechend geschulten Verkäufern ein großer psychologischer Druck ausgeübt wird. Man wird sagen, daß diese Fälle in einschlägigen Richtlinien geregelt sind<sup>(1)</sup>. Dies trifft nicht zu.

3.40. In den Richtlinienentwurf müßten unbedingt Vorschriften über die Unterbindung und Ahndung irreführender Werbung oder Informationen sowie der Anwendung sehr aggressiver Verkaufsmethoden eingefügt werden, um so mehr, als die Versprechungen und der Inhalt der Informationen, die von besonders geschulten Verkäufern bei der Werbung von Interessenten für den Erwerb von Teilzeiteigentumsrechten abgegeben werden, für die Vertragsunterzeichnung von ausschlaggebender Bedeutung sind.

3.41. Es müßte ferner ein absolutes Verbot von Verkäufen außerhalb des Geschäftslokals vorgesehen werden, und die Handelsvertreter für Immobilien müßten verpflichtet sein, sich in dem Mitgliedstaat, in dem sie den Vertrieb vornehmen, und in ihrem Wohnsitzstaat vorher registrieren zu lassen.

#### XVI. Artikel 9 — Rechtskonflikte

3.42. Die in Artikel 9 vorgesehene Lösung zur Beilegung von Konflikten aufgrund der grenzüberschreitenden Natur von Teilzeiteigentumsgeäften erscheint angemessen, auch wenn damit nicht jede Konfliktmöglichkeit ausgeschaltet werden kann, solange im Vorschlag keine eindeutige Wahl hinsichtlich des anwendbaren Rechts getroffen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984; ABl. Nr. C 180 vom 11. 7. 1991.

XVII. *Zahlungsmethode*

3.43. Der Erwerber sollte bei der Unterzeichnung eines Vertrags zum Erwerb von Teilzeiteigentum lediglich eine Anzahlung zu leisten haben, die je nachdem, ob dies im Vertrag vereinbart wurde, auch ein nicht-rückzahlbarer Vorschuß sein kann. Die Restsumme wäre fällig, wenn die Immobilie bezugsfertig ist.

3.44. Der Erwerber sollte das Recht haben, die Immobilie in Augenschein zu nehmen, um sich zu vergewissern, daß die Verdingungsunterlagen richtig sind. Er sollte mit dieser Maßnahme einen Dritten beauftragen oder auf das Recht verzichten können.

3.45. Der vom Erwerber im voraus gezahlte Teilbetrag sollte in seinem Namen treuhänderisch verwaltet werden, bis die Immobilie bezugsfertig ist.

XVIII. *Anhang*

3.46. Der Anhang erfüllt einen wichtigen informativen Zweck und ist ein grundlegendes Schriftstück in dem Bemühen, die volle Vertragsfreiheit zu gewährleisten, die auf objektiven und wahrheitsgemäßen Informationen seitens des Verkäufers und einem richtigen Verständnis seitens des Erwerbers in bezug auf den Inhalt und das Wesen seiner Rechte beruht.

3.47. Nach Auffassung des Ausschusses sollte allerdings im Anhang, insofern als er eine Durchführungsbestimmung für die Richtlinie zum besseren Verständnis der Adressaten darstellt, nicht auf spezifische Bestimmungen im Wortlaut der Richtlinie Bezug genommen werden, was zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten seitens der Mitgliedstaaten führen könnte, die zu verhüten sind.

3.47.1. Die Bezugnahme unter Buchstabe k) auf Artikel 3 ist zu streichen, denn die Buchstaben a) und m) des Anhangs beziehen sich bereits auf Artikel 3.

3.47.2. Der letzte Satzteil unter Buchstabe i) in bezug auf das Mietverhältnis ist aus denselben Gründen zu streichen.

3.47.3. Der Anhang muß einen Hinweis auf das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Versicherung enthalten, durch die die pünktliche Erfüllung der Pflichten des Verkäufers abgedeckt wird, insbesondere die Zahlung einer eventuellen Entschädigung (siehe oben Ziffer 3.23 und 3.24) sowie die Rückzahlung der von Kunden gestellten Kautions im Fall des Rücktritts.

3.47.4. Sofern die Immobilie bzw. das Recht an einer internationalen Tauschbörse handelbar ist, sind die Gebühren und die Zugangsbedingungen der Börse anzugeben.

3.47.5. Unter Buchstabe b) bzw. d) des Anhangs sind ausdrücklich die Art des Rechts — dingliche oder schuldrechtliche Ausgestaltung — sowie im Falle von Personengemeinschaften die Rechtsbeziehungen anzugeben.

3.47.6. Klare und unmißverständliche Beschreibung einer Wiederverkaufsmöglichkeit und deren Abwicklungsmodalitäten.

3.47.7. Ausdrückliche Angabe der Folgen der Nichtzahlung der fälligen Belastungen, insbesondere der Verwaltungsgebühr, durch den Erwerber sowie Angabe des anwendbaren Rechts und der zuständigen Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen Eigentümer — Rechtsinhaber.

3.47.8. Sofern der Preis — bei künftigen Immobilien — Änderungen unterliegt, ist die Aktualisierungsformel anzugeben.

3.47.9. In bezug auf zu errichtende Immobilien ist eine bestimmte Frist für die Vertragsunterzeichnung oder der Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Rechts anzugeben und der Erwerber über die Rechte zu unterrichten, die er bei Verzug des Verkäufers hat.

3.48. Die vorstehenden Bemerkungen kommen zu den bereits in der Kommentierung der einzelnen Artikel gelegentlich gemachten Bemerkungen in bezug auf den Anhang hinzu.

4. *Schlußfolgerungen*

4.1. Die wichtigsten Fragen im Bereich des Teilzeiteigentums waren Gegenstand aufmerksamer Betrachtung im Vorschlag der Kommission, der dennoch einige Bemerkungen aufgeworfen hat, die hoffentlich berücksichtigt werden.

4.2. Unter der Voraussetzung, daß die oben ausgesprochenen Empfehlungen berücksichtigt werden, verdient der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum die Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten <sup>(1)</sup>

(93/C 108/02)

Der Rat beschloß am 30. Juli 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 2. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Jaschick.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

1.1. Die Vollendung des Binnenmarktes mit dem Ziel des freien Verkehrs von Lebensmitteln verlangt von der Gemeinschaft die Verwirklichung einer gemeinsamen Lebensmittelpolitik. Die Gemeinschaft sieht es im Bereich der neuartigen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes als notwendig an, EG-weit geltende Bestimmungen für die Notifizierung und Genehmigung dieser Produkte zu erlassen. Daher wurde von der Kommission ein Verordnungsvorschlag vorgelegt.

1.2. Das Ziel des Verordnungsvorschlages besteht darin, auch bei neuartigen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die Versorgung der Verbraucher mit sicheren Lebensmitteln zu gewährleisten sowie gleichartige Wettbewerbsbedingungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu schaffen. Dem besonderen Stellenwert eines hohen Verbraucherschutzes trägt die Gemeinschaft auch dadurch Rechnung, daß die Gesetzesmaßnahme auf Artikel 100 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestützt ist.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß begrüßt das Vorhaben der Kommission, den Bereich der neuartigen Lebensmittel und neuartigen Lebensmittelzutaten einheitlich zu regeln. Auf EG-Ebene bestehen zur Zeit noch keine lebensmittelrechtlichen Vorschriften, die sich explizit mit diesem Produktbereich befassen und einheitliche Verfahren zur Beurteilung und Prüfung neuartiger Produkte vorschreiben. Insbesondere zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher, aber auch zur Vermeidung von Handelshemmnissen zwischen den Mitgliedstaaten, besteht die dringende Notwendigkeit, durch eine gemeinschaftliche Gesetzesmaßnahme diese Lücke zu schließen.

2.2. Allerdings bedarf der Vorschlag nach Meinung des Ausschusses einer Überarbeitung, um den von der Gemeinschaft gesetzten Zielen wirklich Rechnung zu tragen.

2.3. Wichtig erscheint dem Ausschuß, daß von der Kommission geklärt wird, inwieweit durch die Vorlage dieses Textes Doppelregelungen mit Hinblick auf andere bereits bestehende Gesetzesmaßnahmen auftreten können.

2.4. Um den Verbrauchern eine Beurteilung der neuartigen Produkte zu ermöglichen, muß zusätzlich zu einer Kennzeichnung, die den Verbraucher in die Lage versetzt, sein Grundrecht auf Information und Wahlfreiheit zu verwirklichen, begleitende sachgerechte Aufklärung durch die Institutionen der Mitgliedstaaten und andere Interessenorganisationen geleistet werden. Nur durch das Zusammenwirken dieser Maßnahmen kann die von der Gemeinschaft als Ziel gesetzte Transparenz des Lebensmittelangebotes sichergestellt werden. Der Ausschuß weist ferner darauf hin, daß auch seitens der Hersteller/Importeure die Pflicht zu rechtzeitiger, vorheriger Information gegenüber allen Stufen der Absatzwirtschaft besteht.

2.5. Der Ausschuß sieht für diesen Text die von der Kommission gewählte Rechtsform einer Verordnung als geeignet an, da so den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit der vorgeschlagenen Regelungen nur ein geringer Ermessensspielraum eingeräumt wird und für die Anwendung keine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nötig sind.

2.6. Bei Maßnahmen der gemeinschaftlichen Lebensmittelpolitik sollte nach Meinung des Ausschusses nie aus den Augen verloren werden, daß insbesondere der Lebensmittelsektor stark durch Kultur und Ernährungsgewohnheiten der einzelnen Mitgliedstaaten geprägt ist. Innovationen sollten daher nicht nur unter dem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Aspekt beleuchtet werden, sondern auch unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen im Bereich der Kultur und Ernährungsgewohnheiten. Ebenfalls sollte es die Zielsetzung des Europäischen Lebensmittelrechts sein, neben der Sicherheit der Produkte, anderen Komponenten der Lebensmittelqualität wie Nährwert und sensorischen Aspekten einen hohen Stellenwert einzuräumen.

2.7. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Auswirkungen der Regelung auf kleinere und mittlere Unternehmen und deren spezifische Probleme von der Kommission berücksichtigt werden müssen.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Zu Artikel 1

3.1.1. Artikel 1 beschreibt die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Gruppen von Erzeugnissen. In Anhang I werden wegen der fehlenden Definition des Kriteriums „Neuartigkeit“ die vier Kategorien der Lebensmittel aufgeführt, die unter diese Verordnung fallen sollen. Neben der Möglichkeit der Zuordnung in

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 190 vom 29. 7. 1992, S. 3.

diese Kategorien, die nach Meinung des Ausschusses einer Überarbeitung bedürfen, müssen Produkte, die dieser Verordnung unterliegen sollen, „in der Gemeinschaft bisher noch nicht in nennenswertem Umfang verzehrt worden sein“ und/oder eine „bedeutende Veränderung ihrer Zusammensetzung und/oder ihres Nährwertes und/oder ihrer Bestimmung zur Folge haben“.

3.1.2. Der Ausschuß vertritt die Meinung, daß zur besseren Klarstellung des Anwendungsbereiches Artikel 1 und Anhang I der Verordnung folgendermaßen neu gefaßt werden sollte.

Diese Verordnung gilt für das erste Inverkehrbringen (also auch für Importe) folgender Lebensmittel und Lebensmittelzutaten :

- Erzeugnisse, bei denen ein Verfahren angewendet wurde, das sich bei der Herstellung von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten noch nicht eingebürgert hat;
- Erzeugnisse, deren Verwendung als Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten sich noch nicht eingebürgert hat;
- Erzeugnisse, die aus einem Organismus, der durch Gentechnik modifiziert wurde, bestehen, oder nukleinsäurehaltige Teile eines durch Gentechnik modifizierten Organismus enthalten sowie Stoffwechselprodukte von gentechnisch modifizierten Organismen;
- Erzeugnisse, die aus einem Organismus oder einem Teil eines Organismus, dessen unbedenkliche Verwendung in Lebensmitteln nicht schon seit langem nachweisbar ist, bestehen oder einen solchen enthalten.

Der Anhang I ist zu streichen.

### 3.2. Zu Artikel 2

3.2.1. In Artikel 2 werden diejenigen Stoffgruppen aufgeführt, die in den Geltungsbereich anderer Gemeinschaftsvorschriften fallen und daher nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterliegen sollen.

3.2.2. Die Produktion der hier aufgeführten Stoffgruppen stellt aber gerade ein wichtiges Einsatzgebiet neuer Technologien dar. Für diese Substanzen erscheint dem Ausschuß eine alleinige Beurteilung nach den speziellen, teilweise bereits vorhandenen Richtlinien, nicht ausreichend, da hier keinerlei Vorgaben zur besonderen Überprüfung der neuartigen Stoffe gegeben werden.

3.2.3. Bezüglich Buchstabe a) stellt der Ausschuß fest, daß die existierenden Bewertungsmechanismen für Zusatzstoffe allein nicht ausreichen. Die Rahmenrichtlinie für Zusatzstoffe 89/107/EWG enthält keine Überprüfungs-kriterien, die den Einsatz von neuartigen Technologien in ausreichendem Maße berücksichtigen. Zusatzstoffe, die mit Hilfe neuartiger Verfahren hergestellt werden, sollten daher ebenfalls einer Beurteilung nach den Kriterien des Anhangs II unterliegen.

3.2.4. Zur Sicherstellung, daß Zusatzstoffe, die mit Hilfe neuer Technologien hergestellt werden, einer ausreichenden Überprüfung unterliegen, wird folgende Ergänzung des Buchstabens a) vorgeschlagen:

„..., die unter die Richtlinie 89/107/EWG des Rates fallen und nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterliegen, unter der Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Kriterien des Anhangs II erfüllen.“

3.2.5. Im Falle des Buchstabens b) stellt der Ausschuß fest, daß zum jetzigen Zeitpunkt für die meisten der in Lebensmitteln eingesetzten Aromastoffe noch keine Beurteilung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß vorliegt. Ein in Vorbereitung befindlicher Verordnungsentwurf der Kommission über die Aufstellung einer Liste von Aromastoffen, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (III/3515/91-Rev.1), schreibt darüber hinaus keine spezielle Überprüfung von mit neuen Verfahren hergestellten Aromastoffen vor. Daher scheint keine Gewähr dafür gegeben, daß eine Sicherheitsbeurteilung für Aromastoffe, die mit Hilfe neuer Technologien hergestellt werden, in ausreichendem Maße durchgeführt wird.

3.2.6. Zur Sicherstellung, daß Aromastoffe, die mit Hilfe neuer Technologien hergestellt werden, einer ausreichenden Überprüfung unterliegen, wird folgende Ergänzung des Buchstabens b) vorgeschlagen:

„..., die unter die Richtlinie 88/388/EWG des Rates fallen und nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterliegen, unter der Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Kriterien des Anhangs II erfüllen.“

3.2.7. Gleiches gilt auch für die unter Buchstabe c) genannten Extraktionslösungsmittel. Zur Sicherstellung, daß Extraktionslösungsmittel, die mit Hilfe neuer Technologien hergestellt werden, einer ausreichenden Überprüfung unterliegen, wird folgende Ergänzung des Buchstabens c) vorgeschlagen:

„..., die unter die Richtlinie 88/344/EWG des Rates fallen und nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterliegen, unter der Voraussetzung, daß sie die allgemeinen Kriterien des Anhangs II erfüllen.“

3.2.8. Bezüglich des Buchstabens d) erscheint eine Klarstellung nötig. Die Aussage von d) sollte nicht dahingehend interpretierbar sein, daß Lebensmittel, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht mehr dieser Verordnung unterliegen, wenn sie bestrahlt werden. Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

„..., die unter die Richtlinie .../.../EWG fallen und vor der Bestrahlung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterliegen.“

### 3.3. Zu Artikel 3

3.3.1. Der Verordnungsvorschlag sieht vor dem Genehmigungs- bzw. Notifizierungsverfahren bei der EG-Kommission eine Prüfung durch „unabhängige Sachverständige mit wissenschaftlicher Erfahrung“ vor.

3.3.2. Der Ausschuß sieht es als notwendig an, daß Kriterien für die Benennung der Sachverständigen in

den Vorschlag aufgenommen werden. Die Festlegung der Kriterien nach dem Verfahren des Artikels 10 hält der Ausschuß nicht für geeignet. Die Kommission sollte prüfen, ob eine Anerkennung der Experten auf europäischer Ebene notwendig ist. Aufgrund der Komplexität der naturwissenschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Risikoabschätzung neuer Lebensmittel sollte der Begriff des „einzelnen Experten“ durch „ein nationales Expertenkomitee oder eine nationale Behörde“ ersetzt werden. Es erscheint dem Ausschuß zweckmäßig, hier bereits bestehende Expertengruppen der Mitgliedstaaten bei Einsetzung der nationalen Komitees zu berücksichtigen. Die Kommission sollte darüber hinaus prüfen, inwieweit der Begriff „Unabhängigkeit der Sachverständigen“ genauer definiert werden könnte.

### 3.4. Zu Artikel 4, 5 und 6

3.4.1. Laut Kommissionstext muß vor dem ersten Inverkehrbringen eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat ein Verfahren auf EG-Ebene durchlaufen werden. Der Verordnungsvorschlag bietet die Möglichkeit zweier Verfahrenswege, der Notifizierung oder der Genehmigung. Grundsätzlich soll laut Vorschlag eine Notifizierung erfolgen; das Genehmigungsverfahren wird nur in besonderen Fällen verpflichtend. Laut Verordnungsvorschlag treten diese besonderen Fälle ein, wenn das Lebensmittel in Form von lebenden Organismen verzehrt wird, keine allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten vorliegen, die die Unbedenklichkeit bescheinigen, oder im Notifizierungsverfahren eine negative Stellungnahme mindestens eines Mitgliedstaates oder der Kommission ergangen ist.

3.4.2. Vorbehaltlich der Ausführungen unter Ziffer 3.4.4 weist der Ausschuß auf folgende Sachverhalte hin:

- Es bestehen zur Zeit keine einheitlichen Vorgaben zur Sicherheitsbewertung der neuartigen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten; daher sollte immer eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden.
- Erfahrungen mit der Freisetzungsrichtlinie (90/220/EWG) haben gezeigt, daß ein Zeitraum von 3 Monaten, wie hier vorgeschlagen, nicht ausreicht, wenn man bedenkt, daß den nationalen zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben werden sollte, Zugang zu den wissenschaftlichen Daten über die Risikoabschätzung zu erlangen. Es sollte daher von der Kommission überprüft werden, ob in der Praxis die Entscheidungsperiode von 3 Monaten (Artikel 5 Absatz 2) ausreicht oder ob eine Verlängerung auf 6 Monate notwendig erscheint. Der Marktzugang der Lebensmittel sollte erst nach einem positiven Bescheid der Kommission erfolgen.

3.4.3. In Zusammenhang mit den Anmerkungen unter Punkt 3.4.2 schlägt der Ausschuß vor, in Artikel 5 Absatz 1 die Formulierung „eines oder“ zu streichen.

3.4.4. Der Ausschuß vertritt die Meinung, daß alle neuartigen Lebensmittel in der Regel ein Genehmi-

gungsverfahren durchlaufen sollten. Sofern bereits allgemein anerkannte wissenschaftliche Daten vorliegen, kann das Notifizierungsverfahren angewendet werden, um unnötige Doppelüberprüfungen zu vermeiden.

3.4.5. Das Genehmigungsverfahren sollte unter Einbeziehung des in den Anmerkungen zu Artikel 3 vorgeschlagenen nationalen Expertenkomitees durchgeführt werden. Für das Genehmigungsverfahren sollten analog dem Notifizierungsverfahren Fristen gesetzt werden.

3.4.6. Weiterhin weist der Ausschuß darauf hin, daß die Kommission überprüfen sollte, wo im Bereich des Genehmigungsverfahrens für Lebensmittel, die mit gentechnischen Methoden hergestellt wurden, Doppelregelungen aufgrund von bereits bestehendem EG-Recht auftreten können.

3.4.7. Der Ausschuß schlägt daher unter Berücksichtigung der unter Punkt 3.4.4 getroffenen Aussagen vor, die Artikel 5 und 6 zusammenzufassen und ein einheitliches Verfahren in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.

Im Falle der Beibehaltung des Artikels 5 und 6 sollte der Passus in Artikel 5 Absatz 3, der verfügt, daß während des Notifizierungsverfahrens die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollen, die ggf. für eine Risikoabschätzung nötigen wissenschaftlichen Daten von dem Anmelder anzufordern, so gefaßt werden, daß sichergestellt wird, daß die Behörden der Mitgliedstaaten immer die entsprechende Information erhalten.

3.4.8. Der Rat muß nach Wegen zur Befriedigung der legitimen Verbraucherwünsche nach Information, Transparenz und Wahlfreiheit suchen. Die freie Entscheidung der Verbraucher für oder gegen ein bestimmtes Lebensmittel ist nur bei einer klaren Etikettierung möglich. Dies setzt eine für den Verbraucher offene und vollständige Information voraus. Im Rahmen der bestehenden „Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür“ wird diesen Erfordernissen hinsichtlich der Etikettierung von neuartigen Lebensmitteln noch nicht in angemessener Weise Rechnung getragen. Wenn beispielsweise Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, die lebende gentechnisch veränderte Organismen oder deren Produkte enthalten oder aus solchen Organismen oder Produkten bestehen, oder Erzeugnisse, die durch enzymatische Modifikationen hergestellt wurden oder die aus Pflanzen bestehen, die bisher nicht herkömmlich verzehrt wurden, sollten auf dem Etikett genaue Informationen über Herstellungsverfahren und Zusammensetzung gegeben werden.

### 3.5. Zu Artikel 7

3.5.1. Der Ausschuß begrüßt die Vorgabe des Verordnungsentwurfes, daß bei Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die gentechnisch veränderte Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG (Artikel 2 Absatz 1 und 2) enthalten oder aus solchen bestehen, besondere Informationen bezüglich der Umweltsicherheit gefordert werden.

3.5.2. Der Ausschuß bittet die Kommission dennoch, die folgenden zusätzlichen Punkte einer Überprüfung zu unterziehen:

- Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 18 der Freisetzung-Richtlinie (90/220/EWG) sollten ebenfalls für die Verordnung über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten gelten. Diese Textstellen beinhalten nachfolgende, nach Meinung des Ausschusses wichtige, Aussagen: Wenn neue Informationen über Risiken des Produktes ermittelt werden, muß der Anmelder die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen (Artikel 11 Absatz 6). Die Kommission muß dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Kontrolle der Verwendung der in den Verkehr gebrachten Produkte übermitteln (Artikel 18).
- Weiterhin sollte festgehalten werden, daß gemäß Artikel 3 und 5 der „Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit“<sup>(1)</sup> die potentiellen Risiken des Produktionsprozesses ermittelt werden müssen und der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Gebrauch von gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen nach Möglichkeit zu vermeiden.

### 3.6. Zu Artikel 10

3.6.1. Der Ausschuß hält das in diesem Artikel vorgeschlagene Verfahren des Beratenden Ausschusses für nicht akzeptabel, da weder die Mitgliedstaaten noch

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 1.

andere Institutionen der EG noch Vertreter der Interessengruppen ausreichende Mitbestimmungsmöglichkeiten besitzen. Der Ausschuß fordert, statt des Ausschußverfahrens die Entscheidungsfindung im Rahmen eines Regelungsausschußverfahrens in den Vorschlag aufzunehmen.

3.6.2. Der Ausschuß vertritt darüber hinaus die Meinung, daß die Expertise der Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, die der Marktplazierung eines Produktes zuzustimmen haben, der Komplexität des Themenbereiches Rechnung tragen muß. Durch zusätzliche Experten und Vertreter der sozioökonomischen Interessengruppen sollten weiterer Sachverstand und Fachwissen eingebracht werden.

### 3.7. Zu Anhang I

3.7.1. Die vier Produktkategorien erscheinen dem Ausschuß nicht geeignet, um in Verbindung mit Artikel 1 den Anwendungsbereich der Verordnung klar einzugrenzen. Der Ausschuß schlägt daher unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 gemachten Anmerkungen zu Artikel 1 vor, den Anhang I zu streichen.

### 3.8. Zu Anhang II

3.8.1. Der Ausschuß stimmt den drei allgemeinen Kriterien, die in Anhang II genannt werden, zu. Allerdings sollte überprüft werden, ob die sogenannten sozioökonomischen Aspekte bei einer Zulassung berücksichtigt werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr sowie zur Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf frischen Rindersamen<sup>(1)</sup>**

(93/C 108/03)

Der Rat beschloß am 30. November 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Proumens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung am 24./25. Februar 1993 (Sitzung vom 24. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag des Rates vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. In der Richtlinie 88/407/EWG vom 14. Juni 1988 sind die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an gefrorenen Samen von Rindern festgelegt.

1.2. Allerdings war der Status der Besamungsstationen hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis (IBR) und des infektiösen Bläschenausschlags (IPV) des Rindes in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich, so daß Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG die Möglichkeit eines Lageberichts, dem geeignete Vorschläge beizufügen sind, vorsieht; dies hat zu dem jetzt vorliegenden Richtlinienvorschlag geführt.

1.3. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat sich die allgemeine Lage hinsichtlich dieser beiden Krankheiten nicht wesentlich geändert. Angesichts der langen Laufzeit der Zuchtprogramme (etwa 10 Jahre) sollte die Gewinnung von Samen seropositiver Bullen fortgesetzt werden können.

1.4. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, daß ein seropositiver Bulle nicht klinisch krank ist, seine Impfung im Hinblick auf die Ausmerzungen dieser beiden Krankheiten erfolgt und sein Samen weiterhin verwendet werden kann.

1.5. Der neueste Erkenntnisstand, wie er in dem Bericht zum Richtlinienvorschlag dargestellt wird, zeigt, daß gewisse Bestimmungen geändert oder die Vorschriften der Richtlinie 88/407/EWG ergänzt werden können.

### 2. Neue Vorschläge

2.1. Der Status eines Bullen bei seiner Aufnahme in eine Besamungsstation muß hinsichtlich:

- der Brucellose,
- der enzootischen Rinderleukose und
- der Tuberkulose

geklärt werden.

2.2. Der Virusnachweistest für Maul- und Klauenseuche darf bei Bullen, die mehr als zwölf Monate vor der Samenentnahme geimpft worden sind, nicht mehr durchgeführt werden.

2.3. Bullen dürfen gegen Leptospirose nicht mehr mit Streptomycin behandelt werden.

2.4. Die Bestimmungen, wonach Bullen mindestens 30 Tage in einer Besamungsstation gehalten worden sein müssen, bevor Samen entnommen werden darf, sind aufzuheben.

2.5. Schließlich muß die Kommission ermächtigt werden, die Anhänge künftig nach dem Regelungsverfahren zu ändern.

### 3. Schlußfolgerungen des Berichts

3.1. Die vorstehenden Vorschläge sind Ergebnis des Kommissionsberichts zur Anwendung der Richtlinie 88/407/EWG, die insbesondere durch die Richtlinie 90/120/EWG des Rates vom 5. März 1990 geändert wurde. Letztere sieht für den Handel mit Samen von Bullen, die seropositiv auf IBR reagiert haben, einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1992 vor.

3.2. IBR kann durch Impfung behandelt werden, was jedoch keine Immunität gegen das Feldvirus hinterläßt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 324 vom 10. 12. 1992, S. 13.

Davon abgesehen kann das Virus sehr lange latent vorhanden sein und dann auch wieder virulent werden, z.B. durch Streßfaktoren. Infizierte Bullen können das Virus also lebenslang ausscheiden.

3.3. Die Ausmerzung der Krankheit wurde nur in Irland, Dänemark und einigen Regionen Frankreichs in Angriff genommen. Allerdings ist man allgemein bemüht, seropositive Bullen von den Besamungsstationen fernzuhalten.

3.4. Aufgrund der Eigenschaften des Virus und auch angesichts des Interesses am Erhalt des wertvollen Genmaterials, insbesondere bei einigen Rassen, darf der Samen von geimpften seropositiven und seronegativen Bullen verwendet werden, sofern der Bulle nicht klinisch erkrankt ist.

3.5. Diese Samen dürfen mindestens für eine Dauer von 10 Jahren verwendet werden, also bis 1998.

3.6. Bis dahin gibt es drei Möglichkeiten:

- Tests der Tiere;
- Entfernung der infizierten Tiere aus den Stationen;
- Impfung der übrigen Tiere.

3.7. Was die Maul- und Klauenseuche betrifft, gegen die Impfungen seit dem 1. Januar 1992 verboten sind, so geht man davon aus, daß der Samen von Bullen, die mehr als zwölf Monate vor der Samenentnahme geimpft worden sind, nur ein minimales Risiko darstellt.

3.8. Darüber hinaus kann man unter diesen Bedingungen zulassen, daß frischer Samen in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen wird.

3.9. Die Quarantänemaßnahmen (30 Tage für Bullen vor der Entnahme in der zugelassenen Besamungsstation, 30 Tage für Samen vor dem Versand) können gelockert werden, d.h. nur die Quarantäne für Samen bleibt aufrechterhalten.

#### 4. Weitere Konsequenzen

4.1. Die Behandlung von Bullen und Samen gegen Leptospirose kann durch die Vorschrift ersetzt werden, daß nur noch der Samen mit Antibiotika zu behandeln ist.

4.2. Was die enzootische Rinderleukose betrifft, so muß der für das Muttertier (oder die Empfängerkuh) vorgesehene Test am Muttertier nach Absetzen des Bullenkalbes durchgeführt werden.

4.3. Die Vorschrift für die Brucellose ist derzeit Gegenstand einer klareren und eindeutigeren Formulierung; vorgeschlagen wird der Begriff „amtlich als brucellosefrei anerkannter Bestand“.

#### 5. Besondere Bemerkungen

5.1. In der Tabelle 1 (Geburtsjahr) ist der französische Wortlaut wie folgt zu lesen: Pays-Bas (1981-1991) und Belgique (1981-1983).

5.2. Artikel 1 Absatz 3: Die Mitgliedstaaten, die von diesen Bestimmungen abweichen können, sind in erster Linie die drei Benelux-Staaten, die hierzu bereits ein besonderes Abkommen vereinbart hatten.

5.3. Artikel 1 Absatz 4: Die Tests im Sinne dieser Bestimmung erfolgen auf der Grundlage von Proben, die vor dem Versand zugeschickt werden.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Begrenzung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten<sup>(1)</sup>

(93/C 108/04)

Der Rat beschloß am 8. Dezember 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 1993 an. Berichtersteller war Herr Pricolo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

1.1. Das Prinzip der Beihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere frische Tomaten, wurde vom Rat der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Mittelmeergebiete in der Gemeinschaft, also im Rahmen des im Mai 1978 verabschiedeten sog. „Mittelmeerpakets“, genehmigt. Dieser Entscheidung lag das Erfordernis zugrunde, die industrielle Verarbeitung frischer Ware zu unterstützen, um zu verhindern, daß diese vom Markt genommen wird und daß Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt wurde, vernichtet werden; gleichzeitig sollten Anreize geschaffen werden, mit denen in stark ländlich geprägten Gebieten eine moderne agrarwirtschaftliche Struktur errichtet werden könnte, die zudem unerlässlich ist, um die besorgniserregende Unterbeschäftigung in diesen Gebieten abzufedern.

1.2. Der Beihilfemechanismus wurde so konzipiert, daß das Verarbeitungsunternehmen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) eine Ausgleichszahlung (Verarbeitungsprämie) erhält, die der Kostendifferenz zwischen dem Gemeinschaftserzeugnis und dem Rohstoff aus konkurrierenden Drittländern entspricht, die ja aufgrund der niedrigen Lohnkosten wettbewerbsfähiger sind. Allerdings wird diese Beihilfe nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Unternehmer mit den landwirtschaftlichen Erzeugern Lieferverträge geschlossen hat, die diesen einen angemessenen Mindestpreis gewährleisten.

1.3. Hierbei sollte betont werden, daß eine derartige Beihilfemaßnahme sowohl dem verarbeitenden Unternehmer als auch dem landwirtschaftlichen Erzeuger und dem Verbraucher zugute kommt: ersterer kann sein Endprodukt leichter auf den Markt bringen; der Erzeuger erzielt aus dem Verkauf des Rohstoffs einen angemessenen Gewinn und kann sich darauf verlassen, daß seine Ernte industriell verarbeitet wird, und der Verbraucher kann das Endprodukt preisgünstiger erwerben.

1.4. Und schließlich darf nicht vergessen werden, daß mit dieser Maßnahme zweierlei erreicht wurde: die starken und wiederholt aufgetretenen Spannungen, die sich während der Kampagne für die Lieferung des Erzeugnisses an die Verarbeitungsunternehmen systematisch als Störfaktor erwiesen haben, wurden weitestgehend abgebaut, und den landwirtschaftlichen Erzeugerverbänden wurde überdies ein großer Handlungsspielraum eingeräumt und damit der Rücken gestärkt.

1.5. Mit der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 989/84 vom 31. März 1984 wurden Strafmaßnahmen für den Fall einer Überschreitung der sog. „Garantieschwelle“ (oder „Höchstgrenze“) eingeführt, die damals gemeinschaftsweit auf 4 700 000 Tonnen zur Verarbeitung bestimmter frischer Tomaten festgesetzt wurde, die wiederum auf folgende drei Unterkategorien aufgeteilt wurden: „Tomatenkonzentrat“, „geschälte Tomaten“ und „andere Verarbeitungserzeugnisse“. Hätte die Gemeinschaftsproduktion von frischen, zur Verarbeitung bestimmten Tomaten die festgesetzten Mengen überschritten, so wäre die Verarbeitungsbeihilfe im folgenden Wirtschaftsjahr proportional zur Überschreitung herabgesetzt worden (in der Praxis sieht das so aus, daß für jeden Prozentpunkt, um den die Höchstgrenze überschritten wird, die Beihilfe um 1 % herabgesetzt wird). Für die Berechnung der Überschreitungsschwelle wurden nicht die jährlichen Gesamtmengen zugrunde gelegt, sondern der Durchschnitt der im Laufe der drei Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe festgesetzt werden sollte, erzeugten Mengen.

1.6. In der Folgezeit stellte man fest, daß mit einer derartigen Regelung keine wirksame Politik zur Produktionskontrolle verfolgt werden konnte, und zwar aus dem einfachen Grund, daß die Herabsetzung der Beihilfe kein sicheres Abschreckungsmittel gegen eine Überschreitung der Garantieschwelle war.

1.6.1. Daher erwies es sich als notwendig, für die Wirtschaftsjahre 1985/86, 1986/87 und 1987/88 restriktivere Maßnahmen in Kraft zu setzen und die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf zuvor festgelegte Mengen zu begrenzen. Zwischenzeitlich wurde beschlossen, daß für die Feststellung des über der Garantieschwelle liegenden Produktionsvolumens nur noch die Mengen in Betracht gezogen werden sollten, für die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren eine Beihilfe gewährt wurde.

1.6.2. Es wurde, mit anderen Worten, die „Produktionsquotenregelung“ eingeführt, die im Zuge mehrerer Verlängerungen bis zum Wirtschaftsjahr 1991/92 angewandt worden ist.

1.6.3. Da die Quotenregelung am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 auslief und kein Beschluß über ihre Verlängerung gefaßt wurde, trat im Wirtschaftsjahr 1992/93 automatisch die „Garantieschwellenregelung“ wieder in Kraft.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses kann der Vorschlag der Kommission, ab dem

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 328 vom 12. 12. 1992, S. 6.

Wirtschaftsjahr 1993/94 die Regelung über die Begrenzung der Beihilfe für die Verarbeitung frischer Tomaten in der Form wieder einzuführen, daß die Beihilfe ausschließlich für zuvor festgelegte Mengen von zu verarbeitenden Erzeugnissen gewährt wird, in bezug auf Zielsetzungen und Inhalt nur befürwortet werden.

2.2. Die Produktionsquotenregelung ist zweifelsohne sowohl für die landwirtschaftlichen Erzeuger als auch für die Verarbeitungsunternehmen von Vorteil: für erstere insofern, als sie dazu angehalten werden, die Aussaat auf das zur Verarbeitung zugelassene Produktionsvolumen abzustimmen; für die Industrie, weil sie ihr eigenes Produktionspotential den in den Branchenvereinbarungen festgelegten Mengen anpassen kann.

2.3. Alles in allem werden den Landwirten und den Unternehmen durch die „Quotenregelung“ feste Bezugsparameter gewährleistet, anhand derer sie die jeweilige Erzeugung festlegen können. Mit dieser Regelung wird vor allem der für die andere Regelung so charakteristische Risiko- und Unsicherheitsfaktor ausgeschaltet, nämlich die Herabsetzung der Beihilfe proportional zur Überschreitung der Garantieschwelle. Hier hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß es durchaus vorteilhaft sein kann, eine Herabsetzung der Beihilfe in Kauf zu nehmen, wenn die Garantieschwellen in erheblichem Umfang überschritten werden.

2.4. Im übrigen sollte darauf hingewiesen werden, daß die Initiative der Kommission dem im Rahmen der Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1992/93 gefaßten Beschluß des Rates zur Wiedereinführung der Quotenregelung im Wirtschaftsjahr 1993/94 Rechnung trägt.

2.5. Eine Wiedereinführung oder Bestätigung dieser Regelung ist daher völlig legitim.

2.5.1. Der Ausschuß begrüßt ferner den Vorschlag der Kommission, die Anwendung dieser Regelung auf unbestimmte Zeit vorzusehen, da er sich nicht vorstellen kann, daß für ein oder zwei Wirtschaftsjahre eine Regelung gelten soll und für die folgenden Jahre eine andere.

2.5.2. Selbstverständlich ist eine Überprüfung der Regelung auch künftig von eventuellen weiteren Anpassungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und den Ergebnissen der Verhandlungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens abhängig.

2.6. Der Ausschuß erhebt keinerlei Einwände gegen die „Gesamt mengen“ an frischen Tomaten, die den einzelnen Erzeugungsstaaten zugeteilt werden und deren Verwaltung — wie gehabt — den Verarbeitungsunternehmen vorbehalten ist.

2.6.1. Allerdings ersucht er die Kommission, die den einzelnen Erzeugerländern zugewiesenen Gesamtmengen zu überprüfen, damit ihren tatsächlichen Produktionskapazitäten in Zukunft Rechnung getragen wird.

2.6.2. Seines Erachtens sollten jedoch eingehendere Überlegungen darüber angestellt werden, wem de facto die Verwaltung der Quoten übertragen werden soll.

2.6.3. Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob nicht eine Regelung getroffen werden sollte, der zufolge die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, wer mit der

vorgenannten Verwaltung beauftragt wird. Diese Frage ist insofern von Bedeutung, als die Gründung von Genossenschaften zwischen Erzeugern von Tomaten in einigen Ländern stark um sich greift und Formen angenommen hat, die eine Überprüfung der Lage rechtfertigen.

2.7. Der Ausschuß befürwortet zwar uneingeschränkt die Wiedereinführung der „Quotenregelung“, ist aber dennoch der Auffassung, daß die Regelung, wie sie bis Ende 1991 angewandt worden ist, einiger, wenn auch nur geringfügiger Änderungen bedarf, um der Entwicklung der Marktsituation und der Organisation der Landwirtschaft Rechnung zu tragen: es geht im wesentlichen darum, der bislang sehr starren Quotenregelung ein gewisses Maß an „Flexibilität“ zuzugestehen.

2.8. Es sollte insbesondere bedacht werden, daß die Aufteilung der in jedem Land erzeugten Gesamtmengen auf die drei Unterquoten:

- a) „Tomatenkonzentrat“
- b) „ganze geschälte Tomaten in Konserven“
- c) „andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten“

auf eine Situation zurückgeht, die durch die geänderten Markttendenzen teilweise überholt ist.

2.8.1. So wird z.B. in Italien seit mehreren Jahren die Unterquote für Tomaten der Kategorie „ganze geschälte Tomaten in Konserven“ niemals in vollem Umfang in Anspruch genommen, während jene für „andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten“ (Saft, Püree usw.) permanent überschritten wird.

2.8.2. Es wäre also absurd, die mengenmäßige Unterteilung in der bisherigen Form beizubehalten. Stattdessen sollten zweckmäßigerweise im Rahmen der jedem Mitgliedsstaat zugewiesenen Gesamtmengen die nicht voll in Anspruch genommenen Unterquoten herabgesetzt und die sich als unzureichend erwiesenen Unterquoten entsprechend angehoben werden.

2.9. Abgesehen von dieser notwendigen Präzisierung ist der Ausschuß ferner der Ansicht, daß auch die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Übertragungen flexibler gehandhabt werden sollten; insbesondere sollten diese Übertragungen von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr genehmigt werden, ohne daß die Möglichkeit besteht, diese Mengen in der Berechnung der jedem Unternehmen für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre zugewiesenen Quoten festzuschreiben.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Betrachtungen empfiehlt der Ausschuß der Kommission, den Verordnungsvorschlag in folgenden Punkten zu ändern:

3.1.1. In Artikel 1 Absatz 1 müßte die für Italien vorgesehene Unterquote für „ganze geschälte Tomaten in Konserven“ um mindestens 100 000 Tonnen herabgesetzt und die für „andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten“ angegebene Menge entsprechend angehoben werden.

3.1.2. Die in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich vorgesehene Obergrenze für eine mögliche Übertragung

eines Teils der für „Tomatenkonzentrat“ zugeteilten Menge auf „andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten“ sollte im Falle besonderer konjunktureller Umstände von 5 % auf höchstens 15 % angehoben werden.

3.1.3. Desgleichen müßte die in Artikel 1 Absatz 2 dritter Spiegelstrich vorgesehene Obergrenze für die Übertragung von der Unterquote „andere Verarbeitungserzeugnisse“ auf „Konzentrat“ im Falle einer be-

sonderen Konjunkturlage von 5 % auf höchstens 15 % erhöht werden können.

3.1.4. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) müßte folgendermaßen ergänzt werden:

„Wird die sich aus der 2 %igen Rückstellung ergebende Menge oder ein Teil davon nicht für neue Initiativen in Anspruch genommen, so wird sie wieder der Menge zugeschlagen, die den einzelnen Betrieben zuzuteilen ist“.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen**

(93/C 108/05)

Der Rat beschloß am 11. Februar 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Moreland.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

**1. Einleitung**

1.1. Verschiedentlich wurde die Befürchtung laut, daß die Entwicklung computergesteuerter Buchungssysteme im Besitz von Luftverkehrsgesellschaften möglicherweise eher den Interessen dieser Fluggesellschaften förderlich ist, als daß sie die Reisevermittler in die Lage versetzt, ihren Kunden eine umfassende und objektive Übersicht über die angebotenen Flugdienste zu geben.

1.2. Dieser Besorgnis wegen erließ die Kommission im Juli 1988 eine Verordnung über eine Gruppenfreistellung für bestimmte Vereinbarungen zwischen Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den

Luftverkehr. Im Juli 1989 erließ der Rat dann eine Verordnung über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen. Der Ausschuß gab zu beiden Vorschlägen eine Stellungnahme ab. In der Verordnung wurde der Stellungnahme des Ausschusses weitgehend Rechnung getragen.

1.3. In Artikel 23 der besagten Ratsverordnung heißt es: „Der Rat beschließt auf einen Vorschlag der Kommission hin, der bis zum 31. März 1992 mit einem Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen ist, spätestens am 31. Dezember 1992 über die Revision dieser Verordnung.“ Der Bericht und der Entwurf eines Vorschlags der Kommission wurden jedoch erst Ende 1992 veröffentlicht.

## 2. Der Bericht über die Anwendung der Verordnung

### 2.1. Wesentlicher Inhalt des Berichts

2.1.1. Anfänglich konnte keines der in der Gemeinschaft betriebenen Computerreservierungssysteme (CRS) die Anforderungen des Kodex sofort erfüllen, und daher wurde den Systemanbietern von der Kommission eine Verlängerung verschiedener Fristen zugestanden. Alle Ausnahmeregelungen waren jedoch zum 31. Dezember 1990 abgelaufen.

2.1.2. Bei der Kommission sind (bis August 1992) 15 Beschwerden und 14 Auslegungsanträge eingegangen. Die meisten Fragen wurden auf gütlichem Wege geregelt. Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation hat einen Verhaltenskodex verabschiedet, der jedoch nicht so weit geht wie der EG-Kodex; dies gilt insbesondere für die Anforderungen in bezug auf die Sichtanzeige der Flugdienste.

2.1.3. Die Kommission arbeitet jetzt eng mit der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) zusammen, und es ist zu hoffen, daß die Texte der Gemeinschaft und der ECAC sich nicht wesentlich unterscheiden werden. Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation hat einen Verhaltenskodex verabschiedet, der jedoch nicht so weit geht wie der EG-Kodex; dies gilt insbesondere für die Anforderungen in bezug auf die Sichtanzeige der Flugdienste.

2.1.4. Nach Ansicht der Kommission muß der Verhaltenskodex aus der Perspektive folgender Gesichtspunkte überarbeitet werden:

- a) die bisherigen Erfahrungen mit dem Verhaltenskodex und die Entwicklung der technischen Gegebenheiten und des Marketing-Umfeldes bei computergestützten Reservierungssystemen;
- b) das „dritte Luftverkehrspaket“, das keinen Unterschied mehr macht zwischen Linien- und Bedarfsverkehr;
- c) die Möglichkeit für die Eigentümer eines CRS, den Marktzugang für andere computergestützte Reservierungssysteme faktisch dadurch zu blockieren, daß sie ihre Mitwirkung versagen und auf diese Weise verhindern, daß über konkurrierende CRS Informationen über ihre Flüge erteilt werden (diese Frage war Gegenstand der Gruppenfreistellung und der diesbezüglichen Stellungnahme des Ausschusses);
- d) die Möglichkeit, daß ein Mutter-Luftfahrtunternehmen seine eigenen Daten (Flugpläne und verfügbare Sitzplätze) enger mit dem extern vermarktetem CRS verkoppelt, so daß Vorteile hinsichtlich der Verfügbarkeit von Informationen entstehen (es geht dabei um die üblicherweise als „Dehosting“ bezeichnete Frage).

### 3. Der Kommissionsvorschlag

3.1. Die Kommissionsvorlage basiert auf den unter Ziffer 2.1.4 genannten Aspekten und weist mithin folgende Schwerpunkte auf:

3.1.1. In einer Reihe von Fällen enthält die Vorlage Klarstellungen bzw. Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung:

- Einbeziehung von Unternehmen und Klarstellung, inwieweit Büros von Fluggesellschaften ausgeschlossen sind;
- Verbesserung der Qualität der gelieferten Daten;
- Klärung der Kriterien für die Anzeige und die Festlegung der Reihenfolge (insbesondere bei Code-sharing und/oder Joint-venture-Flügen);
- besserer Schutz für den Systemanbieter, wenn ein teilnehmendes Luftverkehrsunternehmen den Vertrag kündigt;
- größere Freiheit hinsichtlich der Benutzung kompatibler Fremdsoftware;
- Festlegung von Mindestnormen für die Abrechnung;
- Stärkung der Position gegenüber Drittländersystemen, die EG-Fluggesellschaften diskriminieren.

3.1.2. Der neue Vorschlag schließt Bedarfsflugdienste ein. Dies ist zweifelsfrei eine logische Konsequenz des dritten Luftverkehrspakets, wobei aber eine deutliche Kennzeichnung der Bedarfsverkehre möglich bleibt.

3.1.3. Dem Kommissionsvorschlag zufolge muß ein Luftverkehrsunternehmen einem konkurrierenden CRS auf Verlangen die gleichen Informationen über Flugpläne, Flugpreise und verfügbare Sitzplätze der von ihm angebotenen Flugdienste liefern, die es auch seinem eigenen CRS zur Verfügung stellt; außerdem muß es auch Buchungen für seine Flüge über diese anderen CRS akzeptieren.

3.1.4. Die Einbeziehung des „Dehosting“-Konzepts (siehe Ziffer 2.1.4 Buchstabe d) kann in verschiedener Hinsicht mit Schwierigkeiten verbunden sein; u.a. erhebt sich die Frage, ob sich durch das „Dehosting“ als solches das Problem der Wettbewerbsverzerrung sowie politische Schwierigkeiten mit Drittländern ausräumen lassen (eine wichtige Rolle spielt hier — auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird —, daß diese Frage vor allem die in den USA betriebenen Systeme „Sabre“ und „Apollo“ betrifft). Die Kommission schlägt gleichwohl vor, gewisse Grundsätze festzulegen; so darf sich laut Artikel 4 Absatz 4 „ein Mutterluftfahrtunternehmen (...) kein spezielles Eingabe- und/oder Verarbeitungsverfahren vorbehalten“.

### 4. Allgemeine Bemerkungen

4.1. Vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bemerkungen befürwortet der Ausschuß die von der Kommission vorgeschlagene Revision des Verhaltenskodex.

4.2. Er begrüßt die Zusammenarbeit mit der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) und nimmt zur Kenntnis, daß bei dieser Revision den ausführlichen Diskussionen mit der ECAC Rechnung getragen wurde.

4.3. Der Ausschuß begrüßt die Veröffentlichung des Berichts über die Anwendung der Verordnung über computergestützte Buchungssysteme<sup>(1)</sup>, wiederholt aber, wie er bereits in der Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag geltend machte (Ziffer 4.12), daß die Kommission jährlich darüber Bericht erstatten sollte, wieviele Beschwerden bei ihr eingegangen sind und wieviele davon als berechtigt anerkannt wurden; außerdem sollte sie auch über die Art der Beschwerden sowie über die Maßnahmen, die getroffen wurden, berichten.

4.4. Die Verordnung enthält keine Bestimmungen über den Zugriff einer Fluggesellschaft auf vertrauliche Informationen, die ein anderes Luftfahrtunternehmen in ein computergestütztes Buchungssystem eingebracht hat (vgl. die Rechtssache British Airways/Virgin). Der Zugriff auf solche Daten sollte nur mit Genehmigung des Luftfahrtunternehmens gestattet sein, von dem diese Daten stammen. Falls dieser Aspekt nicht abgedeckt wird, wenn der Rat über den Richtlinienvorschlag zum Datenschutz befindet, müßte die Kommission einen gesonderten Vorschlag zur Regelung dieser Frage ausarbeiten.

## 5. Besondere Bemerkungen

### 5.1. Artikel 2 (Buchstabe a, b und c)

5.1.1. Da im dritten Luftverkehrspaket praktisch kein Unterschied mehr gemacht wird zwischen Linien- und Bedarfsflugdiensten, ist der Ausschuß damit einverstanden, daß der Bedarfsverkehr von diesem Kodex erfaßt wird, allerdings unter der Bedingung, daß solche Flüge eindeutig zu kennzeichnen sind.

### 5.2. Artikel 2 Buchstabe o (unverändert aus der ursprünglichen Fassung übernommen)

5.2.1. Der Begriff „Verbesserung der Leistung“ wird im amerikanischen Kodex in einem anderen Kontext verwendet. In jedem Falle ist die Formulierung nicht eindeutig und sollte daher überarbeitet werden.

### 5.3. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

5.3.1. Der Ausschuß befürwortet die Überarbeitung dieser Textstelle. Die in der englischen Fassung (unverändert übernommene) Formulierung „need not“ ist jedoch zu vage und sollte durch „shall not“ ersetzt werden.

### 5.4. Artikel 3 a

5.4.1. Da ein Wettbewerb zwischen den CRS-Anbietern für die Fluggäste und die meisten Luftverkehrsunternehmen wünschenswert ist, ist die Verpflichtung von Luftfahrtunternehmen mit marktbeherrschender Stellung zur Bereitstellung von Informationen in allen CRS ein Grundsatz, der zu unterstützen ist. Die Abgrenzung des Umfangs dieser Verpflichtung ist nicht einfach, doch stellt die von der Kommission gewählte Lösung einen vertretbaren Kompromiß dar. Allerdings ist Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b nicht klar und präzise genug, und die kleinen Luftverkehrsunternehmen sollten auf angemessene Weise vor übermäßigen Kosten geschützt werden.

5.4.2. Diese Frage wird auch durch die geplante Gruppenfreistellung von den Wettbewerbsregeln abgedeckt, zu der der Ausschuß bereits Stellung genommen hat. Da die Gruppenfreistellung für Systeme mit nur einem Eigentümer nicht gelten wird, muß in diesen Verhaltenskodex eine Klausel über eine „Pflichtbeteiligung“ aufgenommen werden. Der Ausschuß unterstreicht, daß der Ratsbeschluß über diesen Kodex und die Gruppenfreistellung (die durch Beschluß der Kommission erfolgt) miteinander in Einklang stehen sollten.

### 5.5. Artikel 7

5.5.1. Es sollte klargestellt werden, daß für alle CRS, für die der Verhaltenskodex gilt, die Anzeige der Überseeverbindungen geregelt ist.

### 5.6. Artikel 8 Absatz 1

5.6.1. Es ist nicht klar, ob es zulässig wäre, daß ein Mutterluftfahrtunternehmen, das bestimmte Tarife über sein CRS nicht anbietet, dies unter Gewährung eines Anreizes über einen Reisevermittler tut. Es könnte Durchsetzungsschwierigkeiten geben, wenn beispielsweise bestimmte Tarife für den Vertrieb außerhalb des CRS verfügbar wären, jedoch nur unter der Bedingung, daß das CRS des betreffenden Luftfahrtunternehmens unter Ausschluß der anderen Systeme benutzt wird.

### 5.7. Artikel 9 Absatz 3

5.7.1. Dieser Artikel enthält einen Hinweis auf eine „Verbesserung der Leistung“; dieser Hinweis sollte überarbeitet werden, wenn Artikel 2 Buchstabe o überarbeitet wird (siehe Ziffer 5.2.1).

### 5.8. Artikel 10 Absatz 2

5.8.1. Diese Textstelle sollte nach Ansicht des Ausschusses präziser gefaßt werden. Es sollte erwogen werden, an dieser Stelle genauer auszuführen, welche Angaben die Abrechnung enthalten muß.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989.

## 5.9. Anhang

### 5.9.1. Ziffer 6

5.9.1.1. Ergänzend sind die Worte „und die Anzahl der Zwischenlandungen angegeben“ einzufügen.

### 5.9.2. Ziffer 7

5.9.2.1. Diese Textstelle sollte folgendermaßen lauten: „Die Systemanbieter werden über Flüge mit „Code-sharing“ und/oder „Joint-venture“-Flüge entsprechend informiert. Das Luftfahrtunternehmen, das den Flug tatsächlich durchführt, wird deutlich gekennzeichnet“. (Dadurch geht die Verantwortung auf die Informanten über.)

### 5.9.3. Ziffer 9

5.9.3.1. Der Systemanbieter sollte auf Verlangen auch indirekte Flugverbindungen in die Hauptanzeige

aufnehmen. Bedarfsverkehre sind vermutlich nicht darin enthalten. Dies sollte im Text deutlich zum Ausdruck gebracht werden, doch sollte zugleich darauf hingewiesen werden, daß der Aufnahme solcher Flugdienste nichts im Wege steht.

### 5.9.4. Ziffer 10

5.9.4.1. Da dieser Passus mit den Ziffern 7 und 8 zusammenhängt, sollte er vor Ziffer 9 eingefügt werden.

## 6. Sonstige Überlegungen

6.1. Der Ausschuß billigt den von der Kommission gewählten Ansatz in bezug auf das „Dehosting“ in dieser Phase, regt jedoch an, diese Frage im Hinblick auf weitere Änderungen an der Verordnung und/oder auf eine Einigung mit den Vereinigten Staaten über die Politik auf diesem Gebiet noch eingehender zu prüfen.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie<sup>(1)</sup>**

(93/C 108/06)

Der Rat beschloß am 16. Juli 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 9. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Schmitz.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1993) mit 92 gegen 37 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt die im Richtlinienentwurf festgelegte Zielsetzung<sup>(2)</sup>, die Treibhausgas-Emissionen zu begrenzen und die rationelle Energienutzung zu fördern und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Initiativstellungnahme „Energie und Umwelt“<sup>(3)</sup>, hat jedoch einige Bedenken mit der Ausgestaltung des vorgeschlagenen Instruments.

1.1.1. Zur Durchsetzung dieser Zielsetzung sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente wie Steuern und Abgaben, steuerliche Anreize und staatliche Beihilfen wichtige ergänzende Instrumente zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen darstellen können<sup>(4)</sup>. Marktwirtschaftliche Instrumente dürfen in ihrer Wirkung jedoch nicht überschätzt werden. Sie sind um so wirkungsvoller, je eher der durch die Subvention Begünstigte bzw. durch Steuern und Abgaben Belastete im Sinne der gewünschten Zielsetzung Handlungsalternativen besitzt.

1.1.2. Daneben sollten Maßnahmen im Bereich der Energie- und Verkehrspolitik treten. Es sollte verhindert werden, daß die Energie- und Verkehrspolitik die Ziele der Verringerung der Treibhausgase und der rationalen Energienutzung konterkariert.

1.1.3. Angesichts der weltweiten Dimension des Treibhauseffekts ist ein weltweites Handeln notwendig. Die Gemeinschaft sollte hierzu wirksame Initiativen gegenüber den anderen Staaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den osteuropäischen Staaten, der GUS, den wichtigen Schwellenländern und den Entwicklungsländern unternehmen.

1.1.4. Um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden, sollte nach Ansicht des Ausschusses bei der Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente einem gemeinschaftlichen Ansatz Vorrang vor nationalen Maßnahmen gegeben werden.

1.2. Eine Politik zur Begrenzung der Treibhausgas-Emissionen und zur Förderung des rationellen Energieeinsatzes darf nicht zu einer Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Industrie gegenüber der aus Drittstaaten führen.

1.2.1. Sofern die Politik nicht rechtzeitig handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei Eintritt größerer Klimaveränderungen in der Welt, der Druck der öffentlichen Meinung die Politik zu radikalen Maßnahmen zwingt, die dann vernünftige industrielle Strukturadaptierungen nicht mehr möglich machen.

1.2.2. Mit den notwendigen Investitionen sollte deshalb freiwillig und möglichst frühzeitig begonnen werden. Die Industriebetriebe, die sich rechtzeitig den veränderten umweltpolitischen Rahmenbedingungen stellen, haben dabei oft einen Wettbewerbsvorteil. Bislang scheint die japanische Industrie hier einen Vorsprung zu haben. Die europäische Industrie sollte die notwendigen Innovationen vornehmen, um den Anschluß nicht zu verlieren.

1.2.3. Für die Anpassungsmaßnahmen der europäischen Wirtschaft sollte ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen. Hierzu ist es erforderlich, daß die wirtschaftlichen (einschließlich der finanziellen Fördermaßnahmen) und rechtlichen Rahmenbedingungen zumindest mittelfristig berechenbar sind. Für die energieintensiven Wirtschaftssektoren sind gezielte Hilfsmaßnahmen erforderlich.

1.2.4. Zu den positiven Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden könnten, gehören auch steuerliche Anreize für die Einführung leistungsfähigerer und umweltfreundlicherer Technologien und zunehmende Energieeinsparungen. Nachfolgend seien einige Beispiele für mögliche Maßnahmen genannt, die leicht durchzuführen wären:

- Steuernachlässe für die Industrie, wenn günstigere Verbrauchswerte als die gesetzlichen Energieverbrauchskennziffern erzielt werden;
- jährlich oder alle zwei Jahre Ermäßigungen für private bzw. gewerbliche Verbraucher, wenn sie einen günstigeren Energieverbrauchswert als die gesetzlichen Energieverbrauchskennziffern erreichen;
- Steuererleichterungen für die Haushalte, in denen hocheffiziente Küchengeräte (Herd, Backofen, Kühlschrank) und Heizungsanlagen (Warmwasserbereiter) installiert werden;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 196 vom 3. 8. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluß des Rates vom 29. 10. 1990.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 269 vom 14. 10. 1991.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990.

- steuerliche Anreize für Investitionen in leistungsfähigere und umweltfreundlichere Technologien und
- Informations- und Sensibilisierungskampagnen.

1.3. Große Zweifel bestehen, ob die von der Kommission vorgeschlagene CO<sub>2</sub>-Komponente angesichts der technisch und politisch bedingten Energieträgerstruktur wesentliche Substitutionsprozesse überhaupt auslösen kann. Sofern diese mittelfristig möglich sind, stellt er sich eine Reihe von Fragen.

1.3.1. Durch die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer wäre der Einsatz der Kernenergie gegenüber dem Einsatz fossiler Energieträger im Vorteil. Dies ist insofern gerechtfertigt, als die Kernenergie zur Reduzierung der Treibhausgase beiträgt. Der Ausschuß hält eine solche ökonomische Bevorzugung nur dann für akzeptabel, wenn über andere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sichergestellt wird, daß die Kosten, die sich aus den Risiken des Kernenergieeinsatzes (insbesondere aus den Risiken im Zusammenhang mit der Entsorgung und Stilllegung von Anlagen) ergeben, gemäß dem Verursacherprinzip von den Kernkraftwerksbetreibern voll getragen werden.

1.3.2. Die Rangordnung des Treibhauspotentials der fossilen Energieträger bei unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen ist wissenschaftlich umstritten. Bei langfristiger Betrachtung (100 Jahre) dominiert das CO<sub>2</sub>; es ergibt sich eine Rangordnung mit Braunkohle als schädlichstem Energieträger und dann abfallend mit jeweils geringerem Treibhauspotential Steinkohle, Öl und letztlich Erdgas. Bei kurzfristiger Betrachtung muß aber das Methan mit berücksichtigt werden. Das Methan hat ein relativ hohes Treibhauspotential, aber eine relativ geringe Verweildauer in der Atmosphäre. Da der Erdgasprozeß derzeit und wohl auch in absehbarer Zeit faktisch mit relativ hohen Methanemissionen belastet ist, gibt es ernstzunehmende wissenschaftliche Meinungen, die bei kurzem Betrachtungszeitraum (20 Jahre) das Treibhauspotential des Erdgases (CO<sub>2</sub> plus Methan) höher ansetzen als das des Erdöls. Wenn diese wissenschaftlichen Aussagen zutreffen, besteht die Gefahr, daß eine ohne den Methanfaktor konzipierte reine CO<sub>2</sub>-Steuer in großem Umfange zu einer Umstrukturierung u.a. auch weg vom Erdöl und hin zum Erdgas und damit mittelfristig zu einer Erhöhung des globalen Treibhauspotentials statt zu dessen Senkung führt. Da der Rat das Stabilisierungsziel (für das Jahr 2000) kurzfristig formuliert hat und darüber hinaus auf mittelfristige Umstrukturierungen in der Energiewirtschaft setzt, muß die mittelfristige Klimawirkung unter Einbeziehung des Methanfaktors überprüft werden, bevor beurteilbar ist, ob die CO<sub>2</sub>-Komponente in der jetzt vorgeschlagenen Form klimanützlich oder klimaschädlich ist.

1.3.3. Der Weltenergieverbrauch steigt (Schätzungen der 15. Weltenergiekonferenz vom September 1992: Steigerungsraten für den Zeitraum 1990-2020 für Primärenergie von insgesamt 53 %.) Voraussichtlich 80 % des Zuwachses beim Energieverbrauch wird in den Entwicklungsländern erwartet. Dies wird verständlich, wenn man den enormen Unterschied zwischen dem Pro-

Kopf-Energieverbrauch in den Industrieländern und dem in den Entwicklungsländern betrachtet. Wenn dieser Trend nicht gebrochen werden kann, wird die gesamte Klimaschutzpolitik scheitern. Grundvoraussetzung für den Erfolg jeder Klimaschutzpolitik sind deshalb kurzfristig die Stabilisierung und langfristig die Senkung des Weltenergieverbrauchs, insbesondere in den Industrieländern wegen ihres hohen Pro-Kopf-Verbrauchs. Diesem Ziel dient in erster Linie die Energiekomponente des vorgeschlagenen Steuerkonzepts. Hier besteht absolute Zielharmonie zwischen Energie und Klimaschutzpolitik. Die CO<sub>2</sub>-Komponente des vorgeschlagenen Steuerkonzepts zielt vorrangig auf Veränderungen in der Energieträgerstruktur ab (größte Präferenz für Erdgas, Zurückdrängen der Kohle). Langfristig betrachtet sind jedoch alle fossilen Energieträger knapp. Langfristig wird auch die Kohle gebraucht. Die CO<sub>2</sub>-Komponente wirkt bei langfristiger Betrachtung letztlich nur auf eine Änderung der Verbrauchsreihenfolge hin, nicht aber auf eine endgültige Klimaentlastung der Atmosphäre (energiepolitischer Zickzack-Kurs mit hohen volkswirtschaftlichen Umrüstkosten). Zudem werden spätestens in der ersten Hälfte des nächsten Jahrhunderts die Knappheitsverhältnisse (unterschiedliche zeitliche Reichweite der einzelnen Energieträger) auf das Preisgefüge durchschlagen, unbeschadet des jetzigen kurzfristigen Energieüberangebots. Dies wird zur Folge haben, daß wegen der kürzeren zeitlichen Reichweite die relativen Knappheiten bei Erdöl und Erdgas und damit ihre Preise schneller steigen als die der Kohle. Es ist nicht auszuschließen, daß diese marktbedingten Preissteigerungen von Erdöl und Erdgas in wenigen Jahrzehnten die steuerbedingten Zusatzbelastungen der Kohle überkompensieren werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der dann wahrscheinlich stärkere Einsatz von Importkohle völlig im energiepolitischen Widerspruch (Versorgungssicherheit) zum zuvor erfolgten Abbau der europäischen Kohlekapazitäten steht.

1.3.4. Der Ausschuß hat deshalb Bedenken gegen die CO<sub>2</sub>-Komponente in der von der Kommission vorgeschlagenen Form.

1.4. Der Ausschuß hat sich wiederholt zugunsten des Verursacherprinzips ausgesprochen. Die Anwendung dieses Prinzips im Zusammenhang mit den Treibhausgasen ist wegen ihres globalen Charakters sowie ihrer Langzeitwirkungen schwierig. Dennoch erscheint es dem Ausschuß notwendig, daß zumindest teilweise eine Internalisierung der externen Kosten, die durch die Treibhausgase entstehen, erfolgt. Unter diesem Gesichtspunkt spricht sich der Ausschuß für eine Steuer auf die Emissionen relevanter Treibhausgase, insbesondere auf CO<sub>2</sub> und Methanverluste im Energiebereich aus.

1.5. Eine wirksame Einschränkung der Treibhausgas-Emissionen kann nur weltweit erfolgen. Aus diesem Grund sollten auch der Einführung der vom Ausschuß vorgeschlagenen Treibhausgassteuer in der Gemeinschaft Verhandlungen mit den anderen OECD-Ländern und den wichtigsten Schwellenländern vorausgehen. Analog dem Montreal-Abkommen zum FCKW sollte ein weltweites Abkommen zur Reduzierung der Treib-

hausgase abgeschlossen werden, bei dem die Einführung einer Treibhausgassteuer nur ein Element eines Pakets von Maßnahmen (einschließlich Forschung und Entwicklung) darstellen sollte. Ausnahmeregelungen sollten nicht zugelassen werden. Im Rahmen eines solchen Abkommens sollte ein wesentlicher Teil der Einnahmen aus dieser Treibhausgassteuer zur Unterstützung von Investitionen zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen in den Entwicklungsländern, in Osteuropa und in der GUS verwandt werden. Mit einem vergleichsweise geringen Mitteleinsatz kann in diesen Ländern eine erhebliche Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen bewirkt werden.

1.5.1. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die Einführung einer allgemeinen Treibhausgassteuer technische Probleme aufwirft. Bei ausreichendem politischen Willen können jedoch Lösungen gefunden werden, die dem Ziel, schrittweise möglichst alle relevanten Treibhausgase steuerlich zu erfassen, nahekommt. In einer ersten Stufe sollten neben den CO<sub>2</sub>-Emissionen auch die Methanverluste aus dem Energiebereich belastet werden.

	Relativer Anteil am Treibhauseffekt bezogen auf 100 Jahre	Lebensdauer	Quellen nachweisbar?
Kohlendioxid	61,0%	lang	ja
Methan	15,0%	kurz	halbquantitativ
Distickstoffoxid	4,0%	lang	qualitativ
FCKW	11,0%	lang	ja
Hydrierter FCKW-22	0,5%	normalerweise kurz	ja
Sonstige (Ozon)	8,5%	kurz	qualitativ

Quelle: IPCC.

1.5.2. Damit solche Verhandlungen den gewünschten Erfolg haben, sollte die Gemeinschaft den Beschluß über die Ausgestaltung einer Treibhausgassteuer vor Beginn der Verhandlungen fassen. Die Steuerbelastung sollte jedoch niedriger liegen als die der CO<sub>2</sub>-Komponente aus dem Kommissionsvorschlag, nicht zuletzt, um die Chancen für eine Einigung mit Drittländern zu verbessern.

1.5.3. Die Gemeinschaft sollte Maßnahmen beschließen, die es den Entwicklungsländern ermöglichen, sich an Aktionen zur Verringerung der Treibhausgasemission zu beteiligen. Die Gemeinschaft sollte sich verpflichten, einen Teil des Einnahmenvolumens aus der Treibhausgassteuer für Anpassungshilfen in den Entwicklungsländern zu verwenden. Eine solche finanzielle Förderung könnte auch die Verhandlungsposition der Gemeinschaft verbessern.

1.5.4. Der Ausschuß teilt die Sorge, daß ein isoliertes Vorgehen der Gemeinschaft kurzfristig zu Wettbewerbsproblemen in einzelnen Sektoren der europäischen Industrie führen könnte. Er warnt jedoch davor,

daß die Einführung einer Treibhausgassteuer von der Haltung einzelner OECD-Staaten abhängig gemacht wird.

1.6. Insgesamt positiv bewertet der Ausschuß die Energiekomponente, da hiermit ein wichtiger Beitrag zum rationellen Energieeinsatz, zur Förderung regenerativer Energien und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen geleistet werden könnte.

1.6.1. Empirische Untersuchungen bestätigen, daß eine Erhöhung der Energiepreise mittelfristig zu einem rationelleren Umgang mit Energie führt. (Studie von Prof. Wolfson bzgl. der Preisreagibilität von Energiepreisen und Energieverbrauch „Eine ordnungspolitisch angelegte Besteuerung wird eine Emissionssenkung mit einer mittelfristigen Schwankungsbreite zwischen -0,1 und -1,0 bewirken; breit angelegte, OECD-weite Abgaben werden bis zu 30 % niedrigere Direktbezugspreise zeitigen.“) Wichtig hierbei ist jedoch, daß für die Unternehmen und privaten Haushalte langfristig berechenbare Rahmenbedingungen bestehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob erratische Energiepreisschwankungen auf dem Weltmarkt über flexible Regelungen in der Gemeinschaft aufgefangen werden sollen.

1.6.2. Langfristig steigende Energiepreise sind eine wichtige ökonomische Bedingung, damit Investitionen im Bereich der Kernfusion der nachwachsenden Rohstoffe (Landwirtschaft) sowie anderer regenerativer Energien rentabel werden. Untersuchungen, z.B. im Bereich der Solarenergie ergeben, daß regenerative Energien, insbesondere auf Wasserstoffbasis, bei höheren Energiepreisen große Anteile bei der Stromversorgung übernehmen könnten (Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestages vom 2. Oktober 1990).

1.6.3. Der Ausschuß lehnt jedoch die Erhebung einer Energiesteuer ab, deren Einnahmen zur Deckung der allgemeinen Haushaltsdefizite verwandt werden. Deshalb schlägt der Ausschuß eine auf nationaler Ebene zu erhebende Energieabgabe vor, deren Einnahmen zweckbestimmt zur Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung, sofern der Energieverbrauch günstiger ist als die gesetzlichen Bestimmungen von Investitionen im Bereich der regenerativen Energien, sowie zur Vermeidung sozialer Härten, bei privaten Haushalten und Kleinverbrauchern verwandt werden. Damit trägt die Energieabgabe ebenfalls zur Einsparung umweltbelastender Emissionen, wie den Treibhausgasen, wesentlich bei. Der steigende Energieverbrauch in der Gemeinschaft seit dem Jahr 1986 hat auch zu einem stetigen Zuwachs der CO<sub>2</sub>-Emissionen geführt [Arbeitspapier der Kommission „Die energiepolitischen Konsequenzen der vorgeschlagenen CO<sub>2</sub>-Energiesteuer“ vom 23. Oktober 1992 — Dok. SEK(92) 1996]. Unklar bleibt hierbei, inwieweit der gesunkene Preis für Erdöl eine Rolle spielt hat.

1.6.4. Die Entwicklung energiesparsamer Industrieanlagen und Verbrauchsgüter sowie von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Die Energieabgabe hat deshalb ne-

ben ihrer umweltpolitischen Zielsetzung auch eine industriepolitische Bedeutung. Daher sollten nach Ansicht des Ausschusses Wasserkraftwerke und andere regenerative Energiequellen von dieser Steuer ausgenommen werden. Hierzu ist die Beteiligung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten erforderlich.

1.6.5. Der Ausschuß befürwortet den Kommissionsvorschlag als Teil eines umfassenden Energiepakets, das auch nichtsteuerliche Maßnahmen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Steigerung der Effizienz und der Einsparungen enthält, und unterstützt voll und ganz die Programme, schlägt aber vor, den Programmen THERMIE und ALTENER mehr Gewicht zu verleihen. Das neue SAVE-Programm hingegen ist völlig ungeeignet, um einen wesentlichen Beitrag zu leisten, und sollte daher verstärkt werden, damit es zumindest wieder seinen ursprünglichen Stellenwert erreicht.

1.7. Die Kommission knüpft die Einführung einer CO<sub>2</sub>- und Energiesteuer an die Bedingung, daß die steuerliche Neutralität gewahrt wird. Die konkreten Modalitäten will sie jedoch den Mitgliedstaaten überlassen.

1.7.1. Der Ausschuß teilt die Meinung der Kommission, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie im Verhältnis zu ihren wichtigsten Konkurrenten gewährleistet bleiben muß. Die Frage der Steuerneutralität ist jedoch nicht von Gemeinschaftskompetenz. Diese Angelegenheit bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Sofern vom Rat eine Energieabgabe beschlossen wird, kann dieser den Mitgliedstaaten empfehlen, fiskalische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Derartige Maßnahmen sollten nicht mit der EG-Wettbewerbspolitik kollidieren und daher von der Kommission streng überwacht werden.

1.7.2. Um die Zweckbindung der Abgabe sicherzustellen, regt der Ausschuß an, daß die Mitgliedstaaten die Einnahmen speziellen Fonds zukommen lassen. Der Ausschuß schlägt die Schaffung von drei Fonds für die Industrie, die Energieversorgungsunternehmen sowie die Haushalte und gewerblichen Kleinverbraucher vor. Die Verwendung der Mittel aus diesen Fonds sollte unter Beteiligung der betroffenen Sektoren erfolgen. In diesem Zusammenhang können freiwillig vereinbarte Programme der Industrie zur Energieeinsparung unterstützt werden. Die Gemeinschaft sollte hierzu Vorgaben beschließen, die jedoch flexibel genug sein sollten, damit gemäß den nationalen und regionalen Bedingungen wirksame Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. zur Förderung regenerativer Energien erfolgen sowie soziale Härten bei privaten Haushalten und Kleinverbrauchern vermieden werden.

1.8. Die EG-weite Einführung einer Treibhausgassteuer und einer Energieabgabe führt zu einer regional unterschiedlichen Belastung von Industrie und Haushalten. Der Ausschuß schlägt deshalb gezielte regionalpolitische, aus den EG-Fonds finanzierte, Aktionen vor. Den Erfordernissen und dem Entwicklungsstand der einzelnen Mitgliedstaaten sollte Rechnung

getragen werden. Aus Mitteln des Kohäsionsfonds sollten öffentliche und private Investitionen zur rationellen Energienutzung gefördert werden. Aus Mitteln des Regionalfonds sollten flankierende Unterstützungsmaßnahmen durch die Auflage einer besonderen „Gemeinschaftsinitiative“ ergriffen werden. Die Kommission sollte hierzu unverzüglich einen Vorschlag entwickeln.

## 2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß spricht sich für zwei unterschiedliche und sich ergänzende Instrumente aus:

- Steuer auf Treibhausgasemissionen,
- Abgabe auf Energiegehalt.

Die Treibhausgassteuer sollte ohne Ausnahmen CO<sub>2</sub>- und Methanverluste aus dem Energiebereich belasten. Die Steuerbelastung sollte jedoch niedriger als die von der Kommission vorgeschlagene CO<sub>2</sub>-Komponente sein. Unter Einschluß der Energieabgabe würde sich damit insgesamt eine niedrigere Belastung ergeben.

Die Einführung einer Steuer auf Treibhausgasemissionen und einer Abgabe auf den Energiegehalt sollte so lange aufgeschoben werden, bis die Konjunkturlage sich gebessert hat.

Die folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln beziehen sich auf die Energiekomponente des Kommissionsvorschlages.

### 2.2. Artikel 1

#### 2.2.1. Artikel 1 (1)

Anstelle einer allgemeinen Energiesteuer sollte eine Energieabgabe erhoben werden. Die Einnahmen aus dieser Energieabgabe sollten zweckbestimmt werden für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung, sofern dadurch ein günstigerer Energieverbrauch als die gesetzlichen Energiekennziffern es vorschreiben, ermöglicht wird, von Investitionen im Bereich der regenerativen Energien sowie für flankierende Hilfen für private Haushalte und Kleinverbraucher, um soziale Härten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, inwieweit sie hierzu Fonds (für die Industrie, die Energieversorgungsunternehmen sowie die Haushalte und gewerblichen Kleinverbraucher) gründen.

### 2.3. Artikel 9

#### 2.3.1. Artikel 9 (3)

Der Ausschuß unterstützt die schrittweise Erhöhung des Abgabesatzes, da eine abrupte starke Erhöhung nicht den gewünschten strukturellen Anpassungsprozess bewirken kann (IEA *World Energy Model/energy market outlook* „Der gesamtwirtschaftliche Effekt einer CO<sub>2</sub>-Steuer könnte sich in einem um 0,5 bis 3,0 % niedrigeren BIP im Jahre 2000 äußern, sofern alle Steuereinnahmen wiedereingesetzt werden; dieser gesamtwirtschaftliche Effekt kann abgemildert werden, indem die Steuer stufenweise eingeführt wird, um den Privat-

haushalten und den Herstellern Gelegenheit zur Anpassung ihrer Verbrauchsgewohnheiten bzw. Herstellungsverfahren zu geben“).

### 2.3.2. Artikel 9 (3)

Die vorgesehenen Erhöhungen des Abgabesatzes sollten bei vom Weltmarkt bestimmten, starken Preissteigerungen zeitweise ausgesetzt werden können. Bei starken Preissenkungen sollte eine Anhebung des Abgabesatzes vorverlegt werden können.

## 2.4. Artikel 10

### 2.4.1. Artikel 10 (1)

Einer Ermäßigung des Abgabesatzes kann der Ausschuß nur zustimmen, wenn diese Ermäßigung befristet ist.

### 2.4.2. Artikel 10 (2)

Eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Abgabe sollte nur dann zulässig sein, wenn günstigere Verbrauchswerte als die gesetzlichen Energieverbrauchs-kennziffern erreicht werden.

## 2.5. Artikel 11

Um der Gefahr der Mitnahmeeffekte zu entgehen, sollten eine Verringerung der Steuerschuld oder Steuer-rückerstattungen nur dann erfolgen, wenn günstigere Verbrauchswerte als die gesetzlichen Energieverbrauchs-kennziffern dadurch ermöglicht werden. Entsprechende Vorschläge sollte die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 13 ihres Entwurfs unterbreiten.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

## ANHANG

### zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der nachstehende Änderungsvorschlag (Gegenstellungnahme), der mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat, wurde im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Der gesamte Text ab Ziffer 1 sollte gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

#### „1. Allgemeiner Zusammenhang

Da die Gefahr einer möglichen Zunahme des Treibhauseffekts in bezug auf ihre Realität, ihre Wirkungsweise und ihr tatsächliches Ausmaß noch nicht ausreichend bewertet worden ist, ist bei der Wahl der durchzuführenden Maßnahmen Mäßigung angebracht. Deshalb ist es notwendig, alle möglichen Maßnahmen gründlich zu untersuchen, um daraus die ökologisch wirksamsten und wirtschaftlich ungefährlichsten und kostengünstigsten auszuwählen. Darüber hinaus legt der Ausschuß sehr großen Wert auf eine realistische Bewertung der Möglichkeiten einer Anpassung bzw. tiefgreifenden Veränderung im technologischen Bereich, ohne die die Zielvorgaben bezüglich der CO<sub>2</sub>-Emissionen entweder nicht zu erreichen wären oder aber enorme wirtschaftliche und soziale Zersetzungen nach sich ziehen würden. In dieser Hinsicht ist der Vorschlag der Kommission völlig unzureichend.

Unter Berücksichtigung dieses schwerwiegenden Mangels muß der Vorschlag, eine Steuer einzuführen, mit der die CO<sub>2</sub>-Emissionen in der EG reduziert werden sollen, unter vier wesentlichen Gesichtspunkten untersucht werden:

- Läßt sich das angestrebte Ziel erreichen, die weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen in den nächsten zehn Jahren stabil zu halten, und zwar ausgehend von einer Senkung des Stückenergieverbrauchs in der Industrie, einer Ersetzung umweltschädlicher durch umweltfreundlichere Energien und einer Ersetzung energieintensiver durch energiesparende Produkte?
- Kann die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft erhalten werden?
- Welches sind die kumulierten Auswirkungen anderer Arten von Maßnahmen, die ebenfalls auf die Stabilisierung der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen abzielen?
- Wie sehen die voraussichtlichen Ergebnisse von Maßnahmen bezüglich der anderen Treibhausgase aus?

## 2. Einwände gegen den Richtlinienvorschlag

Vor diesem Hintergrund ist der Richtlinienvorschlag der Kommission im wesentlichen aus vier Gründen vollkommen unzureichend:

- 1) Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Steuer ist extrem gering. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß der Steuer in den 1990 und 1991 angestellten gesamtwirtschaftlichen Berechnungen kaum mehr Wirkung zugeschrieben wurde als eine Senkung des Stückenergieverbrauchs um ein paar Prozent. Die Kommission erwartet selbst von der Steuer nur einen geringen Beitrag (25 %) zur Verwirklichung ihres Zieles, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Laufe der nächsten 8 bis 10 Jahre stabil zu halten. In einer kürzlich erstellten Studie der GD XVII und in verschiedenen Studien der Industrie wird diese mäßige Wirkung bestätigt.
- 2) Die Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Industriezweige der Gemeinschaft wäre bei einem isolierten Vorgehen der Gemeinschaft gefährdet. Diesbezüglich weist der Ausschuß die Gemeinschaftsbehörden darauf hin, daß für die durch die Steuer besonders stark betroffenen Sektoren die bestehende potentielle Konkurrenz auch über den Rahmen der OECD hinaus berücksichtigt werden muß, so z.B. in Ländern wie Brasilien, den Staaten Mittel- und Osteuropas oder denen der GUS. Folglich muß der vom Rat definierte Grundsatz der Konditionalität auf geographischer Ebene so weit wie möglich gefaßt werden.
- 3) Der Ausschuß weist darauf hin, daß es andere Maßnahmen gibt, die geeignet sind, mindestens gleichwertige ökologische Wirkungen zu erzielen wie die sehr beschränkt wirksame Steuer, ohne dabei wie die Steuer sektorielle bzw. globale Ungleichgewichte herbeizuführen. Zwei solche Maßnahmen seien hier genannt:
  - Es könnte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gewerbezweigen und Unternehmen auf Verpflichtungen zum Fortschritt hingearbeitet werden, mit denen zumindest gleichwertige Energieeinsparungen erzielt werden, wie sie durch die Steuer entstehen würden.
  - Wenn sichergestellt werden soll, daß mit den aufgewendeten Mitteln eine möglichst große Wirkung erzielt wird, muß die Wirksamkeit der durchgeführten Politiken im weltweiten Maßstab beurteilt werden, da es sich um ein weltweites Problem handelt. Es muß also die Tatsache berücksichtigt werden, daß die EG nur zu 13 % zu den weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen beiträgt, denn die energietechnische und ökologische Effizienz in der Gemeinschaft ist relativ hoch. Im Hinblick auf eine Optimierung der Ressourcen zum Schutz der Umwelt darf man sich fragen, ob die Beträge, die die EG ggf. für die Senkung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen auszugeben beschließt, nicht besser in den Ländern eingesetzt würden, deren Energieeffizienz am geringsten ist bzw. die sich am wenigsten an umweltfreundlichen Energien orientieren, wie z.B. China, die ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas oder die Staaten der Dritten Welt. Es sollte berücksichtigt werden, daß jede in diesen Ländern ausgegebene ECU viel mehr ökologischen Nutzen einbringen wird als in der EG.
- 4) Der Ausschuß bedauert, daß die Kommission an den Beiträgen, die durch eine Verringerung der anderen Treibhausgase zur Stabilisierung der Emissionen in diesem Bereich geleistet werden könnten, kein Interesse zeigt. Aus Studien, die vor kurzem von der ADEME (Agentur für Umwelt und Kontrolle des Energieverbrauchs, Frankreich) erstellt wurden, geht hervor, daß die Senkungen des Ausstoßes an anderen Treibhausgasen, die zur Zeit so gut wie unaufgefordert betrieben werden, vermutlich bis zum Jahre 2010 zu einer starken Verringerung des gesamten Ausstoßes an Treibhausgasen in Frankreich führen werden, und dies sogar bei einem leichten Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen, wenn man sich in diesem Bereich damit begnügt, die Senkungen durchzuführen, bei denen sich ein zufriedenstellendes Kosten/Nutzenverhältnis ergibt. Werden die eingangs erwähnten wissenschaftlichen Unsicherheitsfaktoren berücksichtigt, darf also die Frage gestellt werden, welchen Nutzen die Steuer hat, wo doch ihre ökologische Wirksamkeit begrenzt ist und sie erhebliche wirtschaftliche Kosten verursacht, ohne daß eine entsprechende Verringerung der Treibhausgase insgesamt damit erzielt werden kann.

## 3. Inkohärenz und verschiedene Schwierigkeiten

Der Ausschuß weist schließlich darauf hin, daß der Richtlinienvorschlag der Kommission inkohärent ist, große technische Schwierigkeiten für die Durchführung aufwirft und die Gefahr eines Anstiegs der obligatorischen Abgaben heraufbeschwört:

- Die Inkohärenz liegt darin, daß es für die vorgeschlagene Steuer zwei Grundlagen geben soll, nämlich die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Energie als solche. Dies führt dazu, daß die Kommission beabsichtigt, Energien, die im Hinblick auf den Treibhauseffekt „sauber“ sind (Kernenergie und Wasserkraftwerke), steuerlich zu belasten, was nicht nur an sich schon widersprüchlich ist, sondern auch die Substitution unter den einzelnen Energieträgern sowohl auf Ebene der Produktion als auch auf Ebene des Verbrauchs einschränkt, so daß eine zusätzliche Inkohärenz entsteht.
- Der Anwendung des Steuerneutralitätsgrundsatzes werden wahrscheinlich ernstliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten entgegenstehen, es sei denn, er findet seinen Niederschlag im wesentlichen auf gesamtwirtschaftlicher Ebene. Das größte Problem wird zweifelsohne in den Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft bestehen, die sich höchstwahrscheinlich aus der Durchführung durch die Einzelstaaten, wie sie im Kommissionsvorschlag vorgesehen ist, ergeben werden.
- Im Zusammenhang mit den derzeit bestehenden ernstlichen, ja sogar besorgniserregenden Haushaltsproblemen steht zu befürchten, daß die vorgeschlagene Steuer letztlich nicht mehr darstellt als eine willkommene Gelegenheit, die Steuereinnahmen zu erhöhen. Dies würde bei uneingeschränkter Anwendung der Steuer zu einer erneuten Steigerung der obligatorischen Abgaben um etwa 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) führen, während die Mitgliedstaaten der EG durch diese Abgaben ohnehin bereits zu stark belastet sind.“

### Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 56, Nein-Stimmen: 83, Stimmenthaltungen: 3.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für den Änderungsvorschlag (Gegenstellungnahme):

Die Damen und Herren: ARENA, ASPINALL, BAGLIANO, BEALE, BELL, BELTRAMI, BERNABELI, BLACK, BREDIMA-SAVOPOULOU, CEYRAC, CHEVALIER, CONNELLAN, DELOROZOY, DONCK, FRERICHS, GAFO FERNANDEZ, GARDNER, GERMOZZI, GHIGONIS, GIACOMELLI, GIESECKE, GREEN, GUILLAUME, KAARIS, KAFKA, KAZAZIS, LAUR, LITTLE, LÖW, LYONS, MERCE JUSTE, MEYER-HORN, MOBBS, MORIZE, NOORDWAL, OVIDE ETIENNE, PANERO FLOREZ, PARDON, PEARSON, PELLETIER Ch., PELLETIER R., PERRIN-PELLETIER, PETERSEN, PRICOLO, PROUMENS, ROBINSON, ROMOLI, SAUWENS, SCHADE-POULSEN, SCHLEYER, SCHNIEDERS, SOLARI, STECHER NAVARRA, TESORO OLIVER, WHITWORTH, WICK.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen den Änderungsvorschlag (Gegenstellungnahme):

Die Damen und Herren: ABEJON RESA, AMATO, BLESER, BOISSEREE, BORDES-PAGES, BRIESCH, Vasco CAL, CARROLL, CASSINA, CEBALLO HERRERO, CHRISTIE, COLOMBO, DECAILLON, von der DECKEN, DIAPOULIS, van DIJK, DOUVIS, DRAIJER, DRILLEAUD, DUNKEL, ELSTNER, ENGELNKEFER, ETTY, EULEN, FLUM, FORGAS I CABRERA, FRANDI, FREEMAN, GEUENICH, GIATRAS, GOMEZ MARTINEZ, GREDAL, GROBEN, HAGEN, HILKENS, JANSSEN, JENKINS, de KNEGT, KORFIATIS, LACA MARTIN, LAPPAS, LARSEN, LIVERANI, LUSTENHOUWER, MADDOCKS, MANTOVANI, MARGALEF MASIA, MASUCCI, MAYAYO BELLO, MERCIER, MOLINA VALLEJO, MORELAND, MORRIS, MOURGUES, MUÑIZ GUARDADO, NIELSEN B., NIELSEN P., NIERHAUS, PELLARINI, PETROPOULOS, PIETTE, POMPEN, QUEVEDO ROJO, RANGONI MACHIAVELLI, REA, ROSEINGRAVE, SANTIAGO, SANTILLAN CABEZA, SANTOS, SCHMIDT, SCHMITZ, von SCHWERIN, SEQUEIRA, SILVA, SMITH, SPYROUDIS, STRAUSS, TIXIER, VELASCO MANCEBO, VERBOVEN, WAGENMANS, WALDACK, ZUFIAUR NARVAIZA.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Herren: ATAIDE FERREIRA, BERNS, PAVLOPOULOS.

### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe außer Farbstoffen und Süßstoffen**

(93/C 108/07)

Der Rat beschloß am 3. Juli 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 2. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Hilkens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1993) mehrheitlich bei 13 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

#### **1. Einleitung**

1.1. Zweck des Kommissionsvorschlags ist eine nähere Präzisierung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

1.2. In der Rahmenrichtlinie ist festgelegt, welche Kategorien von Zusatzstoffen ausschließlich als Zusatzstoffe zugelassen sind. Dabei wird von dem Grundsatz der Positivlisten zugelassener Zusatzstoffe ausge-

gangen. Die Zulassung jedes einzelnen Zusatzstoffes unterliegt einer entsprechenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (WLA).

1.3. Artikel 3 der Rahmenrichtlinie besagt, daß in einer Globalrichtlinie, die in Etappen erstellt werden kann, besondere Bestimmungen betreffend die zulässige Verwendung bestimmter Kategorien von Zusatzstoffen, die im Anhang der Rahmenrichtlinie genannt sind, festgelegt werden sollen. Gleichzeitig sollen die bestehenden vertikalen Einzelrichtlinien in die Globalrichtlinie aufgenommen werden.

1.4. Die Kommission hat nunmehr neben ihren Richtlinienvorschlägen über Farbstoffe und Süßungsmittel einen Vorschlag für alle anderen Zusatzstoffe mit Ausnahme der Mehlbehandlungsmittel, zu denen der WLA noch eine Stellungnahme abgeben muß, vorgelegt.

1.5. Der Richtlinienvorschlag über Lebensmittelzusatzstoffe außer Farbstoffen und Süßstoffen bestimmt, daß in Lebensmitteln nur Zusatzstoffe zugelassen sind, die in den Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind.

1.6. Neben einer Liste der allgemein zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe (Anhang I), für die der Grundsatz „quantum satis“ gilt, enthält der Vorschlag in weiteren Anhängen nähere Spezifikationen über zugelassene Zusatzstoffe, die in bestimmten Lebensmitteln in bestimmten Mengen zulässig sind.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß heißt den Vorschlag der Kommission dort gut, wo sie von einer Positivliste von Stoffen ausgeht, die mit Ausnahme aller anderen als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden dürfen. Dieser Ansatz ist in der Rahmenrichtlinie über Lebensmittelzusatzstoffe vorgegeben.

2.2. Die in Artikel 2 des Vorschlags getroffene Regelung für die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen findet ebenfalls die Zustimmung des Ausschusses. Sie bietet immerhin die Möglichkeit, in bestimmten Lebensmittelkategorien nur ausdrücklich bezeichnete Zusatzstoffe zuzulassen und dafür ggf. quantitative Beschränkungen festzulegen.

2.3. Der Ausschuß kann dem „quantum satis“-Grundsatz zustimmen und begrüßt die Tatsache, daß die Kommission großen Wert auf dessen korrekte Anwendung legt. Er empfiehlt der Kommission dringend, die im Anhang enthaltene Definition des Begriffs „quantum satis“, der zufolge die betreffenden Lebensmittelzusatzstoffe „gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zugesetzt werden (sollen), die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß sie den Verbraucher nicht irreführen“, in den verfügbaren Teil der Richtlinie aufzunehmen.

2.4. Der Ausschuß geht davon aus, daß der WLA die in den Anhängen zugelassenen Zusatzstoffe als für die Verwendung in Lebensmitteln unbedenklich erachtet. Er ersucht die Kommission, an der Politik festzuhalten, nur Zusatzstoffe zuzulassen, die vom WLA als toxikologisch einwandfrei bewertet werden. Seines Erachtens müssen zugelassene Zusatzstoffe, bei denen sich nachträglich negative Eigenschaften herausstellen, vom

WLA erneut bewertet werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß sich die Zusatzstoffregelung stets auf die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützt.

2.4.1. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß nochmals darauf hin, daß dem WLA hier eine Schlüsselstellung zukommt. Deshalb müssen Zusammensetzung und Arbeitsweise des WLA durch ein hohes wissenschaftliches Niveau und die absolute Unabhängigkeit seiner Mitglieder geprägt sein.

2.5. Der Ausschuß ersucht die Kommission, einen Artikel in die Richtlinie aufzunehmen, in dem festgelegt wird, daß nur Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, die den vom WLA empfohlenen Spezifikationen genügen. Außerdem sollte bestimmt werden, daß der WLA sicherstellt, daß sich die Spezifikationen ausschließlich auf das getestete Präparat stützen.

2.6. Sofern sich die annehmbare Tagesdosis (*Acceptable Daily Intake* — ADI) auf eine bestimmte Menge Testpräparat bezieht, besteht der Ausschuß darauf, daß bei der Festlegung der Höchstmengen an Wirkstoff der Wirkstoffmenge im Testpräparat Rechnung getragen wird.

2.7. Der Ausschuß stellt fest, daß der Ständige Lebensmittelausschuß (SLA) im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie als beratender Ausschuß der Kommission fungiert. Er ersucht die Kommission, die in Artikel 5 beschriebenen Aufgaben des SLA so zu formulieren, daß sie im Rahmen der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie einschließlich ihrer Anhänge bleiben.

2.8. Da dem WLA eine große Bedeutung bei der Entwicklung einer Lebensmittelpolitik zuerkannt wird, ersucht der Ausschuß die Kommission, darauf hinzuwirken, daß die Stellungnahmen des WLA in den verschiedenen Gemeinschaftssprachen eine breite Publizität finden.

2.9. Er weist darauf hin, daß der in dem Vorschlag genannte Termin für das Inkrafttreten der Richtlinie (1. Januar 1993) bereits überschritten und folglich nicht mehr einhaltbar ist.

## 3. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### 3.1. Artikel 1 Absatz 2

3.1.1. Wie festzustellen ist, fehlt die Kategorie der „Schaummittel“ in Anhang I der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG. Der Ausschuß ersucht daher die Kommission, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Problemen bei der Zulassung dieser Zusatzstoffkategorie vorzubeugen.

### 3.2. Artikel 1 Absatz 4

a) Abgepacktem Trinkwasser werden zuweilen Konservierungsmittel hinzugefügt, um seine Haltbarkeit

zu verlängern. Dabei handelt es sich um andere Stoffe als die, welche für die Trinkwasserbereitung verwendet werden. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die Verwendung dieser Konservierungsstoffe in der hier erörterten Richtlinie zu regeln.

- b) Ammoniumchlorid ist ein Aromastoff, der von einigen Mitgliedstaaten als Zusatzstoff betrachtet wird. Er wird in Artikel 1 erwähnt, um Problemen nach dem Inkrafttreten der Richtlinie vorzubeugen. Aus demselben Grunde bittet der Ausschuß darum, in Artikel 1 auch Casein und Caseinate sowie Rauch zu erwähnen, da diese Stoffe in manchen Mitgliedstaaten ebenfalls als Zusatzstoffe betrachtet werden.

### 3.3. Artikel 2

3.3.1. Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) Lebensmittel aufgeführt werden, denen keine Zusatzstoffe zugefügt werden dürfen. Insbesondere begrüßt er die Erwähnung der Kategorie der „unverarbeiteten Lebensmittel“. Seines Erachtens könnte daran gedacht werden, in diesen Artikel noch eine Anzahl anderer Erzeugnisse aufzunehmen:

- gewöhnlichen Joghurt (sofern er lebende Bakterien enthält) und Buttermilch; in einer Mitteilung der Kommission von 1991 wurde darauf hingewiesen, daß Mitgliedstaaten die Bezeichnung „Joghurt“ oder jede andere das Wort „Joghurt“ enthaltende Bezeichnung für Erzeugnisse verbieten können, die keine lebenden Bakterien enthalten. Dies hat zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der in ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Joghurt“ geführt. Der Ausschuß ersucht die Kommission, diesen Unterschieden Rechnung zu tragen und lebende Bakterien enthaltenden Joghurt in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) aufzunehmen,
- Breie, z.B. reisbreiartige Erzeugnisse, die ausschließlich aus den Zutaten Milch und Getreide bestehen; Erzeugnisse, denen Zucker hinzugefügt wurde, fallen nicht unter diese Kategorie,
- trockene Teigwaren,
- Gemüsekonserven in Dosen und Gläsern, ausgenommen Erzeugnisse, deren Zustand verändert wurde, und Erzeugnisse, die in den Anhängen III und IV erfaßt sind; unter „verändertem Zustand“ ist zu verstehen, daß sie geschält, geschnitten usw. sind,
- ungemischte trockene Kräuter und Gewürze; Ausnahmen können in anderen Anhängen berücksichtigt werden.

3.3.2. In einigen „unverarbeiteten Lebensmitteln“ sind eine Reihe der in Anhang I erwähnten Zusatzstoffe technisch notwendig, weshalb diese Lebensmittel einer Ausnahmeregelung bedürfen. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die nachstehend neben den jeweiligen „unverarbeiteten Lebensmitteln“ erwähnten Zu-

satzstoffe zuzulassen, wobei diese in jedem einzelnen Fall in eine gesonderte Liste aufzunehmen wären:

- schnellkochender Reis E 471: 10 g/kg  
E 472a: 10 g/kg
- unverarbeitetes gefrorenes und tiefgekühltes Gemüse E 300: quantum satis  
E 301: quantum satis
- unverarbeitete gefrorene und tiefgekühlte Früchte E 302: quantum satis  
E 330: quantum satis  
E 331: quantum satis  
E 332: quantum satis  
E 333: quantum satis
- tiefgekühlter Fisch E 300: quantum satis  
E 301: quantum satis  
E 302: quantum satis
- tiefgekühlte Krusten- und Weichtiere  
E 300 — 301 — 302 Ascorbate  
quantum satis oder 750 mg/kg  
E 330 — 331 — 332 — 333 Citrate  
quantum satis oder 3000 mg/kg  
E 500a — 500b — 501a — 501b Carbonate  
quantum satis oder 5000 mg/kg  
E 530 Magnesiumoxid  
quantum satis oder 500 mg/kg
- Tintenfisch zum Braten E 526  
Calciumhydroxid  
500 mg/kg

3.4. Der Ausschuß drängt die Kommission, vor der gemäß Artikel 8 vorzunehmenden Überprüfung der in dieser Richtlinie genannten Verwendungsbedingungen einen Bericht über die Entwicklung während des abgelaufenen Zeitraums und insbesondere über die dabei festgestellten Probleme zu erstellen. Er ersucht die Kommission, diesen Bericht dem Europäischen Parlament und ihm selbst vorzulegen.

## 4. Besondere Bemerkungen zu den Anhängen

### 4.1. Anhang I

4.1.1. Der Ausschuß kann — mit einer Ausnahme — Inhalt und Umfang von Anhang I und dem „quantum satis“-Grundsatz, der für diese Stoffe vorgeschlagen wird, zustimmen.

4.1.2. In einigen Ländern herrscht unter den Verbrauchern und in Wissenschaftskreisen<sup>(1)</sup> Besorgnis über Glutamate, da es Anzeichen dafür gibt, daß diese Stoffe in hoher Dosis unerwünschte Reaktionen auslösen können. Deshalb ersucht der Ausschuß die Kommission, Glutamate nicht nach dem „quantum satis“-Grundsatz zuzulassen, sondern für bestimmte Erzeugnisse maximale Verwendungsmengen festzulegen.

<sup>(1)</sup> siehe folgende wissenschaftliche Veröffentlichungen:

1. „Voedselovergevoeligheid: een inventariserend en beleids-  
onderbouwend literatuuronderzoek“ — Ministerie van  
V.V.C. (Health, Rijswijk 1990, S. 45)
2. „Monosodiumglutamaat“ — *Food Technology* (Mai  
1987, S. 143 ff.).

## 4.2. Anhang II

4.2.1. In den in Anhang II erfaßten Lebensmitteln ist eine begrenzte Verwendung der in Anhang I aufgeführten Zusatzstoffe zulässig. In allen anderen Lebensmitteln dürfen über 100 Zusatzstoffe von Anhang I nach dem „quantum satis“-Prinzip verwendet werden. In den meisten Mitgliedstaaten ist die Verwendung von Zusatzstoffen in Grundnahrungsmitteln gesetzlich festgelegt und beschränkt. Der Ausschuß stellt fest, daß es nach dem Vorschlag in den meisten Mitgliedstaaten möglich wäre, in den meisten Grundnahrungsmitteln mehr Zusatzstoffe als bisher zuzulassen.

4.2.1.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Verbraucher an Grundnahrungsmittel herkömmlicherweise bestimmte Erwartungen knüpfen. Er hält es daher für dringend erforderlich, daß die Kommission die von ihr vorgeschlagene Zulassung der in Anhang I aufgelisteten Zusatzstoffe hinsichtlich der Grundnahrungsmittel revidiert. Eine solche Revision kann dahingehend erfolgen, daß Erzeugnisse, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten als Grundnahrungsmittel betrachtet werden, in Anhang II aufgenommen werden. Hierbei könnten z.B. an folgende Erzeugnisse gedacht werden:

- Fleischerzeugnisse,
- Käse, Schmelzkäse und Frischkäse,
- Brot und ähnliche Erzeugnisse,
- verarbeitetes Gemüse und Gemüsekonserven,
- verarbeitete Früchte und Fruchtekonserven,
- Kartoffelerzeugnisse,
- Bier und Wein,
- Milcherzeugnisse, die nicht unter Artikel 2 Absatz 3 fallen,
- Öle und Fette,
- Fettemulsionen, wie z.B. Margarine,
- Eiprodukte,
- Tomatenpüree und Erzeugnisse auf Tomatenbasis,
- Früchtedesserts.

4.2.2. Anhang II enthält eine Zusammenstellung der bestehenden vertikalen Richtlinien. Einige Industriesektoren sind mit der jetzigen Situation hinsichtlich der Verwendung von Zusatzstoffen in ihrem Erzeugnis, wie sie in der diesbezüglichen vertikalen Richtlinie geregelt ist, zufrieden. Andere Sektoren vertreten die Auffassung, daß die Festlegung horizontaler Rechtsvorschriften für die Verwendungsbedingungen von Zusatzstoffen als Gelegenheit genutzt werden sollte, um die bestehenden vertikalen Richtlinien hinsichtlich der Verwendung von Zusatzstoffen anzupassen. Als Vorbild kann die Richtlinie für Kakao- und Schokoladeprodukte dienen. Der Ausschuß ersucht die Kommission, diese vertikalen Richtlinien dort, wo dies wünschenswert erscheint, anzupassen.

## 4.3. Anhang III

4.3.1. Der Ausschuß wurde von der Kommission dahingehend unterrichtet, daß eine rechtskräftige Zulassung eines Zusatzstoffes in einem Lebensmittel nur dann aufgehoben werden kann, wenn die Mitgliedstaaten, in denen diese Zulassung existiert, mit deren Aufhebung einverstanden sind. Bei einer bestehenden Verwendung von Zusatzstoffen wird von der technischen Notwendigkeit ihrer Verwendung ausgegangen. Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten (z.B. Klima und Herstellungsverfahren) kann die Verwendung eines bestimmten Zusatzstoffes in einem Lebensmittel in einem Mitgliedstaat mitunter durchaus notwendig sein, in einem anderen aber nicht. Der Ausschuß ersucht die Kommission dringend, nach Möglichkeit zu verhindern, daß Mitgliedstaaten die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in Fällen zulassen müssen, in denen sie deren Verwendung selbst niemals für notwendig erachtet haben. Zu diesem Zweck bittet der Ausschuß die Kommission, innerhalb einer Kategorie von Lebensmitteln diejenigen Erzeugnisse, die einen bestimmten Zusatzstoff enthalten dürfen, genau zu beschreiben.

4.3.1.1. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuß die Tatsache, daß die Kommission diesen Weg bei einer Reihe von Erzeugnissen bereits beschritten hat. Eine sorgfältige Regelung dieser Angelegenheit erscheint ihm vor allem deshalb wichtig, weil durch die Verwendung von Zusatzstoffen die Identität von Grundnahrungsmitteln verändert werden kann.

4.3.1.2. Eine andere Lösung, die nach Ansicht des Ausschusses von der Kommission in Betracht gezogen werden könnte, bestände darin, eine restriktivere Zulassungspolitik festzulegen und denjenigen Mitgliedstaaten, die sich nicht sofort darauf einstellen können, eine fünfjährige Übergangszeit einzuräumen. Der Ausschuß würde gern von der Kommission erfahren, ob dies in bestimmten Fällen möglich ist. Er weist darauf hin, daß die in Artikel 8 vorgeschlagene Überprüfung der fraglichen Richtlinie nichts Entsprechendes vorsieht.

4.3.2. Die Vorschläge in Anhang III stützen sich in einer Reihe von Fällen auf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bestehende Zulassungen. Der Ausschuß ersucht die Kommission, in diesen Fällen die Kategorie so zu beschreiben, daß darunter nur Erzeugnisse fallen, die den betreffenden Zusatzstoff auch nach den bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften enthalten dürfen. Nach dieser Verfahrensweise sollte die Kommission ihren Vorschlag bei folgenden Kategorien präzisieren:

- Fleischerzeugnisse, gekocht, gepökelt oder getrocknet, lediglich Oberflächenbehandlung: betrifft Sorbinsäure
- Milch, hitze- und labbehandelt: betrifft Sorbinsäure
- Desserts auf Milchbasis: betrifft Sorbinsäure und Benzoesäure
- geschnittenes und abgepacktes Brot: betrifft Sorbinsäure

4.3.3. Der Ausschuß stellt fest, daß der Kommissionsvorschlag sich bei Wein mit einem Verweis auf die betreffende vertikale Weinverordnung begnügt. Seines Erachtens muß die für Wein zugelassene SO<sub>2</sub>-Menge in der hier erörterten horizontalen Zusatzstoffrichtlinie festgelegt werden.

4.3.4. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die Zulassung von Nisin in Käse auf die Käsesorten zu

beschränken, für die dieser Stoff technisch notwendig ist. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Verwendung von Nisin in gewöhnlichem Käse in einer Reihe von Mitgliedstaaten z.Z. nicht zugelassen ist. Gegen die Verwendung von Nisin in verarbeitetem Käse hat er nichts einzuwenden.

4.3.5. Der Ausschuß schlägt vor, die höchstzulässige Menge BHA und BHT in allen Fällen auf den Fettgehalt des Lebensmittels zu beziehen. Auch sollten seiner Ansicht nach die Möglichkeiten geprüft werden, die Bedingungen, unter denen diese Stoffe, die nur in einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten zugelassen sind, verwendet werden dürfen, nach einer Übergangszeit einzuschränken.

#### 4.4. Anhang IV

4.4.1. Phosphate, die sterilisierter und ultrahocherhitzter Milch hinzugefügt werden, dienen vor allem dazu, Schwankungen der Rohstoffqualität auszugleichen. Der Ausschuß schlägt vor, den Mitgliedstaaten, in deren Milchprodukten dieser Zusatzstoff erforderlich ist, eine fünfjährige Übergangszeit zu gewähren, während der die Qualität des Rohstoffs verbessert werden kann.

4.4.2. Polyphosphate haben die Eigenschaft, Wasser zu binden, vor allem in Fleischerzeugnissen. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die Verwendung dieser Stoffe in der Kategorie „andere verarbeitete Lebensmittel“ kritisch zu prüfen.

4.4.3. Er schlägt vor, die Verwendung von EDTA in der Kategorie „Gemüse“ auf weiße Gemüsesorten zu beschränken.

4.4.4. Bei Carrageen bittet der Ausschuß darum, die Kategorie der „anderen Lebensmittel“ zu präzisieren.

4.4.5. Nach Ansicht des WSA kann der Verzehr von Sorbit und einer Reihe ähnlicher Stoffe den hierfür empfindlichen Menschen bereits ab einer Menge von 20 g Probleme bereiten. In mehreren Mitgliedstaaten ist die Verwendung dieses Stoffes daher reglementiert. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die Verwendung dieses Stoffes zu anderen Zwecken denn als Süßungsmittel zu spezifizieren, da seine Verwendung als Füllstoff zur Aufnahme von beträchtlichen Mengen führen kann.

4.4.6. Der Ausschuß schlägt vor, die Zulassung von Süßungsmitteln in Mengen, bei denen von einer süßenden Wirkung die Rede sein kann, in der Süßungsmittelrichtlinie zu regeln. Infolgedessen sollte die Zulassung der vorgeschlagenen Menge Neohesperidin DC s.E. im Rahmen jener Richtlinie erfolgen.

#### 4.5. Anhang V und VI

4.5.1. Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung die vorgeschlagene strenge Handhabung der Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Entwöhnungsnahrung zur Kenntnis.

Geschehen zu Brüssel am 24. februar 1993.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

---

## Stellungnahme zum Thema „Jahreswirtschaftsbericht 1993“

(93/C 108/08)

Der Rat beschloß am 18. Februar 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß der Entscheidung 90/141/EWG vom 12. März 1990 zur Erreichung einer schrittweisen Konvergenz der Politiken und der wirtschaftlichen Ergebnisse während der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere Artikel 4, um Stellungnahme zum „Jahreswirtschaftsbericht 1993“ zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 9. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Cal.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1993) mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

1.1. Der Bericht über die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft wurde von der Kommission am 3. Februar 1993 angenommen. Der Vorsitz des Rates bat den Wirtschafts- und Sozialausschuß darum, seine Stellungnahme bis Ende Februar 1993 vorzulegen. Diese knappe Frist erschwerte selbstverständlich die Regelung der Arbeiten und die Ausarbeitung der Stellungnahme.

Dennoch rechtfertigen Bedeutung und Dringlichkeit der in dem Bericht über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft angesprochenen Fragen die besonderen Anstrengungen, die der Ausschuß unternommen hat, um seine Standpunkte rechtzeitig zum Ausdruck zu bringen.

Des weiteren erarbeitet der Ausschuß eine Initiativstellaungnahme zum Thema „Wachstum und Beschäftigung“.

1.2. In die Schlußfolgerungen des Vorsitzes nach dem Europäischen Rat von Edinburgh wurde eine „Erklärung zur Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Europa“ aufgenommen, in der für Maßnahmen plädiert wird, die „auf die Verbesserung der Wachstumsaussichten und auf die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze abzielen“.

1.2.1. Als Sofortmaßnahmen wurde neben der Stärkung der Mechanismen der multilateralen Überwachung empfohlen, im Rahmen der EIB eine neue, befristete Darlehensfazilität in Höhe von 5 Milliarden ECU zu schaffen, um die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen, die mit den transeuropäischen Netzen in Zusammenhang stehen, und einen europäischen Investitionsfonds mit 2 Milliarden ECU Kapital zu errichten (ein Wert, der ins Verhältnis zu dem Betrag von 1 Billion ECU ( $1 \times 10^{12}$ ) gesetzt werden muß, der jährlich in der Gemeinschaft für Investitionen aufgewandt wird).

### 2. Die Wirtschaftslage aus der Sicht der Kommission — Analyse, Ursachen und Perspektiven

2.1. In dem Jahreswirtschaftsbericht erklärt die Kommission, daß kurzfristig keine Möglichkeiten zur Änderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestehen

und die Gemeinschaft allenfalls mittelfristig wieder ein Wachstum von etwa 3 % jährlich erreichen kann.

2.2. Die in dem Jahreswirtschaftsbericht enthaltenen makroökonomischen Daten belegen mit aller Deutlichkeit, wie schlecht die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft derzeit ist.

2.2.1. Nachdem das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Gemeinschaft im Zeitraum 1988-90 bei mehr als 3 % jährlich lag, stellt sich im Gegensatz zu den damaligen Prognosen und Vorankündigungen nun heraus, daß sich dieses Wachstum im Zeitraum 1991-93 so stark verlangsamt hat, daß die Zuwachsraten dieser drei Jahre zusammengenommen gerade eben einer Einjahresrate des vorangegangenen Zeitraums entsprechen.

2.2.2. Was die Bruttoanlageinvestitionen betrifft, so erreichte die Gemeinschaft zwischen 1987 und 1989 noch eine jährliche Zuwachsrate von nahezu 7 %; 1990 waren es 3,8 %, 1991 0,5 %, 1992 1 %, und für 1993 wird nun sogar mit einem Negativsatz gerechnet (-0,5 %). Bei den Investitionen in Ausrüstungsgüter war eine noch schlechtere Entwicklung zu verzeichnen.

2.2.3. Die Inflationsrate hält sich seit 1989 im Gemeinschaftsdurchschnitt bei etwa 5 % jährlich (der Deflator des privaten Verbrauchs lag seit 1989 bei 4,9 %, 4,5 %, 5,3 % und 4,6 %; für 1993 wird wiederum mit einem Satz von 4,6 % gerechnet). Im gleichen Zeitraum verringerte sich dieser Satz in den USA von 5 % im Zeitraum 1989-90 auf etwa 3 % in der Zeit 1992-93, und in Japan hielt er sich zwischen 2 und 3 % jährlich.

2.2.4. Was den Außenhandel der Gemeinschaft betrifft, so ist die seit 1989 in Deutschland verzeichnete Verschlechterung des Handelsbilanzüberschusses die Hauptursache dafür, daß sich das Handelsbilanzdefizit der Gemeinschaft erhöhte.

Die außenwirtschaftliche Bilanz, in Prozent des BIP, die 1989 noch ausgeglichen war, wies 1990 ein Defizit von 0,3 % und 1991 und 1992 von je 1 % auf; der Saldo wird auch 1993 voraussichtlich wieder bei -1 % liegen.

2.2.5. Die Haushaltslage der Mitgliedstaaten entfernt sich weiter von den Zielen, die in dem Protokoll

im Anhang zum Maastrichter Vertrag festgelegt sind: Das Finanzierungsdefizit des öffentlichen Sektors in der gesamten Gemeinschaft erhöhte sich in Prozent des BIP ausgedrückt von 2,9 % 1989 auf 4,1 % 1990, 4,6 % 1991 und 5,3 % 1992. Für 1993 wird mit einem Saldo von - 5,75 % gerechnet.

2.2.6. Die Zahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze erhöhte sich in der Gemeinschaft 1989/90 um 1,5 %, was die Arbeitslosenquote bis Ende 1990 auf 8,3 % absinken ließ. 1991 nahm die Zahl der Arbeitsplätze jedoch nur noch um 0,1 % zu, verringerte sich 1992 um 0,5 % und wird 1993 voraussichtlich erneut abnehmen (0,8 %). Dies dürfte 1993 zu einer Arbeitslosenquote von 11 % führen, was einer Zahl von etwa 15 Millionen Arbeitslosen entspricht.

Der Grad der Ausnutzung der Produktionskapazität der Verarbeitungsindustrie, der 1990 bei nahezu 85 % lag, verringerte sich 1991 auf 82 % und 1992 auf unter 80 %.

2.2.7. Die jährliche Zuwachsrate des Reallohns je Beschäftigten (preisbereinigt mit dem Deflator des privaten Verbrauchs), die 1990 bei 2,8 % lag, verringerte sich 1991 auf 1,8 %, 1992 auf 1,3 % und wird sich 1993 voraussichtlich dem Nullpunkt annähern.

Die Anlagenrentabilität stieg bis 1990-91 weiter an und nähert sich den historischen Werten des Zeitraums 1961-73.

2.3. Nach Ansicht der Kommission sind für diese negative Entwicklung der Wirtschaftslage der vergangenen Jahre und die aufeinanderfolgenden Fehlprognosen folgende Ursachen maßgeblich:

2.3.1. der zyklische Verlauf der Wirtschaft nach einer Phase „anormalen“ Wachstums in der Zeit 1988/89, das die Wachstumskapazität überstieg und Inflationsschübe auslöste, die (sowohl über die Löhne als auch über die Haushalte) ab 1989/90 durch eine restriktive monetäre Politik ausgeglichen werden mußten;

2.3.2. die Entwicklung der Lage in den USA (Wachstum des BIP um 0,7 % im Jahr 1990 und Rückgang um 1,3 % im Jahr 1992) und in Japan (Verlangsamung des Wachstums von 5,2 % 1990 auf 4,4 % 1991 und 1,5 % 1992) sowie der Dollarkurs, der den Exporteuren der Gemeinschaft Schwierigkeiten bereitete;

2.3.3. die deutsche Einigung, die anfänglich die Binnennachfrage stimulierte (5 % pro Jahr im Zeitraum 1990/91), später jedoch Ungleichgewichte herbeiführte (eine höhere Inflation als üblich, ein Haushaltsdefizit in Höhe von 3,5 % des BIP, ohne die Elemente zu berücksichtigen, die erst ab 1995 in den Haushalt eingegliedert werden);

2.3.4. eine Spekulationswelle auf den Devisenmärkten im Sommer 1992 und das daraus resultierende Ausscheiden des Pfund Sterling und der Lira aus dem Wechselkursmechanismus sowie die Abwertung der exponiertesten Währungen (Pesete, Escudo, Irisches Pfund);

2.3.5. die Verschlechterung der politischen Situation in allen Mitgliedstaaten nach den Volksabstimmungen in Dänemark und Frankreich, was eine allgemeine Unsicherheit hinsichtlich der Fortschritte der Politischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion auslöste;

2.3.6. und schließlich als Folge des Zusammenspiels der obengenannten Faktoren ein seit 1989 konstanter Vertrauensschwund bei Verbrauchern und Unternehmern, der sich darin niederschlug, daß die Umfrageindikatoren Ende 1992 einen nie dagewesenen Tiefstand erreichten.

2.4. Die von der Kommission für 1993 in Aussicht gestellte Wirtschaftsentwicklung ist nicht sehr ermutigend. Es wird davon ausgegangen, daß es keine Alternative für die bisherige Politik gibt und an derselben Wirtschafts- und Finanzpolitik festgehalten werden muß.

2.4.1. Was die im Maastrichter Vertrag aufgestellten Kriterien betrifft, so wird es als notwendig erachtet, das Festhalten der Mitgliedstaaten an den in bezug auf die nominale Konvergenz aufgestellten Zielen zu bekräftigen, um die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Wiederaufschwung und die Stärkung des Vertrauens der Unternehmen und Verbraucher zu schaffen.

2.4.2. Die Beseitigung der inflationären Spannungen, die Haushaltskonsolidierung und Zurückhaltung bei den Tarifabschlüssen, insbesondere im öffentlichen Sektor, sind nach Auffassung der Kommission kurzfristig nach wie vor die Hauptnotwendigkeiten. Etwaige Rückschläge bei der Erreichung dieser Ziele könnten ihrer Ansicht nach die Perspektive in Frage stellen, daß sich das Wachstum in der Gemeinschaft ab 1995/96 wieder erhöht.

### 3. Bemerkungen zur Wirtschaftslage und den zu ergreifenden Maßnahmen

3.1. Bei den im Vertrag von Maastricht festgelegten Kriterien zur Erreichung einer nominalen Konvergenz handelt es sich um mittelfristige Kriterien, mit denen die Voraussetzungen für ein nichtinflationäres Wachstum und die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion geschaffen werden sollen. Diese Kriterien müssen jetzt durch die Zielvorgabe vervollständigt werden, das reale Wachstum zu steigern, weil sonst der in Artikel 2 des Vertrags beschworene wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt und die schrittweise Hebung von Lebenshaltung und Lebensqualität durch die Verschlechterung der Wirtschaftslage und die Zunahme der Arbeitslosigkeit in Frage gestellt werden könnten.

3.2. Die Initiative der Staats- und Regierungschefs für Wachstum und Beschäftigung ist insofern ein positiver Schritt, als damit das Problem der Wirtschaftslage und ihrer Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit in seinem ganzen Ausmaß anerkannt wird und als sie das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu dem vorrangigen Ziel der Gemeinschaftspolitik erklärt.

Angesichts der äußerst schlechten Wirtschaftslage hätte es jedoch schnellerer und mühsamerer Beschlüsse bedurft, um der Öffentlichkeit die Auswirkungen der auf Gemeinschaftsebene beschlossenen Maßnahmen vor Augen zu führen.

3.3. Die Initiative für Wachstum und Beschäftigung muß von einer konzertierten Aktion auf der Ebene der Außenwirtschaftsbeziehungen flankiert werden, um die Zunahme protektionistischer Spannungen zu verhin-

dern und auf internationaler Ebene ein für die gemeinschaftliche Wachstumsstrategie günstiges Umfeld zu schaffen.

3.4. Die Strategie für Wachstum und Beschäftigung darf nicht durch restriktive Haushaltspolitiken gefährdet werden, die das Wirtschaftswachstum bremsen könnten. Die mittelfristigen Ziele für eine nominale Konvergenz müssen zwar eingehalten werden, doch sind Dringlichkeitsmaßnahmen vonnöten, um das Wachstum wieder anzukurbeln.

Eine Senkung der Inflationsrate ist insbesondere in Anbetracht der weltweiten Konkurrenz erforderlich, damit die Gemeinschaft ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangen kann.

3.5. Die gemeinschaftliche Koordinierung ist zu verstärken, und die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Initiative für Wachstum und Beschäftigung treffen werden, müssen auf Gemeinschaftsebene koordiniert und angekündigt werden, so daß sie nicht nur als das Ergebnis ihrer internen Sachzwänge erscheinen.

3.6. Die Konflikte zwischen den internen und den externen Zielen der Wirtschaftspolitiken der verschiedenen europäischen Staaten müssen so schnell wie möglich herausgearbeitet und bereinigt werden, insbesondere in den Kernfragen Beibehaltung der Währungsparitäten, Verfall der Wettbewerbsfähigkeit, Haushaltsdefizite und Staatsschulden.

3.6.1. Der Ausschuß empfiehlt ein neues Bekenntnis zu gemeinsamen, koordinierten und rechtzeitigen Maßnahmen aller Mitgliedstaaten im Bereich der Währungskurse.

3.7. Die realen Zinssätze, vor allem jene für kurzfristige Kredite, liegen heute in der Gesamtheit der Industrieländer so hoch wie selten zuvor. Wie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in ihrem letzten Jahresbericht (Dezember 1992) feststellte, hat „das hohe Zinsniveau in Europa das Wachstum gebremst“.

Obwohl in den meisten Mitgliedstaaten ein Rückgang der Inflationsraten zu verzeichnen war, der eine Senkung der Habenzinssätze zur Folge hatte, waren die Sollzinssätze nicht im gleichen Maße rückläufig.

3.7.1. Allerdings sollte unterschieden werden zwischen den kurzfristigen Zinssätzen, die unmittelbar von den Maßnahmen der Zentralbanken beeinflusst werden, und den langfristigen Zinssätzen, die hauptsächlich vom Gleichgewicht zwischen Spartätigkeit und Investitionen und vor allem den Inflationserwartungen abhängen.

3.7.2. So liegt z.B. der Zinssatz für langfristige Kredite in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig um rund 0,3 Prozentpunkte unter dem amerikanischen Satz, während er bei den kurzfristigen Krediten um rund 5,4 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in den Vereinigten Staaten liegt.

Es ist zu hoffen, daß die unlängst von der Bundesbank beschlossene Senkung des Lombardsatzes um

0,5 Prozentpunkte und des Diskontsatzes um 0,25 Prozentpunkte einen allgemeinen Rückgang der Kreditkosten in Europa nach sich ziehen wird.

3.7.3. Gerade eine Senkung der Zinssätze schafft ja die Voraussetzungen dafür, die Investitionstätigkeit und den privaten Verbrauch zu beleben und die Belastung der Staatshaushalte durch den Schuldendienst zu verringern.

3.7.4. Bei einem impliziten Schuldzins, der über der nominalen Zuwachsrate des BIP liegt (letztere berechnet sich anhand des realen Wachstums und des Preisanstiegs, die sich beide deutlich verlangsamt haben), ist ein „Schneeballeffekt“ entstanden, der die Verschuldungsquote in die Höhe treibt, obwohl die Länder, die sich um mehr Haushaltsdisziplin bemühen, mittlerweile eine Verbesserung der primären Haushaltssalden erreicht haben.

3.8. Die Kreditinstitute in vielen OECD-Ländern haben sich in den letzten Jahren mehr auf Immobiliarkredite verlegt, da Immobilien gute Sicherheiten für die gewährten Kredite zu bieten schienen.

3.8.1. Der wachsende Konkurrenzdruck und die in einigen Fällen unzureichende Beaufsichtigung der Kreditinstitute zogen einen Boom der Immobilienpreise nach sich, der in den Augen der Kreditinstitute den Wert dieser Sicherheiten noch steigerte.

3.8.2. Der dann eingetretene Verfall der Immobilienpreise griff auf eine Reihe von Ländern über, führte zu Konkursen, zwang die öffentliche Hand zu beträchtlichen Finanzspritzen und stellte ganz allgemein die Qualität der Aktiva in Frage.

3.8.3. Diese Umstände, deren Folgen sorgfältig untersucht werden müssen, belasten den Prozeß der wirtschaftlichen Erholung, der anerkanntermaßen langsamer und schwächer ist als in vergleichbaren Konjunkturperioden der Vergangenheit.

3.8.4. Bei der derzeitigen Verschuldung sowohl der Privathaushalte als auch der Unternehmen und der öffentlichen Hand reicht eine Zinssenkung allein nicht aus, um die Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen. Dazu bedarf es auch Maßnahmen im Hinblick auf einen effizienteren und produktiveren Einsatz des Kapitals, beispielsweise mit dem Ziel, bei der Kreditvergabe produktive Investitionen anstelle von Immobilienspekulationsprojekten zu begünstigen.

3.9. Die Infrastrukturinvestitionen insbesondere in Zusammenhang mit den transeuropäischen Netzen in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation gehen mit der Einführung eines neuen Titels in den Vertrag in die Zuständigkeit der Gemeinschaft über, damit die sich aus der Schaffung des Binnenmarktes ergebenden Vorteile auch wirklich zum Tragen kommen.

3.9.1. Die Vorbereitungen für die Inangriffnahme der Projekte, von denen zahlreiche bereits definiert wurden, sollten beschleunigt werden, und sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Gemeinschaftsstellen sollten bereits

jetzt ankündigen, welche der Vorhaben früher als geplant eingeleitet werden können.

3.9.2. Auch der Kohäsionsfonds sollte so schnell wie möglich eingerichtet werden.

3.9.3. Abgesehen von den direkten Auswirkungen solcher Beschlüsse auf einen Sektor, der von der derzeitigen Krise schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde, könnte mit einer Beschleunigung des Durchführungsablaufs gezeigt werden, daß mit Engagement und Zuversicht am wirtschaftlichen Wiederaufschwung gearbeitet wird.

3.10. Die makroökonomischen Auswirkungen der Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh in bezug auf die finanzielle Vorausschau der Gemeinschaft bis 1999 (einschließlich der Erhöhung der Ausstattung der Strukturfonds), auf die im Jahresbericht der Kommission über die Wirtschaftslage nicht eingegangen wird, sollten als einer der die Konjunkturerholung begünstigenden Faktoren genannt werden.

3.10.1. Obwohl die beschlossene „Vorausschau“ hinter den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission zurückbleibt, wurden die Eigenmittel-Obergrenze erhöht, die Strukturfonds erheblich aufgestockt und Erhöhungen der Mittel für die internen Politikbereiche und die Aktionen im Außenbereich, namentlich zugunsten der mittel- und osteuropäischen Länder, zugesagt.

3.10.2. Insgesamt wird der Gemeinschaftshaushalt von 1993-1999 von etwa 70 Milliarden ECU auf etwa 84 Milliarden ECU aufgestockt, wovon 30 Milliarden für Strukturmaßnahmen bestimmt sind.

3.10.3. Die beträchtlichen direkten und indirekten Auswirkungen, die diese Transfers in den Empfängerländern zeitigen werden, und die Steigerung der Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten werden mit Sicherheit erheblich zur Vertrauensbildung beitragen, zumal durch das Vorhandensein eines mehrjährigen Finanzplans die mit der jährlichen Aufstellung von Haushaltsplänen verbundenen Unsicherheiten ausgeschaltet werden.

3.11. Seit festgestellt werden mußte, daß die Entwicklung der Wirtschaftslage die schlimmsten Erwartungen übertroffen hat, wird die Rolle der Sozialpartner und ihr Beitrag zur Beendigung der derzeitigen Krise in den Gemeinschaftsdokumenten immer wieder zur Sprache gebracht.

3.11.1. Die Sozialpartner werden aufgefordert, bei den Tarifabschlüssen eine Zurückhaltung zu üben, die als Voraussetzung für Finanzstabilität angesehen wird, und sich auf die Flexibilität des Arbeitsmarktes einzustellen, um die Bereitschaft zur Neueinstellung von Arbeitnehmern zu erhöhen.

Zur Entwicklung der Löhne und Gehälter stellt die Kommission ferner fest, daß die Reallohnerhöhungen um die Hälfte niedriger ausfallen sollten als die Produktivitätszuwächse. Die zweite Hälfte sollte zur Steigerung der Rentabilität dienen.

3.11.2. Die Anliegen, die die Sozialpartner ihrerseits, namentlich auf der Grundlage der am 3. Juli 1992 abgegebenen Erklärung zum sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene, an die Beschlußfassungsinstanzen der Gemeinschaft herangetragen haben, insbesondere in bezug auf die Notwendigkeit einer dynamischeren Wirtschaftspolitik, einer Senkung der Zinssätze, einer Steigerung der Investitionstätigkeit und der Währungsstabilität sowie der Schaffung stabiler Arbeitsplätze, fanden nicht dasselbe Echo.

3.11.3. Eine stärkere Einbeziehung der Arbeitnehmer in das Betriebsgeschehen, insbesondere was die Verbesserung der Arbeitsmethoden, die Einführung neuer Technologien und die Innovationen im Produktionsablauf betrifft, ist unbedingt erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auf lange Sicht wiederherzustellen und zu stärken. Die Rückständigkeit der Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeziehungen in einigen europäischen Staaten ist einer der Gründe für den trotz der hohen Arbeitslosigkeit herrschenden schwerwiegenden Mangel an Fachkräften und den ungedeckten Bedarf der Unternehmen. (Ein weiterer wichtiger Grund ist die Unzulänglichkeit der Systeme der Berufsausbildung, die an der Realität und den Bedürfnissen der Unternehmen vorbeigehen.)

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und der Richtlinie 91/683/EWG zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG<sup>(1)</sup>**

(93/C 108/09)

Der Rat beschloß am 7. Januar 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Hauptberichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

Die Termine für die Inkraftsetzung dieser Richtlinie müssen um 6 Monate verschoben werden, da die erforderlichen Beschlüsse nicht rechtzeitig für die Einhaltung der ursprünglich festgelegten Termine gefaßt wurden.

Daher befürwortet der Wirtschafts- und Sozialausschuß diesen Vorschlag.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 15 vom 21. 1. 1993, S. 3.

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>**

(93/C 108/10)

Der Rat beschloß am 21. Oktober 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Strauss.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 24. Februar 1993) mit 67 gegen 5 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

## 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet die Zielsetzung des Kommissionsvorschlags. Allerdings müßte die Gemeinschaft sehr viel stärker eingreifen als vorgesehen, wenn eine generelle Einhaltung der Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) sichergestellt werden soll.

1.2. Die Einhaltung der GFP-Bestimmungen läßt sehr zu wünschen übrig. Der Erfolg der GFP hängt davon ab, ob sie von der Fischereiwirtschaft und den Mitgliedstaaten akzeptiert wird. Die Fischer müssen davon überzeugt sein, daß die restriktiven Maßnahmen gemeinschaftsweit auf gerechte Weise, d.h. einheitlich, angewandt werden. Solange die Modalitäten für die Durchsetzung der Vorschriften weiterhin erheblich voneinander abweichen, werden die Fischer zwangsläufig glauben, daß ihre Kollegen in anderen Mitgliedstaaten nicht so eine strenge Behandlung erfahren.

1.2.1. Die Dringlichkeit, mit der die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt werden muß, ist derzeit je nach Mitgliedstaat unterschiedlich groß.

1.3. Aus diesen beiden Gründen sollte die Kommission ihre Vorschläge revidieren. Anstatt die Mitgliedstaaten nur aufzufordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit des Systems sicherzustellen, sollten in Form von Rahmenvorschriften strenge und wirksame Regeln aufgestellt werden, die gemeinschaftsweit einheitlich angewandt werden können.

1.4. Eine Überwachung der Einhaltung der GFP-Vorschriften setzt voraus, daß die Kontrolldienststellen angemessen ausgestattet sind. Gegenwärtig sind die technischen Mittel dieser Dienststellen so unzulänglich, daß die Überwachungsaufgabe unmöglich erfüllt werden kann. Die Größe der Überwachungsstellen steht in keinem Verhältnis zum Umfang der Flotte bzw. zur Größe des zu überwachenden Gebiets.

1.5. Die Kommission schlägt vor, daß jeder Mitgliedstaat seinen Kontrollstellen ausreichende Mittel zur Verfügung stellen soll. Diese Forderung ist nicht nur zu vage, sondern sie läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht durchsetzen. Die Kommission sollte das richtige zahlenmäßige Verhältnis Inspektoren/Schiffe ermitteln und die Möglichkeit haben, die Herstellung dieses Verhältnisses sicherzustellen, erforderlichenfalls mittels finanzieller Hilfen der Gemeinschaft. Diese Beihilfen sollten für Kontrollen auf See wie auch an Land gewährt werden.

1.6. Ferner müssen auch die Interventionsbefugnisse der Kommission erweitert werden, indem zum einen ihre Zahl erhöht und zum anderen ihr Aufgabengebiet klarer abgegrenzt wird, damit sie eine ordnungsgemäße Überwachung und Anwendung der GFP-Vorschriften sicherstellen können.

1.7. Durch die Überwachung der Fangtätigkeit und der Anlandungen kann nur ein Teil der in den Gemeinschaftsgewässern getätigten Fänge abgedeckt werden. Der Ausschuß befürwortet daher die Vorschläge in Artikel 12, die es den Behörden ermöglichen würden, die Fänge während des Transports nach der ersten Anlandung auf ihren Ursprung hin zu kontrollieren.

1.8. Die Kosten der Überwachung und Durchsetzung der GFP werden im Verhältnis zum Wert der angelandeten Fische relativ hoch sein, was jedoch in Anbetracht der Bedeutung, die der Erhaltung der Fischbestände für Fischer und Verbraucher zukommt, hingenommen werden muß.

1.9. Die einzelstaatlichen Kontrollstellen werden weiterhin für die direkte Durchsetzung und Überwachung der GFP zuständig sein, doch muß die Gemeinschaft eine wesentlich größere Rolle spielen als derzeit vorgesehen. Der Ausschuß teilt die Ansicht, daß die Kontrolldienststellen der Kommission nicht mehr verpflichtet sein sollten, ihre Inspektionsbesuche vorher anzukündigen.

## 2. Besondere Bemerkungen

### Artikel 1 Absatz 2

2.1. Siehe allgemeine Bemerkungen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 280 vom 29. 10. 1992, S. 5.

### Artikel 1 Absatz 3

2.2. Auch die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die in der Nähe der 200-Meilen-Zone der Gemeinschaft im Einsatz sind, muß überwacht werden, um sicherzustellen, daß diese keine Fänge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft tätigen. Dies erfordert ein Kontrollmanagement auf internationaler Ebene. Die Kommission sollte mit den betreffenden Drittländern die Möglichkeit geeigneter Kontrollmaßnahmen prüfen.

#### Titel I

### Artikel 2 Absatz 2

2.3. Die Meldung der Schiffsbewegungen sowie der an Bord befindlichen Fänge sollte auch im Fall von Fischereifahrzeugen aus Drittländern an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gehen, damit im Bedarfsfall eine rasche und wirksame Kontrolle möglich ist.

#### Absatz 4

2.4. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Überwachungstätigkeit mit Inspektoren aus Drittländern koordinieren, um zu gewährleisten, daß alle auf Hoher See eingesetzten Schiffe die Bestimmungen für den Fischfang in diesen Gewässern einhalten.

### Artikel 3 Absatz 1

2.5. Sowohl von seiten der Fischereiwirtschaft als auch bestimmter Mitgliedstaaten bestehen noch Bedenken hinsichtlich der Einführung eines Systems zur kontinuierlichen Ortung. Erweisen sich diese Systeme jedoch als praktikabel, so sollten sie an Bord aller Fischereifahrzeuge installiert werden, bei denen eine Satellitenüberwachung für notwendig erachtet wird. Es ist wichtig, daß die Gebietsgrenzen, die Einhaltung von Schonmaßnahmen und die Bewegungen zwischen den Zonen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) überwacht werden.

2.5.1. Die Satellitenüberwachung wäre eine Ergänzung zu anderen Formen der Überwachung und würde, wie angenommen wird, die Wirksamkeit dieser anderen Kontrollen erheblich steigern. Dies ist eines der Argumente dafür, die Kosten für die Installation und den Betrieb dieser Satellitenanlagen nicht den Reedern anzulasten.

### Artikel 3 Absatz 4

2.6. Die von den Mitgliedstaaten verwendeten Computer sollten durchweg kompatibel sein. Um die Koordinierung zwischen den verschiedenen Kontrolldienststellen sicherzustellen und zu fördern, sollten diese sich gegenseitig Zugang zu den Kontrolldaten gewähren.

#### Titel II

### Artikel 6 Absatz 5

2.7. Die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Vorschriften über das Führen der Logbücher sollten grund-

sätzlich für alle Fischereifahrzeuge gelten. Die Überprüfung der Logbucheintragungen durch materielle Kontrollen auf See und der tatsächlichen Anlandungen ist fester Bestandteil der Überwachung der GFP.

### Artikel 7 Absatz 1

2.8. Die Notwendigkeit irgendeiner Voranmeldung wird zwar anerkannt, doch ist es nicht sinnvoll, daß die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die die Flagge anderer Mitgliedstaaten führen, den Hafenbehörden des Zielmitgliedstaats sechs Stunden im voraus den Anlandeort und die Ankunftszeit mitteilen müssen. Sie sollten vielmehr die Möglichkeit haben, ihre Fänge spontan in dem Hafen anzulanden, in dem sie den besten Erlös erzielen.

### Artikel 7 Absatz 3

2.9. Im Interesse einer angemessenen Kontrolle der Fischereiressourcen sollten im Prinzip die Kapitäne aller Fischereifahrzeuge verpflichtet werden, die betreffende Erklärung vorzulegen. Von dieser Pflicht müssen jedoch möglicherweise die Kapitäne sehr kleiner Schiffe in bestimmten Regionen der Gemeinschaft befreit werden.

### Artikel 7 Absatz 7

2.10. Die Bestimmungen sollten nur Anwendung finden, wenn Falschangaben in den Erklärungen vorsätzlich und in betrügerischer Absicht gemacht wurden.

### Artikel 10 Absatz 2

2.11. Um die Effizienz der Vorgänge sicherzustellen, sollte der Kapitän des übernehmenden Schiffes nur verpflichtet werden, unmittelbar vor Ankunft im Hafen Meldung zu machen.

### Artikel 13

2.12. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verfügen können, daß die Erstvermarktung über öffentliche Fischauktionen erfolgen muß. Obwohl dieses Verfahren die Überwachung erleichtern würde, könnte dadurch der Handel beeinträchtigt werden und ein Konflikt mit moderneren und effizienteren Vermarktungstechniken, wie vor allem bei der Vertragsfischerei, entstehen.

#### Titel III

### Artikel 20

2.13. Die Ein-Netz-Regel würde die Mobilität der Schiffe innerhalb der ICES-Zonen einschränken und sie daran hindern, bei einer Fangreise verschiedene Arten zu fangen. Bevor derartige globalen Beschränkungen auferlegt werden, sollte die Kommission prüfen, ob Ausnahmen für spezifische Tätigkeiten und alternative Vorschläge hinsichtlich der Verstaumung eine Möglichkeit darstellen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß Mißbräuche ausgeschlossen sind.

## Artikel 23 Absatz 1

2.14. Bei Fischereifahrzeugen, die mit Anlagen für die Satellitenüberwachung ausgestattet sind, dürfte es überflüssig sein, die Behörden über die genannten Punkte zu unterrichten.

## Artikel 28 Absatz 1

2.15. Um die Motorstärke kontrollieren zu können, bedarf es einer brauchbaren Definition dieses Begriffs.

Sodann wird es notwendig sein, nicht nur die Fischer, sondern auch die Motorenhersteller zu kontrollieren, um sicherzustellen, daß die Angaben auch der Realität entsprechen.

## Artikel 32

2.16. Die vorgeschlagene Liste der Sanktionen erscheint angemessen.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

## ANHANG I

## zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: ARENA, ATAIDE FERREIRA, BELTRAMI, BREDIMA SAVOPOULOU, BRIESCH, Vasco CAL, CARROLL, CHEVALIER, CHRISTIE, CUNHA, van DAM, van DIJK, DONCK, DOUVIS, DRAIJER, DRILLEAUD, ELSTNER, ENGELEN KEFER, ETTY, FLUM, GARDNER, GEUENICH, GIACOMELLI, GIATRAS, HILKENS, JENKINS, de KNEGT, LAUR, LITTLE, LIVERANI, LYONS, MADDOCKS, McGARRY, MERCIER, MEYER-HORN, MOBBS, MORIZE, MORRIS, NIERHAUS, OVIDE ETIENNE, PANERO FLOREZ, PARDON, PEARSON, PERRIN PELLETIER, PETERSEN, POMPEN, PRICOLO, PROUMENS, REA, SANTIAGO, SANTOS, SAUWENS, SCHMITZ, SCHNIEDERS, von SCHWERIN, SEQUEIRA, SILVA, SMITH, SOLARI, STECHER NAVARRA, STOKKERS, STRAUSS, TESORO OLIVER, TUKKER, VANDERMEEREN, WICK, ZUFIAUR NARVAIZA.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Die Herren: CEBALLO HERRERO, MARGALEF MASIA, MAYAYO BELLO, MUÑIZ GUARDADO, QUEVEDO ROJO.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Herren: ASPINALL, FORGAS I CABRERA, PASQUALI, RODRIGUEZ DE AZERO Y DEL HOYO, RODRIGUEZ GARCIA-CARO.

## ANHANG II

## zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

**Abgelehnter Änderungsantrag**

Der folgende gemäß der Geschäftsordnung zur Stellungnahme der Fachgruppe eingebrachte Änderungsantrag wurde im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

**Ziffer 1.5**

Dieser Passus sollte wie folgt lauten:

„Der Ausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission, daß die Mitgliedstaaten ihre Kontrollstellen mit ausreichenden Mitteln ausstatten sollen.“

**Begründung**

Der Ausschuß sollte der Kommission nicht vorschreiben, wieviele Inspektoren in den einzelnen Mitgliedstaaten verlangt werden müßten.

**Ergebnis der Abstimmung**

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 45, Stimmenthaltungen: 5.

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines besonderen Hilfesystems für traditionelle Bananenlieferanten aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und in Pazifischen Ozean (AKP)**

(93/C 108/11)

Der Rat beschloß am 11. Januar 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte Herrn Ovide Etienne als Hauptberichterstatler mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 25. Februar 1993) mit großer Mehrheit bei 19 Gegenstimmen und 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen:

**1. Einleitung**

1.1. Die Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Bananen bringt für die Lieferanten des Gemeinschaftsmarktes insbesondere im Hinblick auf die Qualität neue Verpflichtungen mit sich.

1.2. Durch diese Maßnahme könnten bestimmte traditionelle AKP-Bananenlieferanten in Schwierigkeiten geraten, insbesondere diejenigen, deren Einkünfte zum großen Teil aus dem Banananbau stammen.

1.3. Ziel des Vorschlags der Kommission ist es, gemäß dem Vierten AKP-EWG-Abkommen und dem Protokoll Nr. 5 zu dem Abkommen dafür Sorge zu tragen, daß durch die GMO für Bananen kein traditioneller AKP-Bananenlieferant ungünstiger gestellt sein wird als vor deren Einführung.

## 2. Interne Regelung

2.1. Die Kommission strebt eine Regelung an, die gleichzeitig folgendes garantiert:

- Beibehaltung der Ausfuhren der traditionellen AKP-Erzeuger;
- Einhaltung der Abkommen von Lomé;
- harmonische Einführung der GMO für Bananen durch Hilfen für Erzeuger in den assoziierten Staaten, die durch die neue Regelung ungünstiger gestellt sein können.

## 3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Das von der Kommission eingeführte Hilfesystem umfaßt zwei Aspekte:

- a) den Aspekt der technischen und finanziellen Hilfe;
- b) den Aspekt der Einkommensstützung.

3.2. Dieses System betrifft die traditionellen AKP-Lieferanten.

3.3. Mit der technischen Hilfe wird die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung der Erzeugnisse angestrebt. Insbesondere soll den traditionellen AKP-Lieferanten die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die neuen Regelungen im Rahmen der GMO für Bananen rasch einzustellen.

3.4. Die GMO für Bananen stützt sich auf die eigens

zu gründenden Erzeugerorganisationen oder auf Programme mit entsprechenden Zielen.

3.5. Die Einkommensstützung ergänzt das Stabex-System, falls durch dieses die Einbußen der traditionellen AKP-Lieferanten nicht vollständig kompensiert werden.

## 4. Besondere Bemerkungen

### 4.1. Artikel 5 Absatz 2

4.1.1. Die Einkommensstützung darf nach Auffassung des Ausschusses nicht mit den Auswirkungen der GMO für Bananen verknüpft werden, um die Konformität mit dem STABEX-System zu wahren.

4.1.2. Nach Auffassung des Ausschusses muß klargestellt werden, daß die Einkommensstützung

— nicht über das für die traditionellen Bananenlieferanten unter den AKP-Staaten vorgesehene Kontingent hinaus gewährt wird;

— nicht gewährt wird, wenn der Preisrückgang auf ein Überschreiten des Kontingents durch die traditionellen Bananenlieferanten unter den AKP-Staaten zurückzuführen ist;

— der für die GMO für Bananen vorgesehenen Dauer entsprechen sollte.

### 4.2. Artikel 6 Absatz 5

4.2.1. Der Ausschuß schlägt vor, die vorgesehene Ausnahme nicht als solche zu betrachten. Seiner Auffassung nach müssen die Vorauszahlungen regelmäßig und über das erste Anwendungsjahr der Verordnung hinaus erfolgen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1993.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Programms für die Diversifizierung und Entwicklung der Erzeugung in bestimmten Bananenerzeugerländern Lateinamerikas**

(93/C 108/12)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 26. Januar 1993 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu erarbeiten.

Der Ausschuß beauftragte Herrn Ovide Etienne als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 25. Februar 1993) ohne Gegenstimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen:

### 1. Einleitung

1.1. Der Vorschlag der Kommission stellt eine Folgemaßnahme der Einführung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Bananen dar.

1.2. Es handelt sich um die Einrichtung eines Programms für die Diversifizierung zugunsten der Bananenerzeugerländer Lateinamerikas.

1.3. Dieser Vorschlag entspricht der von der Kommission eingegangenen politischen Verpflichtung, im Rahmen der GMO flankierende Maßnahmen aufgrund folgender Gefahren vorzusehen, denen die lateinamerikanischen Staaten ausgesetzt sind:

— finanzielle Schwierigkeiten auf seiten der Länder, die in starkem Maße vom Bananenexport abhängen und

— Zunahme des Drogenhandels.

### 2. Interne Regelung

2.1. Folgende Ziele werden angestrebt:

— die Abhängigkeit der betreffenden Staaten von wenigen Ausfuhrerzeugnissen, insbesondere von Bananen, zu verringern;

— die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den lateinamerikanischen Staaten zu verstärken;

— die aus der Einführung der GMO für Bananen in diesen Ländern entstehenden Nachteile aufzufangen;

— auf diese Weise den Auswirkungen der GMO für Bananen auf den Drogenhandel vorzubeugen.

2.2. Die Kommission plädiert zur Erreichung dieser Ziele für eine Diversifizierung der Erzeugung.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Die Laufzeit des Diversifizierungsprogramms beträgt fünf Jahre.

3.2. Es ist Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den lateinamerikanischen Staaten.

3.3. Die in Betracht kommenden Maßnahmen betreffen

— die Durchführbarkeit der Projekte,

— die Durchführung der Projekte,

— die materiellen Mittel und

— die Humanressourcen.

3.4. Die europäische Beteiligung soll in Form von Subventionen, Krediten zu Sonderkonditionen oder einer Kombination von beiden erfolgen. Hierfür muß im Rahmen eines Berichtigungshaushalts für 1993 eine eigene Haushaltslinie geschaffen werden.

3.5. Die Kommission beabsichtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe auf ortsansässige staatliche oder private Einrichtungen zu stützen.

### 4. Besondere Bemerkungen

#### 4.1. Artikel 4

Absatz 2 sollte um die Maßnahmen, die im Stadium des Inverkehrbringens in Betracht kommen, ergänzt werden. Dies gilt sowohl für die Organisation der örtlichen und interregionalen Märkte als auch für die Erschließung neuer Absatzmärkte für die Ausfuhr.

4.2. In Anbetracht der Bemühung der Kommission, die vor Ort verfügbaren finanziellen Rücklagen zu mobilisieren, sowie der Höhe der Auslandsschulden der betroffenen Staaten müssen die Kredite auf solche Maßnahmen beschränkt bleiben, die direkt zu Einnahmen führen.

4.3. Auf dieser Grundlage ist in Artikel 7 darzulegen, wie die Maßnahmen beschaffen sein müssen, die für eine 100prozentige Bezuschussung in Frage kommen sollen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1993.

## 5. Schlußfolgerung

5.1. Wenn dieses Programm erfolgreich sein soll, müssen die tatsächlichen Möglichkeiten einer Diversifizierung sorgfältig geprüft werden.

5.2. Dies gilt insbesondere für die möglichen Absatzmärkte für die neuen Erzeugnisse.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln<sup>(1)</sup>

(93/C 108/13)

Der Rat beschloß am 10. Dezember 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn Stokkers als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 25. Februar 1993) mit großer Mehrheit bei 3 Gegenstimmen folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

1.1. Kartoffeln sind ein Agrarerzeugnis, für das es — im Gegensatz zu den meisten anderen landwirtschaftlichen Produkten — bislang keine gemeinsame Marktorganisation gibt.

1.2. Infolgedessen können die Mitgliedstaaten ihre eigenen einzelstaatlichen Bestimmungen auf den Kartoffelmarkt anwenden. Von dieser Möglichkeit wird auf sehr unterschiedliche Art und Weise Gebrauch gemacht.

1.3. Nach Ansicht der Kommission kann im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1993 nicht länger hingegenommen werden, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft voneinander abweichende Vorschriften für den Kartoffelmarkt gelten.

1.4. Die Kommission schlägt daher vor, eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln einzuführen, die auf folgenden Grundsätzen beruht:

- Die gemeinsame Marktorganisation darf nicht in das freie Spiel der Marktkräfte eingreifen.
- Die Lage der Kartoffelanbauer muß verbessert werden.
- Es bedarf eines gemeinsamen Vorgehens im Handel mit Drittländern.
- Einfuhren aus Drittländern sollen keinen anderen als den im Gemeinsamen Zolltarif niedergelegten Beschränkungen unterworfen werden.
- Bei einer drohenden Störung des Gemeinschaftsmarktes können Einfuhrlicenzen verlangt werden, um den Handelsverkehr genauer beobachten zu können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 333 vom 17. 12. 1992, S. 19.

1.5. Im Kommissionsvorschlag haben diese Ausgangspunkte in den folgenden Vorschlägen für konkrete Maßnahmen ihren Niederschlag gefunden:

- Während einer Übergangszeit werden degressiv gestaffelte Beihilfen für die Gründung und die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften gewährt, die zu einer Konzentration des Angebots auf dem Markt für frische Kartoffeln beitragen können.
- Bei der Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen aus Drittländern sollen nur die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs zur Anwendung kommen.
- Im Falle einer Störung oder einer drohenden Störung des Kartoffelmarktes infolge der Einfuhren aus Drittländern soll die Möglichkeit bestehen, Einfuhrlizenzen zu verlangen.

1.6. Dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)/Ausrichtung werden im Zusammenhang mit diesem Vorschlag insgesamt schätzungsweise Ausgaben in Höhe von 1,5 Million ECU über einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren entstehen.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln eingeführt werden sollte, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß dadurch der Markt in stärkerem Maße stabilisiert wird als dies derzeit der Fall ist. Eine gute Abstimmung der Qualität und des Umfangs der Kartoffelproduktion mit den Anforderungen des Marktes ist für Erzeuger, Industrie und Verbraucher gleichermaßen bedeutsam.

2.2. Der Ausschuß kann den Zielen des Kommissionsvorschlags und den Ausgangspunkten, auf die sich die vorgeschlagene Marktorganisation für den Kartoffelsektor stützt, grundsätzlich zustimmen. Gegen die minimalisierende Art und Weise der Umsetzung dieser Ausgangspunkte in dem Verordnungsentwurf bestehen hingegen ernste Bedenken.

2.3. Die vorgeschlagenen Instrumente (Beihilfen zur Gründung von Erzeugergemeinschaften und Einführung eines Systems von Einfuhrlizenzen) reichen nicht aus, um die angestrebte Stabilität auf dem Kartoffelmarkt und ein angemessenes Einkommen für die betroffenen Erzeuger zu gewährleisten.

2.3.1. Der Kartoffelanbau ist — im Vergleich zu den übrigen landwirtschaftlichen Kulturen — besonders anfällig für klimatologisch bedingte Produktionsumstände. Das Ergebnis ist ein von Jahr zu Jahr schwankendes Kartoffelangebot auf dem Gemeinschaftsmarkt, das wiederum zu Fluktuationen in der Preisbildung und bei der Kartoffelanbaufläche führt.

2.3.2. Unabhängig von den Einfuhren aus Drittländern stellt daher das schwankende interne Kartoffelangebot an sich schon eine ständige Bedrohung der Stabilität des Gemeinsamen Marktes dar. Die von der Kommission jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dieser sowohl natur- als auch marktbedingten Instabilität des Angebots nicht genügend Rechnung.

2.3.3. Der Kommissionsvorschlag wird auch dem Zusammenhang und dem nötigen Gleichgewicht zwischen einer gemeinschaftlichen Regelung für den Kartoffelmarkt und den jüngsten Maßnahmen zur Reform der gemeinsamen Politik für andere Agrarerzeugnisse nicht gerecht.

2.3.4. Der Ausschuß befürchtet, daß das Fehlen struktureller Maßnahmen zur Regulierung des Kartoffelmarktes einerseits und die Anwendung produktionsbeschränkender Maßnahmen bei einer Reihe anderer wichtiger Agrarerzeugnisse andererseits zu einer unzuverlässigen Entwicklung des Kartoffelanbaus in der Gemeinschaft führen wird. Auch dadurch wird die Stabilität des Marktes fortwährend bedroht werden.

2.3.5. Diese destabilisierende Wirkung wird noch dadurch verstärkt werden, daß die verschiedenen marktregulierenden Maßnahmen, die in einigen Mitgliedstaaten jetzt noch angewandt werden, mit der Einführung einer gemeinschaftlichen Politik für den Kartoffelsektor eingestellt werden müssen.

2.4. Aus diesen Gründen sollte die Kommission prüfen, welche der Maßnahmen, die augenblicklich von den Mitgliedstaaten zur Strukturierung des Kartoffelmarktes angewandt werden, in die neue gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln übernommen werden können, sofern sie den Zielen und Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes nicht entgegenstehen.

2.5. Auf jeden Fall muß die vorgeschlagene Marktorganisation um eine Regelung ergänzt werden, die präzise, für die gesamte Gemeinschaft geltende Qualitätsnormen für die Vermarktung frischer Kartoffeln auf Verbraucherebene vorsieht.

2.6. Der Ausschuß drängt ferner darauf, die Marktordnung um eine gemeinschaftliche Regelung nach dem Vorbild der Bestimmungen zur Förderung der Schalenfrüchte [Verordnung (EWG) 789/89 Artikel 14 Absatz 6] zu ergänzen.

2.6.1. Nutzbringend wären insbesondere verbrauchsfördernde Maßnahmen in Form von Werbekampagnen, die Forschung nach neuen Saaten und deren Anpassung an verschiedene Boden- und Klimaverhältnisse auf Versuchsfeldern wie auch auf industrieller Ebene.

2.7. Hinsichtlich des Handels mit Drittländern schlägt die Kommission die Möglichkeit vor, die Vorlage von Einfuhrlizenzen zu fordern, wenn die Einfuhr aus Drittländern und die Entwicklung des Marktes dazu Anlaß geben.

2.7.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese Maßnahme nicht ausreicht, um eine drohende Marktstörung abzuwenden.

2.7.2. Im Interesse einer größeren Markttransparenz und einer verstärkten Überwachung der Marktentwicklung sollte eine ständige Beobachtungsstelle eingerichtet werden, die die Entwicklung sowohl des gemeinschaftlichen Kartoffelmarktes als auch der Importe aus Drittländern statistisch festhält und die entsprechenden Daten veröffentlicht.

2.8. In Anbetracht der relativ großen Bedeutung des Kartoffelsektors empfiehlt der Ausschuß die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses mit einem möglichst breiten Interessenspektrum, der die Kommission bei der Ausführung der Gemeinsamen Marktorganisation unterstützen kann.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### Titel I

3.1. Diesem Titel ist ein Artikel anzufügen, der präzise, in der ganzen Gemeinschaft geltende Qualitätsnormen für die Vermarktung von frischen Kartoffeln auf Verbraucherebene vorsieht, die nicht nur für die in der Gemeinschaft erzeugten Kartoffeln gelten, sondern auch für die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse.

#### Artikel 3

3.2. Dieser Artikel darf sich nicht auf die Erzeuger von frischen Kartoffeln beschränken, sondern muß auch die Erzeuger von Pflanzkartoffeln einschließen.

#### Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a)

3.3. Es ist nicht zu erwarten, daß allein durch die Gründung von Erzeugergemeinschaften bereits eine wirksame Stabilisierung des Marktes herbeigeführt werden kann.

#### Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c)

3.4. Die von den Erzeugergemeinschaften geforderte „ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit“ ist ein viel zu vages Kriterium. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß kleinere Erzeuger in den Randgebieten der Gemeinschaft von der Regelung ausgeschlossen werden.

#### Titel II

#### Artikel 5 Absatz 2

3.5. Der Text bedarf einer redaktionellen Änderung, durch die deutlicher zum Ausdruck gebracht wird, daß fortan nur noch der Gemeinsame Zolltarif Anwendung findet.

#### Artikel 6

3.6. In Übereinstimmung mit den Bemerkungen in Ziffer 2.7.2 fordert der Ausschuß die Einrichtung einer ständigen Beobachtungsstelle, die die Entwicklung sowohl des gemeinschaftlichen Kartoffelmarktes als auch der Einfuhr aus Drittländern registriert und die Daten veröffentlicht.

#### Titel III

#### Artikel 15

3.7. Das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung muß angepaßt werden.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1993.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und anderen einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich der Einrichtung einer einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz und der Einsetzung eines Gemeinschaftstelekomunikationsausschusses (CTC) <sup>(1)</sup>**

(93/C 108/14)

Der Rat beschloß am 21. September 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. Februar 1993 an. Berichterstatterin war Dame Jocelyn Barrow.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 25. Februar 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Kommissionsvorschlag zur gegenseitigen Anerkennung grundsätzlich zu, allerdings mit einigen Vorbehalten hinsichtlich seiner Formulierung.

### 2. Der Vorschlag zur gegenseitigen Anerkennung: Inhalt

2.1. In diesem Vorschlag geht es im wesentlichen um folgendes:

- (i) In den Kapiteln I und II ist die allgemeine Zielsetzung der Richtlinie festgelegt, d.h. ein Verfahren zu schaffen, das die gemeinschaftsweite Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer in einem Mitgliedstaat erteilten Genehmigung ermöglicht.

In den Kapiteln III und IV werden zwei Spielarten der gegenseitigen Anerkennung behandelt, und zwar in Kapitel III die Anerkennung auf Einzelantrag und in Kapitel IV die Anerkennung nach Dienstleistungskategorien.

- (ii) Kapitel III gewährleistet die Möglichkeit, die gegenseitige Anerkennung aller vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie erfaßten einzelstaatlichen Genehmigungen zu beantragen; die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, geeignete Verfahren für die Anwendung dieses Rechts einzuführen.

Des weiteren wird in diesem Kapitel das Verfahren für die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten erteilten Lizenzen oder sonstigen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen festgelegt. Dieses Verfahren umfaßt die Einreichung des Anerkennungsantrags durch den Anbieter der Telekommunikationsdienste unter Beifügung der entsprechenden sachdienlichen Belege. Ferner sieht dieses Kapitel ein den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden („EAB“) offenstehendes Einwendungsverfahren vor; für den Fall eines Einwandes seitens einer EAB ist in diesem Kapitel ein Schlichtungsverfahren und im Anschluß daran ein Verfahren für die Lizenzgewährung und die Unterrichtung der Mitgliedstaaten vorgesehen.

- (iii) Kapitel IV sieht ein nach Möglichkeit anzuwendendes vereinfachtes Verfahren für eine Anerkennung nach Dienstleistungskategorien auf der Basis harmonisierter Bedingungen vor.

- (iv) Kapitel V legt das Verfahren für eine etwaige Rücknahme oder Änderung von Lizenzen fest.

- (v) Die Kapitel VI und VII sehen die Einsetzung eines neuen Gremiums, des Gemeinschaftstelekomunikationsausschusses (CTC), vor, der die Kommission bei der Durchführung der vorerwähnten Verfahren unterstützen soll; sie enthalten außerdem Bestimmungen über die Vertraulichkeit der Informationen und die Durchführung der Richtlinie.

2.2. Es ist festzustellen, daß der Vorschlag nur für einzelstaatliche Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen gilt, nicht aber für einzelstaatliche Genehmigungen zur Erbringung von Mobilfunkdiensten und Satellitendiensten. Diese sollen von der Kommission gesondert behandelt werden.

### 3. Der Vorschlag zur gegenseitigen Anerkennung: Praktische Überlegungen

3.1. Wie unter Ziffer 2.1 bereits ausgeführt wurde, ist in Kapitel III das bei Lizenzanträgen und deren Prüfung anzuwendende Verfahren im einzelnen festgelegt. Der Wortlaut der Bestimmungen ist nicht ganz klar; eine präzisere Formulierung wäre dem von der Kommission angestrebten „ausgewogenen und effizienten Verfahren“ sicher dienlich.

3.2. Kapitel VI der Kommissionsvorlage sieht die Einsetzung des Gemeinschaftstelekomunikationsausschusses (CTC) vor, der sich aus Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden (EAB) der Mit-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 248 vom 25. 9. 1992, S. 4.

gliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führen soll. Dem Richtlinienentwurf zufolge hat der CTC rein beratende Funktion. Dies ist aber möglicherweise nicht in allen Fällen zweckmäßig.

3.3. Infolgedessen erhebt sich eine wichtige Frage. Der Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 (kurz „Ratsbeschluß“) regelt die Befugnisse der Kommission zur Einsetzung von Ausschüssen und legt fest, welche Befugnisse diesen Ausschüssen übertragen werden können.

Der Kommission zufolge soll der CTC in der gleichen Weise gebildet werden wie der nach der Netzzugangsrichtlinie eingesetzte Ausschuß. Im Sinne der vorliegenden Richtlinie und insbesondere wegen ihres ordnungspolitischen Charakters wird vorgeschlagen, den CTC als Regelungsausschuß entsprechend den im Ratsbeschluß im Rahmen des Verfahrens III b) festgelegten Leitlinien zu definieren.

Da der Vorschlag keinerlei Bestimmungen über die Frage der Rechenschaftspflicht des CTC enthält, würde ein nach dem Verfahren III b) eingesetzter Ausschuß es dem Rat ermöglichen, die Entscheidungen des CTC ggf. zu revidieren. Die Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, steht den geschädigten Parteien natürlich offen; dies kann jedoch ein beschwerliches, kostspieliges und zeitaufwendiges Verfahren sein.

3.4. Der Ausschuß stellt fest, daß Punkt 7 der Präambel der vorgeschlagenen Richtlinie u.a. besagt, daß der Vorschlag der vorrangigen Rolle der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden „in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität“ in vollem Umfange Rechnung trägt. Die Subsidiarität ist einigen Mitgliedstaaten ein besonderes Anliegen, und der Ausschuß begrüßt es, daß diesem Anliegen in den Bestimmungen des Richtlinienvorschlages Beachtung geschenkt wird.

#### 4. Der Vorschlag zur gegenseitigen Anerkennung im einzelnen

##### 4.1. Artikel 2

- (i) Dieser Artikel enthält vier Begriffsbestimmungen und besagt ferner, daß die in der Netzzugangsrichtlinie enthaltenen Definitionen, soweit sie erheblich sind, auch für die jetzt vorgeschlagene Richtlinie gelten. Als Folge davon könnte der jetzige Richtlinienentwurf als lückenhaft angesehen werden. Soweit darin Begriffe benutzt werden, die nicht definiert sind, sollen aber die entsprechenden Begriffsbestimmungen der Netzzugangsrichtlinie gelten.
- (ii) Der Ausschuß sieht gewisse Probleme mit diesem Konzept voraus, die auch die Kommission im Zusammenhang mit einem anderen Aspekt — auf den unter Ziffer 4.2 eingegangen wird — einräumt. Der Begriff „wesentliche Anforderungen“ wird in Artikel 13, in der Begründung und in der Präambel der Kommissionsvorlage verwendet. Die entsprechende Begriffsbestimmung ist in Artikel 2 Absatz 6 der Netzzugangsrichtlinie zwar festgelegt, aber ziemlich allgemein gehalten.

In der Richtlinie 91/263/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität — einer weiteren Richtlinie über gegenseitige Anerkennung — wird (in Artikel 4) recht ausführlich beschrieben, welche „wesentlichen Anforderungen“ im Rahmen dieser Richtlinie zu erfüllen sind. Der Klarheit halber sollte in dem in Rede stehenden Vorschlag zur gegenseitigen Anerkennung ein ähnlicher Weg beschritten werden, und überhaupt sollten die wesentlichen Anforderungen breiter angelegt sein als in der Richtlinie über den offenen Netzzugang oder in der Richtlinie 91/263/EWG.

##### 4.2. Artikel 2 Absatz 1

4.2.1. Abgesehen von den Anmerkungen unter Ziffer 4.1 befürwortet der Ausschuß die in Artikel 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen, namentlich die Definition in Absatz 1. Nach dieser Begriffsbestimmung können dem CTC Vertreter derjenigen Mitgliedstaaten, die die Ratsrichtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste („die Dienstleistungsrichtlinie“) noch nicht durch Errichtung einer einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde (EAB) umgesetzt haben, nicht angehören.

4.2.2. Der Ausschuß nimmt die in Artikel 2 Absatz 2 enthaltene Definition einer „einzelstaatlichen Genehmigung“ und insbesondere die Bezugnahme auf Typenzulassungen zur Kenntnis. Hierauf wird unter Ziffer 4.8 noch näher eingegangen.

##### 4.3. Artikel 5 Absatz 3

(i) Dieser Bestimmung zufolge hindert die Einführung der Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz „die Mitgliedstaaten nicht daran, die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Einheitlichen Gemeinschaftstelekomunikationslizenz *innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu unterwerfen, die sich nicht speziell auf Telekommunikationsdienstleistungen beziehen*“ (Hervorhebung von der Berichterstatterin).

Anlaß zu Bedenken gibt nach Ansicht des Ausschusses vor allem der im vorstehenden Zitat hervorgehobene Passus. Der Vorschlag zielt doch wohl eindeutig darauf ab, die Gründe, aus denen das Recht der Diensteanbieter auf Erbringung von Dienstleistungen eingeschränkt werden darf, auf ein Minimum zu beschränken, und er soll offensichtlich bestimmte Fragen des Verbraucherschutzes — insbesondere des Datenschutzes — und der guten Sitten regeln. Artikel 5 Absatz 3 sollte nicht dazu benutzt werden, gebietsfremde Dienstleistungsanbieter in irgendeiner Weise zu diskriminieren.

##### 4.4. Artikel 7

(i) Artikel 7 Absatz 2

Artikel 7 Absatz 2 sollte im Interesse der Effizienz und Transparenz so umformuliert werden, daß die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde, die Einwendungen erhebt, zum gleichen Zeitpunkt, an dem sie die Kommission über ihre Einwendung informiert, auch die Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, hiervon in Kenntnis zu setzen hat.

## (ii) Artikel 7 Absatz 3

Der Klarheit halber sollte diese Textstelle abgeändert und wie folgt formuliert werden:

„Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, welche die Kommission gemäß Absatz 2 von ihrer Absicht, Einwendungen zu erheben, informiert haben und diese Einwendungen geltend machen wollen, müssen diese schriftlich ...“.

## 4.5. Artikel 9 bis 13

Der Ausschuß hegt gegen die in diesen Artikeln festgelegten Verfahren gewisse Bedenken, die er nachstehend näher darlegt:

## 4.5.1. Artikel 9

Der Ausschuß begrüßt die von der Kommission mit diesen Bestimmungen verfolgte Absicht, ist jedoch der Ansicht, daß insbesondere bei Artikel 9 den verfahrensmäßigen Aspekten mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Nach dem derzeitigen Wortlaut kann der Kommission eine Ordnungsfunktion zukommen, was wohl nicht beabsichtigt ist. Daher sollte zur Klärung des Verfahrens eine Umformulierung dieses Artikels vorgenommen werden.

## 4.5.2. Artikel 12 Absatz 5

Schließlich äußert der Ausschuß in bezug auf Artikel 12 die Besorgnis, daß das Antragsverfahren für den Antragsteller mit hohen Kosten verbunden sein wird, die ihn unbilligerweise davor zurückscheuen lassen, einen Antrag zu stellen. Dies sollte durch den Richtlinienvorschlag berücksichtigt werden, und es sollte die Möglichkeit erwogen werden, Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu ergreifen.

## 4.5.3. Artikel 13 Absatz 1

(i) Artikel 13 Absatz 1 sollte dahingehend umformuliert werden, daß die Anwendung der zusätzlichen Bedingungen gemäß Artikel 13 von beiden Seiten ausgehen kann, um den Einigungsprozeß zu beschleunigen, sofern dies dem Willen beider Parteien entspricht. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte ferner Artikel 13 Absatz 1 entsprechend abgeändert werden, um auch den Fall abzudecken, daß ein Vorgehen nach dem in Artikel 12 beschriebenen Verfahren unterblieben ist.

Dieser Artikel soll gewiß auch diesen Fall abdecken, doch geht dies aus seiner jetzigen Formulierung nicht klar hervor. Insbesondere hat der Ausschuß den Eindruck, daß in Artikel 12 in der englischen Fassung statt „may“ das Wort „shall“ gebraucht werden sollte. Gemeint ist also mit anderen Worten, daß die Schlichtung entweder nach Artikel 12 oder nach Artikel 13 und nicht nach irgendeinem anderen Verfahren abgewickelt wird, das die beteiligten Parteien möglicherweise in die Wege leiten.

(ii) Das in Artikel 12 angesprochene Schlichtungsgremium wäre dem Vorschlag in seiner jetzigen Fassung

zufolge befugt, eine aus zwei Mitgliedern des CTC bestehende Arbeitsgruppe einzuberufen, doch enthält der Vorschlag keinerlei Bestimmung, die verhindert, daß diese Mitglieder aus zwei der an dem betreffenden Streitfall beteiligten einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden kommen. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt führen.

(iii) Wichtig ist ferner, daß die Entscheidungsträger gegenüber der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig sein müssen, und das Einigungsverfahren muß offen und transparent sein. Bedenken hegt der Ausschuß vor allem hinsichtlich der Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe in den konkreten Einzelfällen sowie hinsichtlich der Auswahl der Sachverständigen. Hier muß es sich unbedingt um unabhängige Sachverständige handeln.

Das Schlichtungsgremium kann „Sachverständige“ zur Beratung hinzuziehen. Dabei sollte es den Mitgliedern dieses Gremiums überlassen bleiben, wen sie als unabhängige Sachverständige bestellen.

## 4.6. Artikel 15

4.6.1. Dieser Artikel legt das Verfahren für die Anerkennung nach Dienstleistungskategorien fest und hat möglicherweise Auswirkungen auf bestehende Typenzulassungen. Solche Lizenzen wurden von einigen Mitgliedstaaten, namentlich dem Vereinigten Königreich, zur Deregulierung der Telekommunikationsdienstleistungen eingeführt. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die betreffenden Mitgliedstaaten die Befürchtung hegen, daß durch Artikel 15 der Deregulierungsprozeß wieder rückgängig gemacht würde. Dienstleistungsanbieter, die bei ihrer Dienstleistungserbringung einer Anerkennungsregelung nach Dienstleistungskategorien unterliegen oder keine Lizenzen benötigen (wie beispielsweise in den Niederlanden) hätten von der Regelung der gegenseitigen Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat gar nichts, da sie keine einzelstaatliche Lizenz vorweisen könnten. Dies würde in der Praxis bedeuten, daß die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde ein Verwaltungsverfahren entwickeln müßte, nach dem bescheinigt wird, daß ein Dienstleistungsanbieter den von der Kommission veröffentlichten Anforderungen der betreffenden Dienstleistungskategorie genügt, womit eigentlich wieder eine Lizenz für die betreffende Kategorie eingeführt und mithin wieder eine Regulierung in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgenommen würde.

4.6.2. Die Kommission hat versichert, daß dies mit der vorgeschlagenen Richtlinie nicht bezweckt wird und die in Artikel 15 festgelegten Verfahren die Dienstleistungsanbieter nicht daran hindern werden, bisherige Dienstleistungen weiter zu erbringen. Der Vorschlag bezweckt eine Harmonisierung der Lizenzbedingungen und eine Standardisierung bei der gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen. Die Kommission räumt ein, daß in einigen Mitgliedstaaten hinsichtlich bestimmter Arten von Dienstleistungen kein Handlungsbedarf besteht, z.B. bei Mehrwertdiensten oder Sprachkommunikation, bei denen eine Anerkennung ohne Harmonisierung möglich ist.

4.6.3. Der Vorschlag sollte entsprechend abgeändert werden, um eindeutig klarzustellen, daß nicht beabsichtigt ist, Dienstleistungen, die im Rahmen irgendeiner

Typenzulassung erbracht werden, wieder zu regulieren. Das Problem der Dienstleistungen, die keinerlei Lizenz unterliegen (wie z.B. bestimmte Dienstleistungen in den Niederlanden) und bei denen unklar ist, wie sie zu behandeln sind, sollte die Kommission eingehender untersuchen, um sicherzustellen, daß nicht eine Regulierung bislang unregulierter Dienste die Folge ist.

#### 4.7. Artikel 16

Es wurde die Besorgnis geäußert, daß die „angemessene Gebühr“ nicht so angelegt sein sollte, daß sie (beispielsweise) Klein- und Mittelbetriebe finanziell überfordert. Was für den einen angemessen erscheint, kann für den anderen eine Ausgrenzung bedeuten.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1993.

#### 4.8. Artikel 22

In diesem Artikel geht es um die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Informationen im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie. Da es sich dabei um Informationen handelt, die für die Beteiligten wirtschaftlich besonders brisant und empfindlich sind, wird davon ausgegangen, daß hier ebenso zuverlässige Sicherheitsbestimmungen zur Anwendung kommen, wie sie unter ähnlichen Bedingungen bei der Sammlung von Informationen durch die Generaldirektion IV der Kommission gelten.

#### 5. Zeitplan

Vorliegenden Informationen zufolge hofft die Kommission, daß dieser Vorschlag noch im Laufe dieses Jahres verabschiedet wird. Der Ausschuß befürwortet einen frühen Termin für die Verabschiedung der Kommissionsvorlage.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

### **Stellungnahme zu dem Entwurf des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen**

(93/C 108/15)

Die Kommission beschloß am 8. Juli 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 31 des EURATOM-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 11. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Beale.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 25. Februar 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

#### 1. Einleitung

1.1. In Kapitel III (Gesundheitsschutz) des EURATOM-Vertrags werden „in der Gemeinschaft (...) Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgesetzt“ (Artikel 30). Eine weitere Bestimmung lautet wie folgt: „Die Grundnormen

werden von der Kommission nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten ausgearbeitet, die der Ausschuß für Wissenschaft und Technik aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Sachverständigen für Volksgesundheit, ernennt. Die Kommission holt zu den in dieser Weise ausgearbeiteten Grundnormen die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein“ (Artikel 31).

1.2. Aus diesen Zitaten geht eindeutig hervor, daß die Hauptverantwortung für die Festsetzung von Strahlenschutznormen bei anderen Gemeinschaftsgremien liegt. Bei diesem Thema ist wissenschaftliche und technische Fachkenntnis von entscheidender Bedeutung. Die derzeit gültigen Grundnormen stammen von 1980<sup>(1)</sup> mit Änderungen von 1984<sup>(2)</sup>, die hauptsächlich die technischen Anhänge betreffen.

1.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in großem Umfang wissenschaftliche und technische Ratschläge erhalten, die er an die Kommission weitergeben möchte, damit diese sie bei ihren späteren Gesprächen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat berücksichtigen kann. Er betrachtet es als seine Hauptaufgabe, eine Stellungnahme zu den absehbaren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der neuen Richtlinie abzugeben. Soweit angezeigt, werden aber auch zu den spezifisch wissenschaftlichen und technischen Aspekten Bemerkungen geäußert.

1.4. Die früheren einschlägigen Stellungnahmen des Ausschusses datieren vom 24. Mai 1973, 12. Juli 1978, 20. Dezember 1978 und 7. Juli 1983. In seiner jüngsten Stellungnahme vom 7. Juli 1983<sup>(3)</sup> sprach sich der Ausschuß für eine regelmäßige Aktualisierung der Grundnormen für den Strahlenschutz aus; er befürwortete auch die Angleichung der EURATOM-Normen an die jüngsten Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP), wobei er allerdings einräumte, daß dies „die Kommission jedoch nicht davon abhalten (sollte), nach anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu suchen, die möglicherweise noch besseres Datenmaterial anbieten“.

## 2. Die derzeitige Lage in der Gemeinschaft

2.1. Offensichtlich haben einige Mitgliedstaaten die geltenden Gemeinschaftsvorschriften betreffend den hier in Rede stehenden Bereich noch nicht in vollem Umfange in einzelstaatliches Recht umgesetzt. Deshalb muß die vordringliche Aufgabe der Kommission darin bestehen, für die Inkraftsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zu sorgen. Außerdem heißt es, daß die Strahlung, der Arbeitskräfte und die Bevölkerung in der Gemeinschaft gewöhnlich ausgesetzt sind, abgesehen von gelegentlichen Abweichungen unterhalb der festgelegten Grenzwerte liegt. Einige Mitgliedstaaten haben bereits Strahlenexpositionsgrenzwerte eingeführt, die unter den in den jüngsten Kommissionvorschlägen enthaltenen Obergrenzen liegen.

## 3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß stellt fest, daß laut Artikel 2 Buchstabe b) des EURATOM-Vertrags die Gemeinschaft „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen“ hat. Auf der anderen Seite räumt Artikel 100 a des EWG-Vertrags den Mitgliedstaaten — im Rahmen der Bestimmungen über die Angleichung der Rechtsvorschriften

zum Zwecke der Vollendung des Binnenmarktes — die Möglichkeit ein, „einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36... gerechtfertigt sind“. Etwaige Widersprüche zwischen diesen Bestimmungen sollten abgeklärt werden. Aus einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1992 geht jedoch hervor, daß die Mitgliedstaaten Grenzwerte festlegen dürfen, die sogar noch strenger als die auf Gemeinschaftsebene geltenden Grenzwerte sind. Es wird davon ausgegangen, daß die Kommission die Auswirkungen dieser Entscheidung prüft.

3.2. Wie die Kommission in ihrer Begründung feststellt, wurde den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission bei den Grundnormen der Gemeinschaft stets Rechnung getragen. Als Ergebnis der fortlaufenden Studien über die Überlebenden der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki wurden diese Empfehlungen etwas restriktiver, was in dem neuen Richtlinienentwurf zum Ausdruck kommt.

3.3. Die Tatsache, daß die ICRP-Empfehlungen hauptsächlich auf den jüngsten Erkenntnissen aus den Studien über die Überlebenden von Atombombenangriffen basieren, wirft für den Laien Probleme auf. Die Auswirkungen einer niedrigen, aber mehrere Jahre anhaltenden Strahlenbelastung auf den menschlichen Körper sind nicht unbedingt mit denen einer hohen Strahlendosis vergleichbar, die innerhalb von Sekunden in Begleitung von Hitze und einer Druckwelle auftrat, auch wenn die Gesamtdosis in beiden Fällen die gleiche ist. Dem Ausschuß ist jedoch versichert worden, daß diesem Umstand Rechnung getragen wird, wobei insbesondere davon ausgegangen wird, daß eine über einen langen Zeitraum hinweg erhaltene niedrige Dosis weniger schädlich ist als die gleiche, auf einen Schlag empfangene Gesamtdosis.

3.4. Außerdem liegen noch zahlreiche weitere Erkenntnisse vor. Die erste anhaltende atomare Kettenreaktion wurde bekanntlich Anfang 1942 zu Beginn des US-amerikanischen Rüstungsprogramms im Zweiten Weltkrieg in Chicago erreicht. Die Entwicklungen, die sich im Anschluß daran in vielen Ländern im Bereich der militärischen und zivilen Nutzung der Atomenergie vollzogen, führten dazu, daß man nun über einen Kenntnisstand über die Auswirkungen der Strahlung verfügt, der auf einem Erfahrungshintergrund von mehr als einem halben Jahrhundert basiert, wobei frühere wissenschaftliche Pionierarbeiten nicht mitgerechnet sind. Es gibt nämlich auch aus den Anfangsjahren dieses Jahrhunderts Aufzeichnungen über die medizinischen Auswirkungen von Röntgenuntersuchungen auf Arzt und Patient; allerdings hat dieses ältere Datenmaterial nur begrenzten Aussagewert.

3.5. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Strahlenschutz ein Bereich, der ständige Forschungsanstrengungen erfordert. Dies heißt nicht, daß es zwangsläufig immer strengerer Grenzwerte bedarf. In manchen Fällen könnte sich herausstellen, daß sie gelockert werden können. Auf jeden Fall ist es bedauerlich, daß die einschlägigen Forschungsprogramme, wie der Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 1993 zum Thema „Technologische Probleme der nuklearen Sicherheit“<sup>(4)</sup> hervorgehoben hat, sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene drastisch gekürzt worden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 286 vom 24. 10. 1983, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 73 vom 15. 3. 1993, S. 78.

3.6. Sollten die neuen Dosisgrenzwerte unter den derzeit an irgendeinem Standort der Gemeinschaft gemessenen Werten liegen, so muß Abhilfe geschaffen werden, wenn man verhindern will, daß die betreffende Anlage stillgelegt werden muß. Eine mögliche Lösung wären Investitionen für einen besseren Schutz. Auf diese Weise ließe sich eine Senkung des Krebsrisikos erreichen. Eine andere Möglichkeit bestände darin, mehr Arbeitskräfte in kürzeren Schichten einzusetzen. In diesem Falle würde sich die Zahl der Krebserkrankungen möglicherweise nicht verringern, da die Gesamtdosis aller Arbeitskräfte unverändert bliebe. Mit einer Verringerung der individuellen Dosis würde sich aber das individuelle Risiko verringern.

3.6.1. Wahrscheinlich gibt es in dieser Hinsicht keine Patentlösung. Darüber hinaus könnte die Festlegung neuer Grenzwerte den betroffenen Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft gegenüber ihren Konkurrenten in anderen Ländern theoretisch Wettbewerbsnachteile beschern. In Anbetracht des voraussichtlichen Zeitbedarfs für die Verabschiedung der Richtlinie im Rat und ihre anschließende Umsetzung in einzelstaatliches Recht ist der vorgeschlagene Stichtag 30. Juni 1994 zweifellos unrealistisch.

3.7. Angesichts des internationalen Ausmaßes des Strahlungsproblems ist sich der Ausschuß der Tatsache bewußt, daß — wie dies durch die Katastrophe von Tschernobyl eindrucksvoll demonstriert wurde — Strahlung nicht vor Grenzen haltmacht. Die Verbringung radioaktiver Stoffe ist Gegenstand eines gesonderten Vorschlags für eine Verordnung des Rates<sup>(1)</sup>.

3.8. Der Ausschuß befürwortet die in Artikel 50 dieses Richtlinienvorschlags enthaltenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Staaten. Wie aus ihrem Wortlaut hervorgeht, ist jedoch offensichtlich an bilaterale Beziehungen mit anderen Staaten — ob innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft — und weniger an multilaterale Abkommen gedacht, wie sie über die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) abgeschlossen werden könnten, in der alle EG-Staaten Mitglied sind.

#### 4. Besondere Bemerkungen

##### 4.1. Präambel

4.1.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß einige Passagen der Präambel möglicherweise entsprechend den Änderungsvorschlägen zu verschiedenen Artikeln, so z.B. betreffend die „Vermarktung“, geändert werden müssen.

##### 4.2. Titel I — Begriffsbestimmungen — Artikel 1

###### 4.2.1. Unfall

Es muß eine Untergrenze angegeben werden, ab der von einem Unfall die Rede sein kann, auch wenn dies nicht einfach ist.

##### 4.2.2. Aktivierung

Hier sollte auch von Teilchen die Rede sein.

##### 4.2.3. Behördlich ermächtigte arbeitsmedizinische Dienste

Der Ausdruck „eine für ... verantwortliche Einrichtung“ sollte durch den Ausdruck „eine mit ... befaßte Einrichtung“ ersetzt werden.

##### 4.2.4. Schaden

Falls dieser Begriff nicht als „Gesundheitsschaden“ bezeichnet wird, sollten die Worte „klinisch feststellbare“ sowie der ganze zweite Satz „Dies schließt die Wahrscheinlichkeit derartiger Folgen ein“ gestrichen werden.

##### 4.2.5. Radioaktiver Stoff

Die betreffende Definition ist zu vage, und es wird keine Untergrenze der Radioaktivität angegeben.

##### 4.2.6. Zuständige Behörden

Auch sie sollten definiert werden, um klarzustellen, daß es sich dabei um die Strahlenschutzbehörden der Mitgliedstaaten und nicht um die Betriebsleitungen von Kernanlagen handelt.

#### 4.3. Titel II — Anwendungsbereich — Artikel 2

4.3.1. Der Ausschuß begrüßt, daß sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf die „Strahlenexposition durch natürliche Strahlenquellen bei der Arbeit“ erstreckt. Für bestehende Uranbergwerke sollte jedoch unter bestimmten Umständen eine vernünftige Übergangsfrist vorgesehen werden, die die schrittweise Herabsetzung der jährlichen Dosisgrenzwerte bis zur Erreichung der vorgeschriebenen Werte gestattet. Die Länge des zu gewährenden Aufschubs und die zu durchlaufenden Stufen bis zur obligatorischen Anwendung der vorgeschriebenen Grenzwerte sind von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der betroffenen Gewerkschaften und Arbeitgeber zu bestimmen. Die Kommission ist über die Beschlüsse der zuständigen nationalen Behörden zu unterrichten.

#### 4.4. Titel III — Anmeldung und Genehmigung

##### 4.4.1. Artikel 4

Die Worte „ihre Vermarktung“ sollten durch die Worte „ihr freier Verkehr“ ersetzt werden. Dieser Artikel sollte nicht dazu benutzt werden zu verbieten, daß eine Aktivierung solcher Gegenstände zu analytischen Zwecken vorgenommen wird.

##### 4.4.2. Artikel 5 und 6

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Kommission eine Klärung des Wortlauts dieser Artikel beabsichtigt. In der Zwischenzeit möchte er hierzu jedoch einige Änderungsvorschläge äußern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1992, S. 17.

## 4.4.3. Artikel 5

In Buchstabe c) sollte vor dem Wort „Konsumgütern“ das Wort „langlebigen“ eingefügt werden. In Buchstabe e) sollten die Worte „oder Behandlung“ durch die Worte „Behandlung oder Handhabung“ ersetzt werden, während die Aufzählung in Buchstabe f) folgendermaßen ergänzt werden sollte: „... zum Zwecke der ärztlichen Behandlung, Diagnose oder Forschung.“

## 4.4.4. Artikel 6

Bei den Werten, die in Anhang I enthalten sind, auf den in Artikel 6 Buchstabe a) und b) Bezug genommen wird, fehlen technische Angaben, die eine Überprüfung der Stichhaltigkeit dieser Werte ermöglichen würden. Außerdem sind die vorgeschlagenen Aktivitätskonzentrationen je Masseneinheit (spezifischen Aktivitäten) bei mehreren Radionukliden ziemlich hoch. Die Anwendung dieser Werte bei der Beseitigung radioaktiver Abfälle könnte in bestimmten Mitgliedstaaten zu Problemen führen, wenn dort keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

## 4.5. Titel IV — Tätigkeitsbezogenes Strahlenschutzsystem

## 4.5.1. Kapitel I — Allgemeine Grundsätze

## 4.5.1.1. Artikel 7

Die Notwendigkeit, die „zuständigen Behörden“ zu definieren, wurde bereits in den Bemerkungen zu Artikel 1 hervorgehoben.

## 4.5.2. Kapitel II — Dosisbegrenzungen bei Strahlenexponierten Arbeitskräften

## 4.5.2.1. Artikel 9

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß der bereits in der Richtlinie 90/641/EURATOM des Rates vom 4. Dezember 1990<sup>(1)</sup> vorgesehene „Strahlenschutzpaß“, in dem die von dem Paßinhaber empfangenen Strahlendosen verzeichnet sind, auf alle strahlenexponierten Arbeitskräfte ausgedehnt werden sollte. Dies wäre eine nützliche Hilfe bei der Mobilität der Arbeitskräfte zwischen Kernanlagen ein und desselben Mitgliedstaates oder mehrerer Staaten.

## 4.5.2.2. Artikel 10

Die Worte „Sobald der Betriebsleitung eine Schwangerschaft mitgeteilt wird“ sollten durch die Worte „Sobald die Betriebsleitung über die Schwangerschaft informiert ist“ ersetzt werden, da die Schwangerschaft in einigen Ländern nicht unmittelbar der Betriebsleitung, sondern zunächst dem betriebsärztlichen Dienst mitgeteilt wird.

Außerdem ist das Ende des 2. Satzes nach den Worten „so zu gestalten“ folgendermaßen zu ändern: „daß sichergestellt ist, daß die Äquivalentdosis für den Fetus während der restlichen Schwangerschaftsfrist 1 mSv nicht überschreitet“.

## 4.5.3. Kapitel IV — Besonders Genehmigte Strahlenexpositionen

## 4.5.3.1. Artikel 13

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß sich dieser Artikel nicht auf Notfälle, sondern auf sonstige außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Reparaturarbeiten, bezieht, bei denen vermutlich höhere Dosisgrenzwerte erforderlich sind. Dies sollte vielleicht klarer zum Ausdruck gebracht werden. Außerdem sollte Absatz 2 dieses Artikels dahingehend präzisiert werden, daß eine Arbeitskraft nach Erhalt einer zu hohen Strahlendosis zwar „von ihrer normalen Beschäftigung ausgeschlossen“ werden kann, daß eine Dosisüberschreitung jedoch nicht ihre Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis bei der betreffenden Einrichtung rechtfertigt.

## 4.6. Titel V — Abgeleitete Grenzwerte

## 4.6.1. Artikel 16

Der zweite Satz von Absatz 1 dieses Artikels sollte folgendermaßen lauten: „Zu diesem Zweck können auch andere Methoden, wie z.B. Modellverfahren, angewandt werden, wenn sie von den zuständigen Behörden genehmigt sind.“

## 4.7. Titel VI — Hauptgrundsätze für Maßnahmen zum Schutz der Strahlenexponierten Arbeitskräfte, Auszubildenden und Studierenden

## 4.7.1. Kapitel I — Maßnahmen zur Expositionsabgrenzung — Abschnitt I — Einteilung und Abgrenzung der Strahlenschutzbereiche

## 4.7.1.1. Artikel 21

Die Definition der Arbeitskräfte der Kategorie B ist zu ungenau.

## 4.7.1.2. Artikel 22

Es sollte vorgesehen werden, daß die Strahlenschutzausbildung von Schwangeren aufgefrischt wird, sobald die Betriebsleitung von ihrer Schwangerschaft informiert wurde.

## 4.7.2. Kapitel II — Ermittlung der Strahlenexposition

## 4.7.2.1. Artikel 25

Arbeitskräfte der Kategorie B sollten stets einzeln überwacht werden, wenn sie einen Kontrollbereich betreten.

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1990, S. 21 ff.

## 4.7.2.2. Artikel 28

In Absatz 1 zweiter Gedankenstrich sollte das Wort „vorzulegen“ durch „zu übermitteln“ ersetzt werden.

## 4.7.3. Kapitel III — Ärztliche Überwachung Strahlenexponierter Arbeitskräfte

## 4.7.3.1. Artikel 32

Die ärztliche Einstellungsuntersuchung, von der in Absatz 2 Buchstabe a) die Rede ist, sollte nicht nur bei der Ersteinstellung einer Arbeitskraft, sondern auch dann vorgenommen werden, wenn die Arbeitskraft erstmals an einem Arbeitsplatz eingesetzt wird, an dem eine Strahlenexposition gegeben ist.

## 4.7.4. Kapitel IV — Aufgaben des Mitgliedstaats zum Schutz Strahlenexponierter Arbeitskräfte

## 4.7.4.1. Artikel 39

Die Arbeitskräfte sollten automatisch über ihre individuellen Strahlendosen informiert werden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß darauf hin, daß seine (oben zu Artikel 9 geäußerte) Anregung betreffend den Strahlenschutzpaß den in Artikel 39 Absatz 5 geforderten Informationsaustausch erleichtern würde.

## 4.8. Titel VIII — Hauptgrundsätze für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung unter normalen Bedingungen

## 4.8.1. Artikel 45 und 48

Der in Artikel 45 Buchstabe a) und b) sowie in Artikel 48 verwendete Begriff „Unternehmen“ sollte durch

den Begriff „Anlagen“ ersetzt werden. Außerdem sollte in Artikel 45 Buchstabe c) auch von der Prüfung der Möglichkeit einer Verminderung der Menge und Radioaktivität der produzierten Abfälle die Rede sein.

## 4.9. Titel IX — Potentielle, Unfallbedingte und Notfallexpositionen

## 4.9.1. Artikel 49

Es wäre wünschenswert, daß in die Richtlinie ein Anhang aufgenommen wird, in dem die in Absatz 2 Buchstabe c) erwähnten „durch das Gemeinschaftsrecht festgelegten Interventionsschwellen“ definiert werden.

## 4.9.2. Artikel 50

In den Bestimmungen über die „Zusammenarbeit mit anderen Staaten“ sollte die Internationale Atomenergie-Organisation nicht unerwähnt bleiben.

## 4.9.3. Artikel 53

Die Aussage in Artikel 13 Absatz 2 zur „Überschreitung von Grenzwerten im Rahmen besonders genehmigter Strahlenexpositionen“ sollte hier im Zusammenhang mit Notfällen ebenso wiederholt werden wie die Empfehlung des Ausschusses, diese Überschreitung nicht als legitimen Kündigungsgrund anzuerkennen.

## 4.10. Anhänge

## 4.10.1. Anhänge I und II

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Kommission die angegebenen Werte überprüft, die, wie dem Ausschuß versichert wurde, in einigen Fällen zu hoch und in anderen zu niedrig angesetzt sind.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu:**

- dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments, und
- dem Geänderten Entwurf eines Vorschlages für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds<sup>(1)</sup>

(93/C 108/16)

Der Rat beschloß am 1. Februar 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrages um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 16. Februar 1993 an. Berichterstatter war Herr Giesecke.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 25. Februar 1993) mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

**1. Wesentliche Empfehlungen des Ausschusses**

1.1. Der Ausschuß unterstützt die Vorschläge der Kommission. Darüber hinaus regt er insbesondere die folgenden Ergänzungen an:

Der Ausschuß:

- erwartet klare Kriterien für den Umweltbereich (2.2.4);
- erwartet für den Fall des Förderstops eine klarere Definition von mehrstufigen Projekten (2.3.1);
- ergänzt die in Edinburgh vorgegebenen Kriterien für die Förderprojekte (3.1.2);
- schlägt beim Entscheidungsverfahren klare Arbeitsteilung vor (3.3.3);
- empfiehlt eine frühzeitige Konsultation der Regionen und der gesellschaftlichen Gruppen (3.3.4);
- schlägt einen früheren Überprüfungstermin für die Verordnung zur Errichtung eines Kohäsionsfonds vor (3.5.2).

2.1.2. Die beabsichtigte schnelle Einführung eines Finanzinstruments bis zur Einrichtung eines Kohäsionsfonds auf der Grundlage der ratifizierten Beschlüsse von Maastricht wird vom Ausschuß begrüßt.

2.1.3. Bei dem neuen Fonds werden Staaten mit einem Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts begünstigt. Dadurch trägt der Fonds zu einer räumlichen Konzentration der Fördermaßnahmen der Gemeinschaft bei. Dies verspricht größere Wirkungen der regionalen Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinschaft. Deshalb unterstützt der Ausschuß diese Entwicklung.

2.1.4. Die Wirkung regionaler Fördermaßnahmen hängt sehr stark von ihrer Koordination ab. Durch die Einrichtung des neuen zusätzlichen Fonds steigt der Koordinationsbedarf. Beim Kohäsionsfonds ist diesem Aspekt bei der Auswahl von Förderprojekten Rechnung zu tragen.

2.1.5. Die Regionalentwicklung wird auch durch andere Gemeinschaftspolitiken beeinflusst. Der Ausschuß unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der entsprechenden Bestimmungen des Artikels 130 b des Vertrages.

**2. Allgemeine Bemerkungen zu den Zielen des Fonds****2.1. Stärkung des Kohäsionsziels**

2.1.1. Der Europäische Rat hat in seinen Beschlüssen in Edinburgh erneut die Bedeutung des Kohäsionsziels unterstrichen. Der Ausschuß unterstützt die besondere Hervorhebung dieses Ziels.

2.1.6. Der neue Fonds richtet sich im Gegensatz zu den Strukturfonds an Mitgliedstaaten und nicht an Regionen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß hierdurch zusätzliche Möglichkeiten bestehen, Fördermaßnahmen auf die spezifischen Probleme von Teilgebieten der begünstigten Mitgliedstaaten auszurichten. Diese sollten bei der Reform der Strukturfondsverordnungen und der Festlegung der Förderprogramme der Strukturfonds für die durch den neuen Fonds begünstigten Mitgliedstaaten genutzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 38 vom 12. 2. 1992, S. 18-21.

## 2.2. Förderung der Gemeinschaftsziele in den Bereichen transeuropäische Netze (Verkehr), Umwelt

2.2.1. Im Kohäsionsfonds wird die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts mit der Realisierung der Gemeinschaftsziele in den Bereichen der transeuropäischen Netze (Verkehr) und der Umwelt verknüpft. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß die Entwicklung transeuropäischer Netze und die Unterstützung der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten bei Investitionen im Bereich Umwelt die geförderten Regionen in ihrer Entwicklung wesentlich unterstützen können. Falls innerhalb eines begünstigten Staates eine Verstärkung des regionalen Gefälles als Folge von Förderungsmaßnahmen des Kohäsionsfonds eintreten sollte, müßten auch geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, incl. des Einsatzes der Mittel aus den Strukturfonds.

2.2.2. Die Einrichtung des Kohäsionsfonds führt zu einer größeren Vielfalt der Fördermöglichkeiten der Gemeinschaft in den beiden Förderbereichen. Neben den Strukturfonds bestehen auch bereichsspezifische Förderinstrumente und Fördermöglichkeiten über andere Gemeinschaftspolitiken. Eine Koordination zwischen diesen Aktivitäten kann die Effizienz der Maßnahmen des Fonds wesentlich erhöhen.

2.2.3. Die Förderung im Bereich transeuropäischer Netze erstreckt sich lediglich auf den Verkehr (nicht nur Straßen-, Schienen-, sondern auch See- und Luftverkehr). Wegen der fortlaufenden Innovation und der Internationalisierung der Wirtschaft ist die Entwicklung integrierter Netze erforderlich. Deshalb müssen parallel zu den über den Kohäsionsfonds geförderten Verkehrsnetzen auch Netzverbindungen in anderen Bereichen (Telekommunikation, Energie) entstehen. Diesen ist über die Strukturfondsförderung und die Eigenanstrengungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

2.2.4. Im Förderbereich Umwelt sind klare Kriterien für die in Frage kommenden Förderprojekte erforderlich. Ohne diese besteht die Gefahr, daß die Förderprojekte an den Umweltschutzziele vorbeilaufen. Die Kriterien sind allerdings so flexibel zu halten, daß sie den spezifischen Bedingungen der begünstigten Staaten gerecht werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Einhaltung der Umweltkriterien auch bei den durch den Kohäsionsfonds geförderten transeuropäischen Netzen gewährleistet wird.

2.2.5. Der neue Fonds schafft zusätzliche Möglichkeiten, Erfahrungen bei der Wirkung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken in den beiden Förderbereichen zu sammeln. Deshalb sollten die Erfahrungen mit den Fördermaßnahmen auch im Hinblick auf diese Fachpolitiken ausgewertet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zielerreichung in beiden Förderbereichen auf verschiedene Weise, z.B. über steuerliche Anreize, gefördert werden kann. Der Ausschuß sieht in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, die in

seiner Stellungnahme<sup>(1)</sup> zum Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik geforderte Prioritätensetzung sinnvoll umzusetzen.

## 2.3. Förderung unter der Bedingung eines nationalen Konvergenzprogramms

2.3.1. Beim Kohäsionsfonds setzt die Förderung ein Programm des begünstigten Mitgliedstaats zur Erfüllung der Konvergenzkriterien nach Artikel 104 c (Maastricht) voraus. Nach dem Vorschlag der Kommission kann die Finanzierung unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Damit entsteht jedoch die Gefahr, daß Fördermaßnahmen des Kohäsionsfonds zu einem ungünstigen Zeitpunkt gestoppt werden können und damit ihre Wirkung verfehlen. Jedoch sieht der Verordnungsvorschlag vor, daß die Konvergenzbedingung nur anzuwenden ist bei der Annahme von neuen Förderprojekten beziehungsweise von neuen Stufen in mehrstufigen Projekten. Wenn der Mitgliedstaat die Konvergenzbedingung wieder erfüllt, soll die Aussetzung der Annahme von neuen Projekten und Projektstufen aufgehoben werden. Der Ausschuß erachtet diese Vorgehensweise als sinnvoll. Allerdings hält er eine nähere Definition von mehrstufigen Projekten für erforderlich, um Unsicherheiten bei der Anwendung dieser Bestimmung zu vermeiden.

2.3.2. Der Kommissionsvorschlag zur Errichtung des Kohäsionsfonds sieht zudem vor, daß der Rat bei Projekten, die mehr als einen Staat direkt betreffen, ausnahmsweise auf eine Aussetzung der Förderung verzichten kann. Fehlende Kriterien für diese Ausnahmen — insbesondere für die Projekttypen, für die diese Ausnahmen greifen können — sind eine potentielle Quelle von Verunsicherungen bei der Förderpraxis. Hier besteht deutlicher Konkretisierungsbedarf. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese Bestimmung nur auf mehrstufige Projekte Anwendung finden kann.

2.3.3. Aufgrund der besonderen Bedeutung der beiden Förderbereiche des Fonds für die Wirtschaftsentwicklung sollten die begünstigten Staaten weder die Förderung noch die Einhaltung der Konvergenzkriterien zur Reduktion ihrer Eigenanstrengungen in den beiden Förderbereichen nutzen. Der Ausschuß begrüßt deshalb die anstelle des Additionalitätprinzips vorgesehene Verpflichtung, die Eigenanstrengungen in den beiden Bereichen zumindest in der bisherigen Höhe fortzusetzen.

2.3.4. Muß die Förderung aus dem Kohäsionsfonds aufgrund der Konvergenzkriterien in einem Mitgliedstaat eingestellt werden, sollten die nach der indikativen Mittelaufteilung vorgesehenen Mittel nicht verfallen. Dadurch würde dem Mitgliedstaat ein Anreiz zur künftigen Einhaltung der Konvergenzkriterien gegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Notwendigkeit einer klaren Rechtsbasis und klarer Regelungen für die Auswahl von Förderprojekten

3.1.1. Der neue Fonds weist mehrere Querbezüge zu verschiedenen Teilen der Beschlüsse von Maastricht auf. Die Einrichtung des Fonds kann deshalb nicht ohne Probleme aus den Beschlüssen von Maastricht herausgelöst werden. Um hierdurch entstehende Rechtsunklarheiten zu minimieren, sollte die Laufzeit der Interimsverordnung eng begrenzt werden.

3.1.2. Rechtsklarheit ist auch bei der Bestimmung von Förderprojekten erforderlich. Hierzu bedarf es klarer Kriterien für die Auswahl von Projekten. Klare Kriterien erhöhen zudem die Transparenz des Auswahlverfahrens. Die Kriterien sollten schließlich zur Gewährleistung einer effizienten Verwendung der Fördermittel beitragen.

In den Verordnungsvorschlägen sind Kriterien für die Förderprojekte genannt. Danach sind das Kosten-Nutzen-Verhältnis, der mögliche Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze, der logische Zusammenhang mit anderen strukturellen Maßnahmen der Gemeinschaft zentrale Bedingungen. Der Ausschuß hält diesen Kriterienkatalog zur Unterstützung der Ziele des Fonds grundsätzlich für sinnvoll. Allerdings müssen insbesondere die Kriterien im Umweltbereich noch präzisiert werden.

Ebenso ist der Katalog zur Steigerung der Effizienz des Fonds ergänzungsfähig:

- Projekten mit gemeinschaftsweiter Bedeutung sollte Vorrang eingeräumt werden.
- Auch sollte berücksichtigt werden, ob die Projekte auch ohne Förderung von Privaten realisiert werden könnte.
- Im Interesse eines hohen Nutzens der Förderprojekte ist auch zu gewährleisten, daß eine ausreichende Anzahl von Projekialternativen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der angestrebten Ziele untersucht wird.

Um einen größtmöglichen Fördereffekt zu erzielen, sollten die Projekte gefördert werden, die nur mit einer öffentlichen Förderung zu realisieren sind und die Kriterien am besten erfüllen.

#### 3.2. Aufteilung der Mittel

3.2.1. Um den begünstigten Mitgliedstaaten Planungssicherheit zu geben, hält der Ausschuß die Vorgehensweise der Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Programmjahre für sinnvoll. Die Mittel für den Zeitraum bis 1999 sollten allerdings durch die Genehmigung von Projekten nicht bereits zu Beginn des Fonds voll-

ständig gebunden werden. Insbesondere im Bereich Umwelt ist die Bildung einer Reserve zur Wahrung einer Flexibilität bei der Förderung sinnvoll.

3.2.2. Bei der indikativen Mittelaufteilung sollten die spezifischen Probleme der begünstigten Staaten in den Förderbereichen ein wesentliches Kriterium sein. Der Ausschuß begrüßt deshalb die entsprechenden Hinweise in den Verordnungsvorschlägen.

3.2.3. Die Verordnungsentwürfe sehen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den beiden Förderbereichen vor. Dies sollte nicht zu Flexibilitätshemmnissen führen. Diese Gefahr besteht etwa bei dem Versuch, ein angemessenes Gleichgewicht in jedem Programmjahr zu erreichen. Ein angemessenes Gleichgewicht sollte über einen längeren Programmzeitraum erreicht werden.

#### 3.3. Entscheidungsverfahren bei der Festlegung von Förderprojekten

3.3.1. Langwierige Entscheidungsverfahren können eine rasche Wirkung von Fördermaßnahmen behindern. Der Ausschuß begrüßt deshalb die beabsichtigte Verpflichtung der Kommission, in der Regel innerhalb von drei Monaten über Projektvorschläge zu entscheiden. Von dieser Regel sollte nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

3.3.2. Den Mitgliedstaaten wird die Aufgabe der Prioritätensetzung bei den Förderprojekten zugesprochen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sind umfangreiche Informationen erforderlich. Der Ausschuß sieht deshalb in der technischen Hilfe im Rahmen dieses Fonds ein wichtiges Förderinstrument, das umfangreich genutzt werden sollte.

3.3.3. Um ein reibungsloses Auswahlverfahren bei den Förderprojekten zu ermöglichen, ist eine klare Trennung der Aufgaben der am Entscheidungsprozeß Beteiligten erforderlich. Die Verordnungsvorschläge der Kommission sehen vor, daß Projekte von der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat festgelegt werden. Bei diesem Verfahren ist keine klare Aufgabentrennung gegeben. Im Interesse eines reibungslosen Verfahrens sollte sich die Kommission nach Ansicht des Ausschusses beim Entscheidungsverfahren auf die folgenden Aufgaben konzentrieren:

- Überprüfung der Entscheidungsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität sowie die Vereinbarkeit der Projektvorschläge mit den Gemeinschaftspolitiken;
- Anwendung der in den Verordnungen zur Errichtung des Interimsinstruments bzw. des Kohäsionsfonds festgelegten Kriterien zur Bestimmung von Förderprojekten;
- Koordinierung der vorgeschlagenen Projekte eines Mitgliedstaates mit Projekten oder Strukturen in anderen Mitgliedstaaten — auch solchen, die keine Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten.

3.3.4. Ziel der Projekte ist die Entfaltung sowohl makro- als auch mikroökonomischer Wirkungen über längere Zeiträume. Deshalb ist die Beteiligung sowohl

der betroffenen Regionen als auch der gesellschaftlichen Gruppen an den Verfahren der Fonds besonders wichtig. Durch ihre Beteiligung könnte insbesondere der herangezogene Sachverstand für die Auswahl von Projekten auf eine breitere Basis gestellt werden. Gleichzeitig wäre dadurch die Überprüfung der möglichen Beteiligung von nicht öffentlichen Stellen bei der Projektrealisierung erleichtert. Diese Beteiligung würde zudem die Abstimmung zwischen von der Gemeinschaft geförderten Projekten und anderen Vorhaben erleichtern. Um diese Vorteile zu nutzen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, vor der Einreichung von Projektvorschlägen bei der Kommission gesellschaftliche Gruppen zu den Projektvorschlägen rechtzeitig zu hören.

### 3.4. *Begleitung und Bewertung*

3.4.1. Im Rahmen des Kohäsionsfonds werden in der Regel Projekte gefördert, deren Durchführung mehrere Jahre in Anspruch nimmt und den Einsatz erheblicher Mittel erfordern. Damit erhält eine ständige intensive Begleitung und Bewertung der einzelnen Projekte einen noch höheren Stellenwert. Wichtige Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die ausreichende Qualität der Entscheidungsgrundlagen für die Projektförderung. Der Ausschuß unterstreicht deshalb die Notwendigkeit, die Entscheidung zur Förderung eines Projektes nur dann zu fällen, wenn ausreichend präzise Unterlagen zur Bewertung des Projektvorschlags von einem Mitgliedstaat vorliegen. Dazu gehört insbesondere auch die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der geförderten Anlagen nach ihrer Fertigstellung.

3.4.2. Besonders bei sehr langfristigen Projekten sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob die Effizienzkriterien nach wie vor erfüllt werden. Der Ausschuß spricht sich dafür aus, daß bei erheblichen Abweichungen Korrekturen an dem betreffenden Projekt erfolgen. Über Art und Höhe der weiteren Gemeinschaftsförderung müßte dann bezogen auf den Einzelfall entschieden werden.

3.4.3. Die Kommission schlägt in ihrem Verordnungsvorschlag zum finanziellen Instrument für geeignete Fälle ein Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 vor. Nach dem

Verordnungsentwurf zur Einrichtung eines Kohäsionsfonds soll der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission in einer eigenen Durchführungsverordnung das Verfahren zur Begleitung und Bewertung der Projekte festlegen. Der Ausschuß kann keine Rechtfertigung für diese unterschiedlichen Verfahren erkennen. Da zu erwarten ist, daß bei den geförderten Projekten in der Regel in einem frühen Projektstadium zentrale Weichenstellungen für die weitere Entwicklung der Projekte vorgenommen werden, ist die Begleitung und Bewertung im frühen Projektstadium besonders wichtig. Deshalb hält es der Ausschuß für wichtig, daß bereits in den Verordnungen zur Einführung des finanziellen Instruments und des Kohäsionsfonds zentrale Bestimmungen zum Verfahren der Begleitung und Bewertung aufgenommen werden.

3.4.4. Die Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen speziell am Verfahren der Begleitung und Bewertung erhöht die Transparenz der Projektrealisierung und die Nutzung eines breiteren Sachverstands zur Bewertung der geförderten Projekte. Diese Beteiligung sollte in den Verordnungen festgeschrieben werden.

### 3.5. *Berichte und Überprüfung der Verordnung*

3.5.1. Der Kohäsionsfonds dient mehreren Zielen, seine Konzeption weist gleichzeitig, etwa durch die Bindung der Förderung an ein nationales Konvergenzprogramm, gegenüber den bisherigen Förderinstrumenten Besonderheiten auf. In den beabsichtigten Jahresberichten der Kommission sollte diesen Aspekten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

3.5.2. Die Besonderheiten des Fonds rechtfertigen eine frühe Überprüfung der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds. Entgegen dem Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines Kohäsionsfonds, der eine Überprüfung im Jahre 1999 vorsieht, spricht sich der Ausschuß für einen früheren Überprüfungstermin aus. Eine erste Überprüfung könnte bereits mit der 1996 vorgesehenen Überprüfung des Kreises der begünstigten Mitgliedstaaten erfolgen. Dabei sollten insbesondere die Kriterien für die Festlegung von Förderprojekten und das Entscheidungsverfahren im Vordergrund stehen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten<sup>(1)</sup>**

(93/C 108/17)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 20. Januar 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn R. Müller als Hauptberichterstatler einzusetzen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 25. Februar 1993) mit großer Mehrheit bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Die von der Kommission mit dem Programm MATTHAEUS-TAX verfolgte Zielsetzung wird im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt uneingeschränkt begrüßt.

1.2. Die Kommission hat 1991 mit einem Pilotprojekt zum Austausch von Beschäftigten der Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten im Bereich Umsatzsteuer begonnen (Programm INTERFISC). Das Pilotprojekt wurde 1992 unter Einbeziehung der Verbrauchsteuern wiederholt.

1.3. Die bisherigen Erfahrungen in der Pilotphase lassen es angezeigt erscheinen, das Programm als Dauereinrichtung zu beschließen. Deshalb kann im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt dem Vorschlag für den Ratsbeschluß grundsätzlich zugestimmt werden. Zu seiner Umsetzung weist der Wirtschafts- und Sozialausschuß jedoch noch auf folgendes hin:

1.4. Der Ausschuß geht davon aus, daß Beamte aller Dienstgrade, die im Bereich der indirekten Steuern für die Mehrwertsteuer und die harmonisierten Verbrauchsteuern tätig sind, von dem Programm Gebrauch machen können, falls sie dies wünschen.

1.5. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die vorgesehene Zahl von jährlich 100 auszutauschenden Beamten und sechs Seminaren nicht ausreichend ist. Eine Erhöhung dieser Zahl ist unbedingt notwendig.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. *Eigenverantwortlicher Einsatz und rechtlicher Status der ausländischen Austauschbeamten*

2.1.1. Schon im MATTHAEUS-Zoll-Programm gab es Schwierigkeiten mit der eigenverantwortlichen Tätigkeit und mit dem Rechtsstatus der Gastbeamten in den einzelnen Mitgliedstaaten. Nur einige Mitgliedstaaten haben es ermöglichen können, die Gastbeamten so ein-

zusetzen wie die eigenen Beamten. In allen anderen Ländern mußten aufgrund der nationalen Rechtslage mehr oder minder große Abstriche im eigenverantwortlichen Einsatz der Gastbeamten gemacht werden. Gleiche Probleme sind im Rahmen des MATTHAEUS-TAX-Programms zu erwarten. Da die EG keine Kompetenz besitzt, statusrechtliche Fragen der Beschäftigten in den Mitgliedstaaten beim Einsatz Nichtverwaltungsangehöriger zu regeln, werden eigenverantwortliche Einsätze von Gastbeamten praktisch nicht in Betracht kommen.

### 2.2. *Haftungsrechtliche und strafrechtliche Fragen*

2.2.1. Das sich für die Austauschbeamten bei einem Einsatz in einem anderen Mitgliedstaat ergebende Haftungsrisiko kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Die Gleichstellung eines Gastbeamten mit den nationalen Beamten in Regreßfällen könnte den Gastbeamten schlechter stellen als bei der Dienstverrichtung im Heimatland; dies ist unter Fürsorgegesichtspunkten nicht unproblematisch.

2.2.2. Die haftungsrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Amtshandlungen bzw. von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aus Anlaß von Amtshandlungen oder gelegentlich von Amtshandlungen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Soweit der Ausschuß weiß, ist es der Kommission bisher nicht gelungen, den im Rahmen des MATTHAEUS-Zoll-Programms geäußerten Wunsch nachzukommen, aussagekräftige Aufstellungen zu fertigen, aus denen sich die unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen ergeben. Haftungsrechtliche Unterschiede ließen sich im Interesse der ausgetauschten Beamten dadurch beheben, daß die entsendenden Verwaltungen ein eventuelles zusätzliches Haftungsrisiko ihrer Beamten übernehmen. Es bietet sich auch an, daß die Kommission mögliche Schlechterstellungen versicherungsrechtlich abdeckt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 15 vom 21. 1. 1993, S. 4.

2.2.3. Auf strafrechtlichem Gebiet ist das nicht möglich. Deshalb ist es wichtig, daß jeder Mitgliedstaat Materialien zur Verfügung stellt, aus denen sich die für die Beamten ihrer Verwaltung relevanten strafrechtlichen Bestimmungen ergeben. Nur dann sind die für den Austausch in Betracht kommenden Beamten in der Lage, ihr strafrechtliches Risiko im Aufnahmestaat einzuschätzen.

### 2.3. Sprachschulung

2.3.1. Im Rahmen des MATTHAEUS-TAX-Programms wird der Sprachschulung noch mehr Gewicht beikommen als im Rahmen des MATTHAEUS-Zoll-Programms. Die Zollbeamten sind aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit und der darauf Rücksicht nehmenden nationalen Sprachschulung sprachlich in aller Regel besser vorgebildet als Beamte, die rein nationale Aufgaben wahrnehmen. Da nicht unbedingt zu erwarten ist, daß die Mitgliedstaaten dieser Lage durch intensive Sprachschulung ausreichend Rechnung tragen, wäre zu überlegen, daß die Europäische Gemeinschaft durch die Kommission geeignete Sprachschulungsmaßnahmen organisiert.

2.3.2. Ein effektiver Arbeitseinsatz in einem anderen Mitgliedstaat setzt ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Landessprache voraus. Die für das Programm ausgewählten Beamten müssen deshalb, soweit sie nicht bereits über gute Kenntnisse der Sprache des Gastlandes verfügen, zeitnah zum Austauschtermin so weit in der Gemeinschaftssprache des aufnehmenden Mitgliedstaates geschult werden, daß sie an der Aufgabenerfüllung der Gastdienststelle aktiv mitwirken können. Da die Kommission großen Wert darauf legt, daß der Beamtenaustausch mit allen Mitgliedstaaten erfolgt, wird in einigen Gemeinschaftssprachen eine Vollausbildung erforderlich werden.

2.3.3. Es wäre zu begrüßen, wenn die Kommission in den weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen, insbesondere Dänisch, Niederländisch, Portugiesisch und Griechisch, Sprachkurse bei Kostenübernahme durch die Mitgliedstaaten organisieren könnte, die Beamten aller Mitgliedstaaten offenstünden.

### 2.4. Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände

2.4.1. Der Ausschuß hält es für geboten, daß die Gewerkschaften, der Europäische Gewerkschaftsausschuß Öffentlicher Dienste und die Berufsverbände, die die Zoll- und Steuerbeamten vertreten, in die Festlegung und Entwicklung des Aktionsprogramms MATTHAEUS-TAX eng miteinbezogen werden und bei dem weiteren Ausbau der Europäischen Zoll- und Steuerverwaltungsstruktur gehört werden. Diese Abstimmung gehört mit zum europäischen Sozialdialog.

### 3. Abschließende Feststellung

3.1. Der Ausschuß hält das Aktionsprogramm MATTHAEUS-TAX für einen hervorragenden weiteren Schritt in Richtung auf eine gemeinschaftsweite Berufsbildung der Zoll- und Steuerbeamten. Diese Initiative bildet einen konkreten Ansatzpunkt für die in der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Zollunion enthaltenen Leitlinien. Hierauf sollten weitere Schritte folgen und möglichst schnell zur Einrichtung eines „Europäischen Zentrums für die Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten“ führen, welche den Schlußstein für die in jedem Mitgliedstaat bestehenden Ausbildungssysteme darstellen würde.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1993.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>**

(93/C 108/18)

Der Rat beschloß am 15. Januar 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn McGarry, Hauptberichterstatter, mit der Vorbereitung der Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 303. Plenartagung (Sitzung vom 25. Februar 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorstoß der Kommission, die taxonomische Bezeichnung für Forellen entsprechend der neuen wissenschaftlichen Einordnung (*Oncorhynchus*) zu ändern. Zu diesem Zweck müssen die entsprechenden Teile der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse geändert werden.

2. Dieser Schritt ist notwendig, um eine Verwechslung zwischen Forelle und Pazifischem Lachs zu vermeiden, die im Gemeinsamen Zolltarif getrennt und mit unterschiedlichen Zollsätzen aufgeführt sind.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1993.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 28 vom 2. 2. 1993, S. 1.



